

Sammelband *Box 146*

8.

Aufrichtige  
**Erweckung** /  
Der  
**Erläuterung** /  
Fürstl. Mecklenburgischer  
**Kirchen-Ordnung** /

so Anno 1708. publiciret:

<sup>so dass /</sup>  
Theils / was sonderlich preiszwürdig /  
Theils aber auch anstößig vorgekommen /  
umb

Einhohlung mehrern Unterrichts / mit  
gebührender Bescheidenheit /  
in dieser /

an (Tit.) Ihro Hoch- Würden den Herrn

**Autorem,**

**Abgefertigten Schrift** /

(Welche zugleich ein Kern / kurzer Auszug oder Begriff /  
der vornehmsten und nützlichsten Kirchen-Gebräuche /  
mit ihren angeführten Rationibus seyn kan /)  
vorstellt /

Augustus von Schönfeld.

---

Samburg / in Verlegung Christian Liebezits / Buchhändlers  
in der S. Johannes Kirchen / 1709.

Dem  
Wohl=Edlen / Großachtbahren und  
Hochfürnehmen Herrn / Herrn  
**Jochim Ernst Groß** /  
Ehr. Hoch=Fürstl. Durchl. zu Wlön / &c.  
Hochbetrauten ansehnlichen Pensionario, der  
Güter Bahrenhoff / &c.  
Meinem /

Mir mit Schwiegererschaft Verwandten und  
Väterlich geneigten /

**Herrn / und Freund /**  
Hat diese wenige schlechte Zeilen dediciren /  
alles selbsterwünschte Gut von Gott  
antwünschen /

Und  
seine wenige Versohn / beständiger Faveur,  
bestermassen recommendiren  
wollen /

Autor.



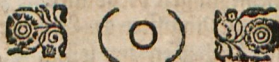
Kurze  
**Nachweisung/**  
 Der  
**Haupt-Sachen/**  
 Welche in diesem Werke tractiret  
 werden.

Studiosi sollen nicht eher als nach angestelltem Colloquio zum Predigen admittiret werden.	S. 2
• • wenn sie bey einem andern Superintendenten zur Präsentation kommen/ sollen sie von neuem tentiret werden.	S. 157
Catechismus-Examen/ wie zu halten.	S. 3-5
Gesänge in der Kirchen sollen pur Teutsch/nicht Lateinisch seyn.	S. 6-9
• • derselben muß ein Selectus gemacht werden.	S. 10
• • • • wie nicht anzustellen.	S. 11
• • • • wie anzustellen.	S. 12-15
Beicht und Buß-Bermahnung soll geschehen.	S. 16
• • zur Beicht sollen die Landt-Leut vor den Stadt-Leuten genommen werden.	S. 17
• • Beicht examen soll gehalten werden.	S. 18
• • Beichtende sollen des Nachmittages von Hoffdiensten befreyet	S. 19
• • • • sollen sich vorher anmelden.	S. 20
• • Soll ein Prediger eigner präsentl. wegen nicht abhalten.	S. 21
	in

- • in absolutionibus soll die weltliche Titulatur vermieden werden. S. 22
- • die in eine andere Gemein treten/ sollen von dem vorigen Beicht: Vater ein Zeugniß ihres Lebens bringen. S. 23.
- • umstehende sollen sich dem Beicht: Stuhl nicht zu sehr nahen. S. 24.
- Mit Anfang des Gottesdienstes soll nicht nach dem Prediger oder Eingepfarrten gewartet werden. S. 25
- Vater unser soll auf der Cangel laut gebetet werden. S. 26
- Bey Sprechung des Kirchen: Seegens/ soll auch die größte Trauer einen nicht entfreyen aufzustehen. S. 27
- Wie im Proclamiren die Titulatur einzurichten. S. 28
- Auf jeden Fall soll nur conjunctim ein Votum geschehn. S. 29
- Das/ und wie die öffentliche Beicht zu verrichten. S. 30.
- • die absolution auf diese Beicht soll von dem Prediger stehend geschehen. S. 31
- Nach Ablesung der Vermahnungs Worte zum heiligen Abendmahl/ soll bey Absingung des Vater unsers und der Einsetzungs: Worten/ das Knieen von der ganzen Gemeine observiret werden. S. 32
- • bey der Consecration soll die Gemeine sich des Misfingens enthalten. S. 33
- • bey der Communion soll das Zeichen was absonderliches zuhaben aufgehoben seyn. S. 34
- Intimationes von den Cangeln sollen moderiret werden. S. 35
- Sonn- und Festtage sollen von Mißbräuchen und Entheiligung befreyet seyn. S. 36. 37
- Sabbaths: Entheiligung wie sie von Gott gestraffet. S. 38
- • wie derselbe von denen Juden gefeyret der Zeit oder Dauer nach. S. 39
- • • • • der Strenge nach. S. 40. 41
- Der Sonntag ist gleich nach Christi Auferstehung gefeyret. S. 43-73
- • am Sonntag ist Christus erstanden. S. 43
- • die Phrasis *μία αυββατων* bedeutet in N. T. den Sonntag / und folglich wird *μία una pro πρῶτη* Prima gebraucht. S. 44-60
- Articulus *ο, η, το*, zeigt immer etwas. S. 50. 55. 56
- Σαββατων* der Plur. wird auch vor 1. Tag gebraucht. S. 61. 62
- Brodt: Brechen bedeutet auch das Abendmahl halten. S. 64-67
- Brodt

Brodt bedeutet zuweilen alle Speisen.	S. 65
ἡμερᾶς Κυριακῆς Apoc. I. 10. ist der Sonntag.	§. 70-72. conf. 88. 89
Der Judische Sabbath ist abgeschafft.	S. 74-84
wer der Autor des veränderten Sabbath's.	S. 85-97
die Uhrsache dieser Veränderung.	S. 98. 99
wie weit das Gebot von der Heiligung des Sabbath's obligire / ob es Cerem, Mor. oder Mixt. ist.	S. 100-126
das Wort שבת was es bedeute.	S. 102
der Sabbath ist auch von Adam gefeyret.	S. 107. 108
vor Mose gefeyret.	S. 110. 115
wie gestrenge die Feyer im Neuen Testament zu halten.	S. 127-134
Wie die Litaney zu singen.	S. 135
Gevattern sollen vorher ermahnet werden.	§ 136
Gevatter: Geld und Hochzeit: Geschenck sollen abgeschafft seyn.	S. 137
welche Gevattern zu wehlen.	S. 138
Wehemütter sollen beediger / und der Noth: Tauffe wegen wol unterrichtet seyn.	S. 139
Ein Prediger soll das Abendmahl in eigener Gemeine nehmen / nicht aber ihm selbst geben.	S. 140
Welche zur öffentlichen Kirchen: Busse sollen gezogen werden.	S. 141-143
Wie die Kinder / welche zum ersten mahl zum Tisch des Herrn gehen wollen / präpariret, confirmiret und admittiret werden sollen.	S. 144
Verlobte sollen nicht in einem Hause seyn.	S. 145
Ein Prediger soll Fremde ohne Concession nicht trauen.	S. 146
welche Ehe verboten.	S. 147
Die Proclamation soll geschehen / wenn gleich Copula Carnalis da.	S. 148
Soll geschehen / beydes wo der Bräutigam und die Braut ist.	S. 149
in welchen Kirchspiel die Copulation gehöret.	S. 150
an welchen Tagen die Hochzeit verboten.	S. 151
Wie die Leich: Begängnisse ohne Fresserey und Gesöffte geschehen sollen.	S. 152.
	156
Wie die stille Besetzungen vergönnet.	S. 153
in welcher Pfarre die Abgiffren der Leiche gehöret.	S. 154
wie Leichpredigten beschaffen seyn sollen.	S. 155
Die Kirchen sollen fleißig gebessert werden.	S. 158
	Kirch

- \* \* Kirchhöfe sollen sauber und fest gehalten werden. §. 159  
 Pfarr-Häuser und Prediger-Wittwen-Häuser sollen gut bestellt werden. §. 160  
 Ob ein Prediger weltliche Arbeit treiben könne. §. 161  
 Die Schulmeister sollen vermehret werden. §. 162  
 Von den Kirchen-Lehrern wäre dergleichen zu wünschen. §. 163-185.  
 \* \* der Juden rühmlich Exempel in bestellung vieler Kirchen Diener. §. 164  
 \* = der Juden Contribuirung zu deren reichen Unterhalt. §. 165  
 \* \* die Zehenden sollen in N. T. noch billig gegeben werden. §. 166  
 \* \* \* Es sind selbige gegeben/von den Gläubigen vor Mose. §. 168  
 \* \* \* \* \* von den Heiden. §. 169  
 \* \* \* \* \* von den ersten Christen. §. 170-176  
 Die Schulen soll der Superint. besuchen. §. 186  
 In Arm-Häusern sollen die Leute zum Gebet/2c. gehalten werden. §. 187  
 Wie die Gefänge und Music in der Kirchen von dem Cantore zuverrichten. §. 188-190  
 Das unordentliche Stuhlklappen und Weglauffen soll eingestellet seyn. §. 191  
 Was zu thun sey/wenn Beicht-Vater und Beicht-Kind in Uneinigkeith gerathen. §. 193-208.  
 Ob einem beharrlichen Unverföhnten die Absolution könne gesprochen werden. §. 194-196.  
 \* \* Ob demselben das Abendmahl zu geben? und ob die Communion  
 Judæ hic könne vorgewendet werden. §. 197-208  
 Ob bey den Frauens-Leuten mit einem andern Kelch anzuhaben. §. 209  
 Ob Dispensation bey der Kirchen Busse geschehen müsse. §. 210-235  
 \* \* wie es mit dem unschuldigen Theil zu halten. §. 211  
 \* \* \* Ob vornehmere vor andern Dispensation erhalten mögen. §. 215  
 \* \* \* Ob die Kirchen-Busse Lex DEI positiva. §. 221-224  
 Was de partu septimestri zu halten. §. 236  
 Ob Privat-Communion zu dulden. §. 237







Dem (Tit.) Hochpreistwürdigen Herrn

**Autori und Verfasser**

Der Fürstl. Mecklenb.

**Kirchen-Ordnung/**

Wünschet

Nebst seinem respectiv-freundlichen Gruss/

Alle Hohe / selbsterkiste Vergnügung

A. v. S.

S. 1.

**E**ch habe die Hoch-Fürstl. Mecklenb. vom Eb.  
Hochw. erläuterte Kirchen-Ordnung/ mit großem Vergnü-  
gen durchgelesen/und gefunden / daß viele heerliche und heils-  
sahme Verfassungen/nicht allein nach meinem schwachen Bez-  
griff/ sondern auch unpassion iretem Judicio, vortreffl. Män-  
ner/ so von selbiger raisonniren gehöret/in derselben enthalten.

S. 2.

S. 2. Denn nur die vornehmsten anzuführen/so ist gar löblich cap. 1. verordnet: Daß *Studioli* nicht ehe/ als nach angestelltem *Colloquio*, zum Predigen sollen *admittiret* werden. Zumahl die Erfahrung lehret / daß oftmahls in Thesi ungegründete / oder auch sonst gar untüchtige Leute / die Cankel berreten/ die oft viel albern Zeug hervor bringen / nicht aber reden als Gottes Wort / I. Petr. IV. 11. da / weil die Krafft des Wortes Gottes nicht gezeiget wird/ man dasselbe eckelnd machet. Zugeschweigen/ daß oft im Leben übelberüchtigte/mit ihrem Predigen mehr ärgern/ als aufrichten / mehr niederreißen/ als bauen.

S. 3. Gar löblich ist verordnet: Daß das *Catechismus-Examen* (welches/weil es das Fundament der Seeligkeit/ gleichsam in einer Kette/auf das deutlichste zeigt / und man nicht ehe harte Speise vertragen kan / bis die Milch-Speise vorhergegangen / Hebr. V. 11-14. desto nöthiger ist/) ohne Unterscheid der Erndte gehalten/ (weil selbige/wie Ew. Hochw. gar wohl angezeigt / dem Worte Gottes nicht hinderlich / sondern vielmehr durchs Wort Gottes/ und Gebet geheiligt werden muß /) auch der Verstand des *Catechismi*, nicht bey den jungen allein / sondern auch bey den erwachsenen/ und Alten gesucht werden soll.

S. 4. Denn in der That findet sich bey vielen Alten/eine grössere Unwissenheit/als bey der Jugend / mit welcher der *Catechismus* fleißig gerrieben wird ; zumahl das blosser Zuhören so nicht afficiret / als wenn man selbst gefragt wird. Und werden Sie in Betrachtung / daß es ein wichtiger/nöthiger/ ihre eigne Seeligkeit betreffender Unterricht sey/ sich nicht schämen/was gutes und heilsames zu lernen ; Denn/ keine Schande ist es / nichts wissen/ eine grosse Schande aber ist es/nichts lernen wollen.

S. 5. Und ist dieses an denen Dertern/ da es noch nicht gebräuchlich/nicht so gar unmöglich zu introduciren ; denn es kömmt hier nur auf einen rechtschaffenem/ mit Klugheit temperirten Ernst an / die Sache nachdrücklich anzugreifen ; So daß ein Prediger etwa von seinen Haus-Genossen anfrage/ auch einige vornehmere wohlgesinnte heraus suche/ und vorher zu Hause bespreche/welche/wenn Sie zuerst gefragt/antworten/Andre schon folgen werden. Da aber der Prediger die Discretion gebrauchen könnte/ daß er die Anordnungs-Formul./nicht eben mit solchen Terminis mache/daß er sie examiniren/ oder ihr-Profectus tentiren wolle/sondern daß er nur ihr Christliches Bekenntniß / daß sie eines Glaubens mit der Gemeine wären/ wolte bezeuget/und mündlich zu Tage gelegt haben. Welches abzulegen/einer der den Christlichen Nahmen füh-

föhret/sich ja nicht schämen wird. Wie denn auch auf solche Weise/wenn etwa einer vorhin noch nicht gar fest gegründet solte seyn / sein Stand ihn encuragiren würde/Gleiß anzuwenden/damit er eine gute Antwort geben möge.

§. 6. Gar löblich wird Cap. II. n. 1. verordnet: Daß die Vesper mit lauter Teutschen Gesängen / und *Lectionen* gehalten werden soll. Denn cui bono soll das Latein aus dem Pabsthum länger geduldet werden, da die Gemeine nicht weiß was gesungen / ob gebetet oder gesluchet wird; so daß unwissende vielmehr verdrießlich und irre gemacht werden.

§. 7. Gleiche Bewandniß hat es mit den halb Latein und halb Teutschen/oder mit Latein untermengten (wiewohl wenigen) Gesängen. Ja es ist dieses ärger/ als wenn durchgehends Latein gesungen wird/ indem hier die Gemeine mit singet/ etwas/ nemlich das Teutsche versteht/ etwas wieder nicht/ nemlich das Latein auch wohl gar das Teutsche nicht einmahl alles versteht/ weil das Haupt-*Wort* zu weilen Latein ist/ v. g. *Ubi sunt gaudia*, nirgends mehr denn da! wer weiß allhie/worauf das nirgends mehr denn da gehet/oder was er singe/das nirgends mehr denn da sey? Und ich weiß nicht/was die gemeinen unverständigen Leute/ in dem Gesänge: *In dulci júbilo*, verl. 2. aus *trahe me post te*, vor *Pasteren*, verl. 3. aus *nostra crimina*, vor *Carmina*, und nicht weniger in dem Gesänge: *Wie schön leuchtet der Morgen-Stern*/ verl. 2. aus *Lilium*, vor ein *lilium*, oder *Milium*, verl. 3. aus *gratiosa*, vor *graculosa*, oder andre ungereimte/ und abgeschmackte Dinge mehr machen.

§. 8. Und habe ich in dem nechst-verwichenen *Weynacht-Fest*/selbst gehört/ wie ein solcher *Graculus*, sich mit dem Latein gar nicht vertragen können/ so daß wenn ein unbekanter *Sak* kam/er bey seinem Nachbahr mit lautem lachenden und plaudernden Geräusch/und ärgerlichen Gemurmel sich seiner Lateinischen pronounciation wegen entschuldigte/vorgehend / er habe sein Latein, ich weiß nicht durch welche fatale Gelegenheit wieder vergessen/ welches er denn auch mit dem Exempel zu Tage legte/indem er/v. g. von *Christo* sang: und leuchtet als die *Sonne/marris* (vor *matris*) in *gremio*, &c.

§. 9. Und hat man ja billig zu erwegen/das diese Gesänge/ *In dulci júbilo*, und *Puer natus in Bethlehem*, von *Petro Dresdenis*, vor der Reformation gemacht / da der *Genius* des blinden Pabstthums solches erforderte/weil die gemeine Leute / das Latein wie die *Papagaien* nachzuschreyen gewohnt waren; welches aber bey dem hellen Licht des *Evangelii* nicht mehr zu dulden stehet.

§. 10. So würde auch sehr heilsam seyn / wenn nicht alle und jede Gesänge / in der Kirchen gesungen würden / sondern die erbaulichsten / wie denn nebst sehl. Hrn. Lutheri, durchgehends herkömmlenden / brünstigen / und zuweilen nach Beschaffenheit der Sache / sehr heldenmüthigen Gesängen / des Pauls Gerhards, z. e. Ach treuer Gott barmherzigs Herz / it. Befehl du deine Wege / it. Du bist ein Mensch das weistu wohl / &c. unter die geistreichsten / und beweglichsten zuzehlen sind. Anderer Auctorum wohlgesetzte Gesänge / z. e. Wie lieblich sind dort oben / it. Der Herr hat alles wohl gemacht / it. Ach wie will es endlich werden / und dergleichen mehr zugeschweigen.

§. 11. So wäre auch zu wünschen / daß eine Revision der Gesänge gehalten würde. Nicht zwar so / daß man unnütze Veränderungen mache / so daß was stehen bleiben könnte / nur entweder mit andern Worten gegeben / oder die Worte anders verworffen werden / welches vielfältig schon geschehen / aber die Gemeine / wenn verschiedene Gesang-Bücher in der Kirchen sind / nur irre macht. So findet man solche Veränderung / z. e. in dem zu Lüneb. in 8vo Ao. 1702, und dem zu Hannover Ao. 1707. in 8vo gedruckten Büchern / in dem Gesange: Christus der ist mein Leben / da nicht allein eine Verlesung der Verse / sondern auch eine solche Discrepantz ist.

Lüneb. Gesang-Buch Verf. 6. Adenn fein sanfft und stille / Läß mich Herr schlaffen ein / Nach deinem Rath und Willen Wenn kömmt mein Strö- delein.	Hannov. Gesang-Buch Verf. 7. Fein sanfft leicht und stille / Gleich als vom süßen Thon / Schlaff ich in Gottes Willen / Mein Trost ist Gottes Sohn.
---	---

§. 12. Sondern / da die Gesänge sonst zwar gut / aber zuweilen etwas unvorsichtig in selbigen geredet wird / z. E. in dem Gesange; Nun dan Her alle Gott / wird in einigen Gesang-Büchern von Gott gesaget: Denn z. einigen Gott / als Er ursprünglich war / da doch Gott keinen Ursprung / noch Anfang hat; wiewohl was diesen Punkt anlangt / derselbe schon vielfältig in den neuern Gesang-Büchern corrigiret.

§. 13. Will derohalben vor ihm nur urgieen / daß die Worte: Nun ruhen alle Wälder / Vieh / Menschen / Städte / und Felder / es schlaffe die ganze Welt / etwas unbedächtlich gesetzet sind. Denn / weil die Sonne / indem Sie um die Erd-Kugel läuft / von Morgen / gegen Mittag / Abend / Mitternacht / biß wiederum gegen Morgen / wie sie entweicht / also auch das Licht  
nur

nur allgemählich von der Erden ziehet/ so daß jeder 24te Theil des Erdbodens/ jemehr Er gegen Abend/ eine Stunde späther Nacht hat / und wenn die Sonne recht è diametro unter uns / die Antipodes vollen Mittag haben : Folget/ daß nur ein kleiner Horizont, und Platz auf der Erden / zu einer Zeit Nacht habe/oder schlaffe; und man also niemahls sagen könne: Nun ruhen alle 2c.

S. 14. Und können diese Worte nicht damit entschuldiget werden/ daß man sagen wolte; es sey hie eine Figur / und zwar Synecdoche totius pro parte ; Denn obgleich durch solche Figur gesaget worden : Joh. XVI. 2. Es kömmt die Zeit/ daß wer euch tödter / 2c. So daß der ganze Mensch vor dem einen Theil nemlich den Leib gefezet wird ; zumahl die Seele nicht sterben oder gerödet werden kan/ als Christus an einen andern Ort / nemlich Matth. X. 28. zu eben diesen seinen Jünger spricht : Fürchtet euch nicht für denen die den Leib tödten / die Seele aber nicht mögen tödten : Also könnte auch hier zwar geredet werden : Nun ruhen oder schlaffen die Wälder / = igt schläfft die Welt ; so daß ein Theil verstanden würde : Nicht aber nun ruhen alle Wälder = die ganze Welt ; gleichwie in dem vorigen Exempel nicht kan gesaget werden: wer euch ganz tödter; oder den ganzen Menschen nach allen seinen Theilen.

S. 15. It. In dem Gesange : Unfre müde Augen/ Lieder / wird vers. I. von des hellen Tages Pracht/ oder der Sonnen gesaget/ daß Sie in der tieffen See verdeckt/ welche Nedens/ Art aber noch aus dem Heydenthum/ da/ weil die Sonne bey ihrem Untergehen/ im Meer gesehen ward/ und zwar auf der See ganz roth spielend/ man fabulirete / die Sonne verkrieche sich die Nachtzeit über in die See/ und ruhe allda bis Morgen/ wie solches zu sehen aus den Worten :

Virgil. Georg. Lib. II. Lin. f. versu 481. &  
Aeneid. Lib. I. Lin. 749.

Quid tantum (a) Oceano properent se tingere (b) Soles. (c)  
Minellius in notis :

(a) Cur tam citò. (b) Abluere, humectare, vel ab actu refo-  
cillare. (c) Saepe Oriens & descendens Sol.

Ovid. Metamorph. Lib. IV. Fab. 17.

*ultima tellus, (a)*

*Rege sub hoc, & portus erat, qui Solis anhelis (b)*

*Aegvora subdit egvis, & fessos excipit axes.*

Minell. in not. (a) Mauritania cum reliquo  
occidente. (b) Fessis ac defatigatis. Eqvi enim Solis ab  
Oceano Atlantico excipi videntur.

§. 16. Ferner ist gar wohl verordnet: Daß vor der Beichte eine Buß-Vermahnung geschehen soll / damit man nicht unbereitet und frech hinzu lauffe/ sondern das Vorhaben derer/ so vor Gott treten / Vergeltung der Sünden holen/ und Besserung angeloben wollen / deutlich und nachdrücklich erklärer werde.

§. 17- Daß die Land-Leute vor den Einwohnern zur Beichte genommen werden sollen / weil/wie gar wohl beygefüget wird/Sie noch einigen offtmahls weiten Weg nach Hause zu gehen haben.

§. 18. Daß auf den Dörffern ein kurzes Beicht-Examen, in der Gemeine des Sonnabends angestellet werden soll. Als dadurch/ gleich wie durch die vorhergehende Ermahnung/ die Zeit um ein großes gespart wird/ daß nicht bey jeden insonderheit im Beicht-Stuhl solches darff vorgenommen werden; Auch/ da man hier weitläufftiger/ als einmahl vor allemahl gehen kan/ und was einem gefragt und gesagt/ alle hören und zu ihrem Unterrichte fassen/ die Leute besser bereitet werden.

§. 19. Daß die Beichtende von den Hof-Diensten des Nachmittags befreyet seyn sollen / damit Sie ihren heiligen Gedancken ungehindert nachhängen können.

§. 20. Daß die Beichtende den Sonntag vorher / sich alle anmelden sollen bey dem Prediger; Als dadurch der Prediger Gelegenheit bekömmt / diesen/ oder jenen groben Sünder/ oder sonst annoch ungeschickten/ vorher zubesprechen/ und also im Beicht-Stuhl keine harte Reden / oder Abweisungen/ als welche offtmahls sehr viel Ungelegenheit nach sich ziehen/gebrauchen darff / und da sonst einer es sich zum Schimpff zuziehen möchte / daß Er vorher bey dem Prediger gewesen/ so geschiehet es jeko unvermerckt / weil alle es thun müssen.

§. 21. Daß eigener Prätensionen wegen/ kein Prediger jemand zurück

zurück halten soll ; Als welches viele böse und ärgerliche Consequentien nach sich ziehet/ und zum Theil/ hin und wieder schon nach sich gezogen hat.

§. 22. Daß in *Absolutionibus*, die weltliche *Titulatur* vermieden werden soll / denn ein Prediger handelt alsdenn Gottes Person / dem alle Menschen gleich/ und der von solchen Complimenten nichts weiß / so daß ein Prediger Gottes Person damit prostituiret.

§. 23. Daß die in eine andre Gemein treten / vom vorigen Beicht-Vater / ein Zeugniß ihres vorigen Lebens mitbringen sollen/ denn also wird verhütet/ daß keine Ubelthäter / oder sonst entlauffene angenommen werden.

§. 24. Daß die Umstehende dem Beicht-Stuhl sich nicht gar zusehr nähern sollen / damit ein Beichtender mit seinem Beicht-Vater desto herzlicher reden / und dessen Antwort ungeschweuet hören und vernehmen könne. Denn viele sind sehr blöde / und sagen oftmahls nicht recht von Herzen/ der Umstehenden wegen/welches Sie sonst gerne loß wären.

§. 25. Num. 3. (dieses Cap.) Daß der Mißbrauch / da entweder die Gemeine nach dem Prediger / oder der Prediger nebst der Gemeine / nach den Kirchen-Patronis, oder andern vornehmen eingepfarrten/ sich mit dem Anfange des Gottesdienstes richten muß/ gänglich abgesteller seyn soll ; Denn der Gemeine geschieht hierin zu nahe / daß Sie verdrießlich lange warten muß/ auch dennoch öftters der Patronen wegen vergebens / indem dieselbe ausbleiben.

§. 26. Daß das Vater unser / laut auf der Cantzel geberet werden soll/ denn zugeschweigen/daß zuweilen in der Gemeine/ will nicht sagen Kinder/ sondern auch wohl unwissende Alte sind ; So wird auf diese Art das Gebet einhellig als aus einem Munde gesprochen / dahingegen bey dem stillen Beren/ da dieser das Vater unser kaum halb/ ein ander schon zu Ende hat / und ein der Andacht hinderliches Geräusch machet.

§. 27. Daß bey Absprechung des Kirchen-Seegens/ die ganze Gemeine aufstehen/ und davon einem nichts entfrien soll / ob Er auch gleich in der tieffsten Trauer wäre. Denn eine Trauer-Person / ist ja Gott so wohl Respect schuldig als ein ander / und hat das Sigen bleiben das Ansehen/ als ob man aus Unmuth und Unwillen wider Gott / daß Er den verstorbenen weggenommen/ solches ihm zum Fort thue/ zornig auf Gott sey/ und so zu reden/ Maule/ oder Lüne ; da man sich doch in allen Willen Gottes schen/

cken/und denselben in allem seinen Thun preisen solte / als der ja was Er gemacht/ und nur geliehet/ wiedernehmen kan/ wenn es ihm gefällt.

S. 28. Daß in den Fürbitten und Dancksagungen / als auch bey allen *Proclamationibus*, die *Titulatur*, ausser der erwanigen Ammts und Ehren-Benennung/ von Herr/ Frau/ Gesell/ Jungfer / so Standes-Unterschiede nach beygefüget werden mag / -- schlechthin wegzulassen. Denn solches schicket sich theils an der H. Stelle nicht/ theils ist diesem der Titel zu klein/ andern Zuhörern aber zuweilen ärgerlich.

S. 29. Daß *Conjunctim* nur ein Wunsch auf jeden Fall angesprochen werden soll. Damit nicht etwa die Vornehmen einen grössern/ geringe aber einen schlechtern Wunsch bekommen; so auch daß die Zeit gespart werde.

S. 30. Daß die öffentliche Beicht und *Absolution*, (als durch welche rühmliche Gewonheit/ man oft seiner Sünden erinnert/ und mit Gott ausgesöhnet wird/) nach der Predigt/ nebst dem Vater unser/ so wohl von dem Prediger/ als der ganzen Gemeine kniend / ( denn solche Reverenz und Devotion ist ja gegen Gott nicht zu groß / wie denn der König Salomo sich nicht geschämte/ für der ganzen Gemeine Israel nieder zu fallen auf seine Knie/ und seine Hände gen Himmel auszubreiten / II. Chronic. VI. 13. von Daniel/ kan man sehen/ (seiner Weissagung) Cap. VI. 10. 11. von Esra/ (seines Buchs) Cap. IX. 5. ja es heisset wohl von andächtigen und recht demüthigen Betenden/ daß Sie platt aufs Angesicht zur Erden gefallen / und als elende Würme vor Gott gelegen/ von David / liefert man dieses I. Sam. XX. 41. Man darff aber nicht sagen / daß in angeführten Exempeln nur einzelne Personen sind/ von der ganzen Gemeine in der Kirchen aber wolle es sich so nicht schicken/ denn da findet man auch solche Ehrerbietung und Eifer im Gebet/ von der ganzen Gemeine Israel / II. Chron. VII. 3. II. Maccab. X. 4. und da der Herr Jesus/ der Sohn des grossen Gottes/ fremder Sünde wegen / vor seinem Vater auf sein Angesicht niedergefallen/ und gebetet/ Matth. XXVI. 39. wie sollen wir elende Erde und Asche/ in Abbitung unser eigenen Sünden diesen Respekt Gott nicht erweisen/ auch nur auf die Knie zu fallen; )

S. 31. Dazwischen aber die *Absolution* und Bindung / von dem Prediger stehend / (denn da handelt Er nicht einen schwachen betenden Menschen / sondern als ein Vollmächtiger mit Auctorität/ Gottes Person/ welches



welches sich besser schicket/ stehend/ mit freyen Geberden verrichtet zu werden/)  
soll gesprochen werden.

§. 32. Daß auch auf vorbergehende Ablegung einer Ver-  
mahnung zum Abendmahl/ dieses Knieen die ganze Gemeine / bey Ab-  
singung des Vater unsers / und der Einsetzungs- Worte / in acht neh-  
men soll.

§. 33. It. Daß die Gemeine bey der Consecration, des Mit-  
Singens/ und unordentlichen Geschreyes/ sich gänglich enthalten soll.  
Denn diese Verrichtung des Einsegnens kömmt bloß dem Prediger zu.

§. 34. Daß das Zeichen der Trennung / da ein Theil um den  
Altar gehet/ ein ander Theil Tische machet / abgeschaffet seyn soll. Weil  
dadurch die Einbildung diß oder jenes vor sich und voraus zu haben / benom-  
men/ und die Einigkeit und Verbindlichkeit der Glieder Christi befodert wird.

§. 35. Daß die *Intimationes* von denen Cantzeln / moderiret  
werden sollen/ um so vielmehr von der mittelbahren Obrigkeit. Damit  
nicht viele profan, unnütze/ und dem H. Ort unanständige Sachen/ verlesen/  
und angekündiget werden. Da überdem/ wie die Erfahrung lehret / die Letz-  
te/ wenn etwas neues ist/ die Ohren zusammen stecken/ und darüber / das was  
geprediget ist/ ganz vergessen.

§. 36. Num. 5. wird gar löblich verordnet : Daß auf den  
Sonn- und Festtagen/ keine grosse Gastereyen / dem Gottesdienst hin-  
dernde Besuchungen der Kindbeterinnen/ und so vielmehr alles schänd-  
liche Gesöff/ und Getränke/ Spiel/ und Wettel- Biere/ abgeschaffet/ keine  
sitzende Gäste geduldet/ und alle Pfingst- und Fastel- Abends- Biere / auf-  
gehoben seyn und bleiben / auch ( nach Cap. V. n. 9. ) die Verthullichkeit  
bey Schützen/ und Handwerks- Gilden / die Mißbräuche bey Ausferti-  
gung der Handwerks- Gesellen/ das häßliche Ernd- Sauffen und Schrey-  
en ; it. die Einnahmen der *Contributionem*, und anderer Gelder/ unnötige  
Versendung der Unterthanen/ sammt dem Mahlen und anderer Arbeit/  
xc. die Aufwartung und Herumlaffung der Barbierer / in gleichen die  
Jahrmärckte / eingestellet seyn sollen ; so daß diese Letztere auch nicht  
des Montags zu dulden/ weil nemlich der vorbergehende Sonntag mit  
dem Aufbauen und Juristen entheiliget würde.

§. 37. Wie denn überhaupt/ die angeführte Dinge der Heiligung  
des Feyertags hinderlich/ theils auch verschwendisch / und vergeudisch/ theils  
vehisch

viehisch und unmenschlich / wenn man auch nur auf das äußerliche Decorum sehen wolte/ vielmehr aber unchristlich / und führet folglich zum ewigen Verderben. Die Verderbung der Gesundheit / und Verkürzung des Lebens zu geschweigen.

§. 38. Gott hat befohlen / daß die Entheiligung des Sabbaths mit dem Tode soll bestraffet werden / Exod. XXXI. 14. 15. und selbst exequiret / an einem der nur Holz gelesen an diesem Tage / Num. XV. 32. 35. 36.

§. 39. Wie deswegen auch die Juden in dessen Feyer sehr behutsam / sorgfältig und fleißig sind / so wohl was die Zeit oder Dauer anlanget / als auch die Feyerung selbst. Denn da fieng bey ihnen der Sabbath sich an / um 6 Uhr des vorigen Abends / Scalig. de emend. Temp. Lib. VI. p. 269. welches die Hebræer nennen *ביאת השבת* die Griechen / *μαρτυροδοιον ουββατης* den Eingang des Sabbaths. Und so verlängerten Sie auch noch überdem von selbst die Feyer des Sabbaths / so wohl was den Anfang / als Beschluß des selben anlanget; und zwar so / daß die Vorbereitung zu den Sabbath sich schon um 3. Uhr des vorigen Nachmittages anfieng / welche Zeit Sie nennen *ערב השבת* die Vesper des Sabbaths; Joseph. Antiq. Lib. XVI. c. 10. In welcher Vesper des Sabbaths / im gelobten Lande / von dem Diener der Synagoge oder Kirche / 6. mahl mit der Posaunen geblasen ward; Maimon. Tract. *שבת הלכות* c. 5. Sect. 18. 19. Das erste mahl *בכנרת* zur Zeit des Speiß-Opffers / d. i. um 3. Uhr / worauf alle Feld-Arbeit ruhere. Wenn Er zum andernmahl bließ / hörere alle Arbeit auch in der Stadt auf / und wurden die Fenster-Läden vorgezogen. Zum 3 ten Blasen / (wenn die Sonne bald untergehen wolte.) Zündeten Sie die Sabbaths-Lichter an. Da denn die übrigen 3. Blasungen / gleich nach einander geschahen. Und feyrete man nicht allein den Sabbath / sondern es ward an einigen Orten auch wohl die Helffte des folgenden Tages hinzugethan / welches der kleine Sabbath (Sabbathulum) genannt. vid. Goodvvin in Mos. & Aor.

§. 40. Und da haben Sie nicht allein die Zeit extendiret / sondern die Feyerung selbst sehr sorgfältig begangen. Denn da ist verboten / kein Feuer zu machen oder Essen zu kochen am Sabbath / Exod. XVI. 23. XXXV. 3. welches sonder Zweifel die Ursache gewesen / daß die Heyden gemeinet / Sie fasteten am Sabbath / Sveton. in August. c. 76. Martial. der diese Worte hat:

Quod jejunia Sabbathariorum

Mæstorum, quod anhelitus reorum. vid. Lib. IV. Epigr. 4.

Talm.

Talm. Misna, de Sabbath. c. 7. Sect. 2. werden 39. Haupt-Verbote ange-  
 führet. Wie denn/ damit Sie ja nicht so etwas thun möchten am Sabbath/  
 weswegen Sie gestrafft werden könnten/so haben Sie auch die geringste Dinge  
 vor unzulassen gehalten; z. E. Am Sabbath einen Apffel zu braten; Garren-  
 Kraut zu verlesen/ einen Baum zu besteigen/einige Stöche zu tödten/Hospin. de  
 Orig. Fest. c. de Sabb. So heisset auch der Ausspruch der Juden:  
 כבוד כבוד / d. i. Wer eine Lauf am Sabbath  
 tödtet/ thut eben das/ als ob Er einen Cameel schlächtere.

S. 41. Ob nun gleich die Juden viele abergläubische/ und lächer-  
 liche Dinge hinzu gethan/ wie man über dieses sehen kan/ Buxtorff. Syn. c. 11.  
 & Leusden. Philol. Heb. mixt. Dissert. 33. So bezeigen Sie doch ihren  
 Fleiß und Eifer in der Sabbath's-Feyer. So durfften Sie auch am Sabbath  
 nicht viel über eine teutsche Viertel Meil gehen/oder reisen/Maimon. in Schabb.  
 c. 28. Selden. de jur. Nat. & Gent. Lib. III. c. 7. Ingleichen haben Sie  
 es anfänglich vor verboten gehalten/ sich am Sabbath wider den Feind zu weh-  
 ren / allein da Sie auf solche Art von dem Antiocho bezwungen / hat Mat-  
 thias beschloffen/ daß es frey stünde sich am Sabbath zu wehren / Joseph. Lib.  
 XII. c. 8. Nicht aber andere zu überziehen/ ib. Lib. XIV. c. 8. Da Sie aber  
 dennoch so über die Feyer des Sabbath's gehalten/daß Sie dem Pompejo aber-  
 mahl ein Raub geworden.

S. 42. Damit aber ein deutlicher Concept gegeben werde / was  
 vom besagter Sabbath's-Feyer zu halten/so will ich ordentlich verfahren/ und (1)  
 behaupten/ daß gleich von der Auferstehung Christi an / der Sonntag von der  
 ersten Kirche beständig gefeyret; (2) Daß die Feyer des Sonnabends/ oder  
 der Juden Sabbath abrogiret; (3) will ich untersuchen/wer der Authour dies-  
 ser Veränderung; (4) was die Ursache solcher Veränderung; (5) Ob das  
 Gesetz von dem Sabbath/ganz Ceremonial, oder Moral, oder von beidnen gem-  
 ischet. (6) Wie die Sabbath's-Feyer selbst / im N. T. beschaffen seyn  
 müsse.

S. 43. (1) zu beweisen; daß gleich von der Auferstehung  
 Christi an der Sonntag gefeyret; siehe ich zum voraus / und lasse das 1ste  
 Postulatum seyn: daß Christus am Sonntage auferstanden / wie denn sol-  
 ches ohne Streit/da wir am stillen Freytag das Leyden Jesu/ und den Sonn-  
 tag darauf den ersten Ostertag/ als solchen/ an welchem Christus erstanden/ seyn  
 ren/ auch dieses daraus erheller/ daß Marc. XIV. 42. gesaget wird/ Christus sey  
 am

am Rüsttag/ (Zurüstungs oder Zubereitungs-Tag zum Sabbath) ins Grab geleget/ verl. 44. 46. und darauf / da Maria Magd. 2c. den Sabbath gefeyret/ und in der Stille ausgehalten/ wären Sie / da der der selbe vergangen war C. XVI. 1. und zwar früe / (und also da der Juden Sabbath sich am Abend des Sonnabends endere/ nothwendig am Sonntag morgen /) zum Grabe gekommen/ und Christus auferstanden. verl. 6.

S. 44. Das 2. Postulatum wird seyn / daß *μια σαββατων*, im N. T. den Sonntag bedeute; dergestalt / daß *μια* in dieser zusammen nicht indiscriminativ vor eins / una', als ein numerus cardinalis, wie sonst dessen eigentliche Bedeutung ist / auch nicht / vor jemanden / als das pronomen, quidam, quidam, &c. wie sonst wohl zu weilen / z. e. Joh. XX. 24. sondern als ein numerus ordinalis, den ersten bedeute / und also *μια σαββατων* der erste Tag des Sabbath oder der Wochen/ und folglich der Sonntag sey.

S. 45. Und dieses (1) weil nach Bericht der Evangelisten/ derselbe der Tag ist/ an welchem Christus erstanden/ wie zu sehen aus Zusammenhaltung Matth. XXVIII. 1. mit verl. 6. Marc. XVI. 2. mit verl. 6. Luc. XXIV. 1. mit verl. 6. Joh. XXI. 1. mit verl. 14. Nun aber ist / nach dem 1. Postul. der Tag an welchem Christus auferstanden; der Sonntag und heißet folglich derselbe *μια σαββατων* bey den Evangelisten.

S. 46. Und da (2) die Evangelisten/ alles was sich mit dem Leyden/ und der Auferstehung Christi begeben / umständlich und præcise beschreiben wollen/ und zeigen/ was sich von einer Zeit zur andern begeben / so daß es daher nur bey Marco zu bleiben/ heißet: Cap. XIV. 2. Nach 2en Tagen/ verl. 14. Am ersten Tage / verl. 26. Da sie den Lob-Gesang gesprochen / Cap XV. 1. Am Morgen / v. 25. es war um die 3te Stunde / v. 33. Nach der 6ten Stunde / bis an die 9te Stunde / v. 34. um die 9te Stunde / v. 42. Am Abend des Rüsttags / welcher ist der Vor-Sabbath; Cap. XVI. 1. Da der Sabbath vorbey gegangen: Wer sollte sich denn einbilden können/ daß da also die Tage/ nicht allein aber die Tage / sondern auch die merckwürdige Stunden angeführet werden / und Marcus in solcher genauen Beschreibung schon bis nach Verfließung des Sabbath gekommen / darauf unmittelbar der Sonntag folgete; an welchem Christus würcklich nach dem 1. post. erstanden; Er ist bey der höchstwichtigen Begebenheit der Auferstehung Christi / gang abrupt und uneploglich seinen Genium verändern / und so general reden / und indeterminat sagen sollte: An einem Tage der Wochen aber trug sich mit seiner Auferstehung so

zu; und nicht vielmehr sagen : Am Morgen aber des folgenden Tages / wenn nicht *μία σαββατων* vor sich præcise den auf dem Sabbath nachstfolgenden / oder den Sonntag bedeutete ?

S. 47. Und wenn auch gleich einer nicht vor hätte / die Zeit oder dem Tag accurat und nahmentlich anzuzeigen / wenn dieses oder jenes geschehen / so würde doch / wenn er in Erzählung bis auf den vorhergehenden Abend gekommen / von dem was an folgenden Tage geschehen / derselbe nicht sagen können ; an einem der (folgenden) Tage / weil keine folgende Tage / sondern nur eine einige Nacht von dem terminò à quo, da er was den vorigen Abend passirte erzehlet / bis an den Terminum ad quem oder den nachstfolgenden Tag: Diese Redensart aber erfordert / daß von dem Tage / da ich zuletzt im Erzählten stehen geblieben / verschiedene Tage verlossen / ehe sich dieses oder jenes begeben / wenn ich sagen will / an einem der Tage aber begab es sich / *ic.* Da aber nur eine Nacht / und kaum eine ganze Nacht dazwischen / ( wie hier zwischen der Erzählung Marci, welcher schon bis auf Verfließung des Sabbath / d. i. am Abend des Sonnabends / und die dem Sonntag vorhergehende Nacht gekommen / da also bis auf die Auferstehung Christi nur wenige Stunden waren / ) müste ein solcher Historicus sagen : Am morgenden Tage.

S. 48. Und wie solte Marcus, der die specialere Beschaffenheit des Tages hinzusetzet / und spricht / daß es frue gewesen / und zwar sehr frue / ja mit noch mehreren Umständen / da die Sonne aufgieng / loc. cit. verl. 2. Wie solte der / sage ich / nicht vielmehr auch den Tag selbst nennen und anzeigen / an dem dieses so frue geschehen ; so daß / wenn er spricht / verl. 2. *πρωτης μιας σαββατων*, eben so viel sey / als am Morgen des ersten des Sabbath / oder Wochen / d. i. des Sonntag.

S. 49. Und so drücker Johannes den Tag der Auferstehung Christi / und diese Formel, *μία σαββατων* recht emphatisch aus / wenn er Cap. XX. 19. spricht : *τη ημερα εκεινη* ( an eben demselben Tage / da Christus auferstanden / und sich die præcedentia begeben / ich meine ) *τη μια σαββατων*, ( an dem so genannten *μία σαββατων*, dessen ich verl. 1. Meldung gethan. Ist also überaus beschäfftig / ja deutlich zuzeigen / daß er es nicht gnug seyn läßt zu sagen *τη ημερα εκεινη*, sondern diesen Tag desto nahmentlicher zu machen / Erklärungs Weise hinzusetzet / *τη μια σαββατων* ; Sollen diese Worte aber die vorhergehende erklären / müssen sie ein nomen proprium des Tages seyn / an welchem Christus erstanden / nemlich des Sonntag.

S. 50. So scheint auch/das(3) urgiret werden könne/ der Articulus präpos. της des / τη dem / vor dem Wort μια, als ein solcher/der etwas gewisses zeigt / wie denn Joh. II. 5. derselbe so gar separat gesetzt wird / nemlich ο, er ( mit Fingern auf Jesum zeigend / ) was er euch etc. Im Gegentheile / s. e. da Judas Joh. XX. 24. einer / indefinitē, nicht was vor einer / ob der erste oder letzte / genennet wird / der Articulus demonstrativus nicht davor stehet / und nicht heißet: ο εις, der eines / sondern schlecht : εις einer ; eben so auch Joh. VI. 8. 70. 71. und Luc. V. 17. VIII. 22. XX. 1. werden in der phrasi, εν μια των ημερων, an einem der Tage / die Tage insgesammt / an welchen dieses geschehen / zwar gezeiget / und haben den Articulum / nemlich των ημερων, der ( in vorigen angezeigten ) Tage ; Aber der eigentliche Tag nicht / westwegen das μια auch keinen Articulus hat. Ob zwar sonst / wenn das μια ein numerus ordinalis ist / und den ersten bedeutet / folglich vor sich schon definitiv ist / auch ohne dem Articulus stehen kan / als Matth. XXVIII. 1 εις μια σαββατων, welcher Ort den gar süglich gegeben wird : Nach dem Sabbath aber / kam an dem zum ersten des Sabbath ( oder der Wochen ) anbrechenden ( Tage / i. e. bey anbrechendem Sonntag ) Maria etc.

S. 51. (4) Erkläret Marcus diese Redens. Art so / daß was er Cap. XVI. 2. της μιας σαββατων nennet / selbst verk. 9. als mit einem Synonymo giebet : πρωτη σαββατη.

S. 52. (5) Da der Sonntag / welchen die Evangelisten / μια σαββατων nennen / doch in der That der erste / wie in den 7. Tagen der Schöpfung / also in jeder Woche ist / warum solte denn nicht μια, so als ein numerus cardinalis, unum, oder einen bedeutet / die Stelle des ordinalis gar leicht vertreten / und definitiv den ersten bedeuten können ?

S. 53. Zumahl auch (6) der Natur nach selbst / eines / ( welches μια bedeutet / ) als eine eingele Zahl / ehe ist / als 2. 3. und folglich in der That das erste. Daß also μια nicht unfüglich den ersten bedeuten kan.

S. 54. So wird (7) Act. XX. 7. gesagt : Daß εν τη μια των σαββατων die Christen versamlet gewesen. Wenn nun daselbst kein gewisser Tag solte benennet werden / wären diese Worte ungereimt gesetzt / und würde viel mehr ohne denenselben es schlecht hin heißen / συνηγμενων δε των μαθητων, da aber die Jünger oder Christen versamlet / wie es Matth. XXII. 41. heißet : συνηγμενων δε των φαρισαιων, da aber die Pharisäer versamlet.

S. 55. Denn ob gleich es einiger massen passiren möchte : wenn es  
 hieße :

hieße: *Εν τη μια των ημερων*, an dem ( unbenannten/aber von mir intendirten ) einen der Tage ; So würde es doch sehr hart geredet seyn/ den Tag zeigen wollen/ und doch nicht zeigen. Vielmehr pfleget/ in solcher generalen Formul, der Articulus nicht vor dem *μια* gesetzt/ sondern gewisse Tage überhaupt/ mit dem vorgesezten *ταυ* angedeutet zu werden/ nemlich *εν μια* ( an einem etwanigen sc. Tag ) *των* ( derer vorhin gedachten ) *ημερων*, vid. Luc. V. 17. VIII. 2. 2. oder daß wohl gar hinzugesetzt wird : *εκεινων*, wie Luc. XX. 1. *εγετο εν μια των ημερων εκεινων*, es geschah an einem derselbigen Tage. In welchen Orten/ daß *μια* den Articulus nirgends vor sich hat/ weil das *μια* keinen gewissen Tag præcise anzeigt ; wohl aber die Tage in genere.

§. 56. Gesezt aber / daß in dieser Formul *εν τη μια σαββατων*, der vorgesezte Articulus *τη* seine Kraft verlieren/ und unnütz stehen solte / könnte doch unmöglich ein unbenannter Tag bedeutet werden / wegen beygesezten Wort *σαββατων*. Denn zu sagen an einem Tage der Wochen/ ( da angezeigt wird der Tag sey in der Wochen/ ) ist eben als wenn ich sagte : In einer Wochen des Jahrs/ ( oder einer Wochen/ die in einem Jahr begriffen ist/ ) 2c. Oder als wenn ich sagte : Er reisete nach einer Stadt der Welt ; Gerade als wenn ich anzeigen wolte ; Er sey nicht nach einer Stadt außer der Welt gereiset/ da doch keine Stadt außer der Welt ist. Also da ein jeder Tag in der Wochen seyn muß/ würde es thöricht seyn zu sagen : Es begab sich an einem Tage der Wochen ; wenn nicht die Woche præcise angezeigt/ und es hieße : in der und der Wochen / begab sichs an einem etwanigen Tage ; welches in diesem Ort Act. XX. 7. nicht seyn würde/ falls/ wie der Articulus *τη* vor dem *μια*, also folglich/ das *των* vor *σαββατων*, nichts gewisses zeigete.

§. 57. Ja/ es ist vielmehr/ das *μια*, oder der Tag der Wochen/ in diesem Ort nachrücklicher determiniret/ als das *σαββατων*, oder die Woche ; wie ein jeder/ der diese Worte ohne Präjudicio ansiehet/ gestehen muß. Soll aber ein gewisser Tag der Wochen angezeigt seyn / ist es kein ander / als der Sonntag/ der erste auf folgenden Sabbath/ oder Wochen / und der erste nach der vergangenen.

§. 58. (8) Es ermahnet Paulus, I. Cor. XVI. 2. *τις μιας σαββατων* gewisse Almosen abzulegen. Wer wolte nun leugnen/ daß nicht Paulus eine gewisse Zeit oder Tag/ zu diesem Werck allhie angewiesen hätte ? wie denn überdem das vorgesezte *κατα* eine Distribution zeigt / vid. Luc. II. 41. XVI. 19. Act. XV. 21, XVI. 5, XX. 13. Hebr. VII. 27. X. 11. und also von

Luthero an dem Ort I. Cor. XVI. 2. gar wohl übersezt wird durch Jeden; und also Paulus saget: jeden *κατα σαββατων* nehmet dazu/ daß ihr 2c. wo kan nun aber eine Distribution seyn/ wo keine Contribution, oder Attribution ist; d. i. wie kan Paulus sagen: An jeden den und den Tag der Wochen leget Allmosen ab/ wenn kein Tag der Wochen determiniret ist/ sondern es recht contradictoriè heisset: An jedem (welches eine gewisse Determination anzeigt/) einem/ (oder etwanigen Tage. Dadurch die vorige Determination wieder aufgehoben wird; und also die Corinther ungewiß und zweifelhaft gemacht würden/ nicht wissende/ ob Er einen gewissen Tag in der Wochen bestimmet/ oder ob Er den Tag der Wochen in ihrer freyen Willführ gestellet. Gleich als wenn gesagt würde: *κατα μίαν σαββατων* stelle sich ein jeder zu Rath auß ein; würde ja/ wenn kein gewisser Tag durch diese Worte bedeutet wäre/niemand wissen/wenn Er kommen sollte; sonderndr eine an diesem/ der ander an jenen Tage kommen/und also die wenigste den einen unbenannten Tag treffen/ an welchem es der Obrigkeit gelegen wäre. Und ist hier wohl zu mercken/daß das *κατα* auf das Wort *μίαν* gehe/ und heisse *κατα μίαν*, jedem *μίαν* der Wochen; nicht aber *κατα σαββατων* (jede Woche/) *μία* (an einem Tage. Oder alle Wochen/ leget an einem beliebigen und euch bequemen Tag etwas ab.

§. 59. Und warum sollte Paulus eben wollen zu verschiedenen Zeiten/und zwar jede Woche/ und nicht vielmehr/ daß Sie so gleich nach seinem empfangenen Brief die ganze Steure colligirten; warum eben an einem Tage der Wochen/ (nicht aber 2. oder 3. Tage/) wenn Er nicht seine Absicht auf einen gewissen Tag der Wochen hätte; selbiger aber kan/da *μία* sonst eins heisset/ kein ander als der erste der Wochen/ oder der Sonntag seyn.

§. 60. Wie denn auch Hieronymus an diesem Ort Pauli, den Sonntag versteht/ wenn Er (advers. Vigilant.) schreibt: Per unam Sabbathi, h. e. in die dominico omnes conferre, quæ Hierosolymam in solatium dirigerentur, Paulus præcipit.

§. 61. (10.) Der Gebrauch des numeri cardinalis pro ordinali ist bey den Hebræern frequent; so daß das Wort *אחד* unus eins, vor dem ordinali *אחד* primus, der Erste/ gesetzt wird; v. 9. Gen. I. 5. Da ward aus Abend und Morgen *אחד* *יום* dies unus, ein Tag; welches der seel. Lutherns gar wohl gegeben/ der erste Tag; Wie denn in seqq. vert. 8. 13. 19. 23; 31. & C. II. 2. auch im Hebr. der numerus ordinalis ist. Da nun



nun der Sonntag eben der Tag ist / welchen Moses יום ארר und die LXX. Interpp. *μία* nennen, ist kein Wunder/das Er auch im N. T. mit dem Wort *μία* beleet wird; zumahl ein Geist durch Mosen und die 5. Männer Gottes N. T. geredet.

§. 62. Und so wird nicht allein an diesem Ort Mosis/sondern auch sonst vielfältig im Hebr. T. das ארר wie auch die Uebersetzung der LXX. Interpp. durch das *μία*, pro numero ordinali gebrauchet / z. E. Gen. II. 11. ארר wie es auch Luth. giebet/ das Erste/ also auch in folgenden / v 9. verf. 13. das Ader 2c. So finden sich auch das ארר und *μία*, Cap. VIII. 17. verbiſ : ersten Monden. Levit. XXIII, 24. ersten Tage. Num. XXIX. 1. Wenn nun nicht das Hebr. ארר und Griechische *μία* allhie den Ersten anzeigen/ wüßten Sie ja nicht an welchem Tage ihnen dieses Fest zu feyren befohlen. Also Num. I. 1. am ersten Tage. Cap. XXXIII. 38. Deut. I. 3. Efr. III. 6. VII. 9. ersten Tage/ des ersten Monden. X. 16. ersten Tage. Hiob. XLII. 14. Ezech. X. 14. XXX. 20. XXXI. 1. XXXII. 1. XLV. 18. &c. &c.

§. 63. Ferner erheller dieses / daß wie das Hebr. ארר also das Griechische *εἰς* oder *μία* libere auch pro numero ordinali gebrauchet werde/ über dem vorigen klärlich daraus / daß das ארר auch von den LXX. uebersetzt wird *πρωτος*; z. E. Gen. VIII. 5. wird das ארר לראשון uebersetzt : *τῇ πρώτῃ τῶ μῆνός* : Imgleichen II. Chron. XXIX. 17. ארר לראשון Geben die LXX. *τῇ ἡμέρᾳ τῇ πρώτῃ βραχυνία τῶ πρώτῳ μῆνός*; und halten also das ראשון und ארר h. l. gleichgültig/und brauchen beydesmal das *πρωτος*: Mehrere Exempel / des durch *πρωτος* uebersetzten ארר, sind zu sehen/ c. XXXVI. 22. Efr I. 1. ersten Tage des fünfften Monden. Dan. IX. 1. XI. 1.

§. 64. Was nun einem Pari zukömmt/ nemlich daß Sie ארר oft geben *πρωτος*, das kömmt auch dem andern zu / nemlich dem *μία*, als welches dem ארר accurat correspondiret / so daß selbiges auch zuweilen so viel als *πρωτος* seyn könne; wie denn auch nicht allein das Hebr. ראשון, welches eigentlich den Ersten bedeutet/durch dieses *μία* von den LXX. uebersetzt wird/ nemlich Exod. XL 2. הָרִאשׁוֹן הַחֹדֶשׁ הַבְּרִיחַ *ἐν ἡμέρᾳ μίᾳ τῶ μῆνός*; Sondern auch das Wort *ὁ εἰς* selbst. III. Efr. III. 10. wird von eben demselben Authore verf. 17. *ὁ πρωτος*, als mit einer voce Synonymica wiederholer.

§. 65. Hiezu kömmt (11) daß weil die Israeliten die Heydnische Benennung der Tage/ dies Solis, Lunæ, &c. von ihren vergötterten  
 Pl.

Planeten hergenommen / (wie die Egypter gewohnt waren / nach Bericht Dionis Cassii Lib. 37. welches nicht lange vor ihm angeordnet zu seyn derselbe anführet /) nicht hatten / Anfangs denen Tagen der Wochen keinen eigentlichen Namen gegeben haben / wie zu sehen aus Levit. XXIII. 34. da das Laubbütten-Fest eine ganze Woche von einem Sabbath zum andern zu feyren beschriben wird / verk. 39. die Tage in der Wochen aber nur mit Zahlen unterschieden werden / Num. XXIX. 12. 17. 20. 23. 26. 29. 32-35. Und Exod. XVI. 15. 22. heißet der Sonnabend der 6te Tag.

§. 66. Hernach aber / haben Sie alle Tage / von dem Haupttag den Sabbath benennet / wie man denn auch bey dem Heyden Juvenal. die Tage in genere Sabbata, und die sonderlich feyerlich waren / mit dem Zunahn en Festa beleger findet / Satyr. VI. Observant ubi festa mero pede Sabbata reges. Und Horat. Serm. Lib. I. Satyr. 9.

- - - *Hodie tricesima Sabbatha (+) vinetu*

*Curtis judais oppedere.*

(+) Intelligit diem mensis tricesimum.

§. 67. So daß zu Zeiten Christi und der Apostel / der erste Tag in der Wochen / oder der Sonntag genannt / der erste des Sabbath; der Montag der andere des Sabbath; 2c. Und daß die Juden würcklich so gezelet / und zwar in Benennung des Sonntags das ארור (als welches dem  $\mu\alpha$ , wovon die Rede allhie ist accurat correspondiret /) gebrauchet / ist zu sehen / aus dem was Joh. Lightfoot Hor. Heb. & Talm. in Matth. XX. 1. und zwar bey diese Worte *εἰς μίαν σαββατων* annotiret ; nemlich : Sic dies hebdomadis numerant Judæi : Babyl. Maccoth , fol. 5. 1. Adveniunt 2. testes dicuntque : בשבא בחדר בשבא *prima Sabbathi furatus est iste*, &c. ובתרי בשבא & *Secunda Sabbathi, consummatum est iudicium ejus.*

Virgo ducitur in uxorem die hebdomadis quarto, nam curatur de convivio אחד בשבת *die primo hebdomadis*, שני בשבת, *die secundo hebdomadis*, שלישי בשבת, & die *3tio hebdomadis*, Babyl. Chetuba fol. 2. 1.

בשבת ברביעי *Quarta Sabbathi eum segregarunt*, qui combusturus erat vaccam rufam. Glossa in Parah cap. 2.

בשבת בחמישי *Hierusol. Megillah. fol. 75. 1. Instituit Ezra ut legem publice legerent diebus Sabbathi secundo & quinto &c. Instituit ille sessionem iudicum in civitatibus diebus secundo & quinto.*

Insti-

Instituit etiam Ezra ut vestes lavarent בא בשבת *Quinto Sabbathi*, Babil. Bava Kama, fol. 82. 1.

*Sextum diem* vulgo vocarunt עבר השבת *Vesperias Sabbathi*. Ib. ut vestes lavarent quinto Sabbathi, & cepe comederent vesperii Sabbathi.

Id. fol. 73. 2. חמישי בשבת וערב שבת ושבת, *Quinto Sabbathi* (vel hebdomadis) & vesperii Sabbathi, & *Sabbatho*.

§. 68. Welcher Gewohnheit denn auch die ersten Christen gefolget / und die Tage der Wochen bey ferien gezehlet; 3. e. wenn / daß das Fasten feria quarta & sexta (d. i. Mittwochens und Freytags) observiret worden / vom Epiphanio hæref. 75. berichtet wird. Welche Redens Art auch vom Augustino ep. 86. gebraucht wird; und also was bey den Juden ארור בשבת, Græcè *μια σάββατων* hieß / bey den Christen feria prima war / und so die folgende Tage / feria secunda &c. wiewohl feria prima oder den Sonntag viele mehr dies Dominicus genannt ward / v. g. vom Justino Martyre, (der Sec. 2. gelebet) contra Tryph. So hat auch Augustinus diese Benennung / wie zu ersehen aus dessen Worten / welche den 12ten Beweis geben können / nemlich in Pf. VIII. & XXIII. & Epist. 86. ad finem, saget er expresse, una autem sabbati tunc appellabatur, qui nunc Dominicus dicitur. Daß aber Justinus Mart. Ap. 2. ihn dies solis nennet / vid. §. 73. ward er gezwungen zu thun / weil sonst die Heydnische Obrigkeit / an welche die Apologie gerichtet / nicht gewußt / was er vor einen Tag meinete.

§. 69. Es kan auch (13) zum Ueberfluß hinzugerhan werden / daß auch wohl außser der Diebel / und dem Hebr. Volck / der numerus cardinalis zuweilen pro ordinali gebraucht wird; v. g. In Annal. Fabii Pictoris: Cof. factus est, duo (non secundo) & vicelimo anno; & hoc eundem scripisse (non ut quidam perhibere volunt, duo de vicelimo) Gellius Lib. V. c. IV. de alio ejus loco testatur; np. mortuus est anno duo & vicelimo. Also saget auch Cicero: unus (nicht primus) & octogesimus. Und wir Deutschen selbst zehlen so: der ein und zwanzigste (nicht der zwanzigste und der erste) der zwey und zwanzigste / (nicht der ander und zwanzigste) 2c.

§. 70. Ob nun Joh. Ericus Ostermannus, Position. Philol. mit Recht sage: Frustra sunt, qui *μιας* vocem pro *πρωτης*, unum pro primo, Matth. XXVIII. 1. ex Hebræorum consuetudine, atque contra Græci idiomatis indolem ac usum positum putant; mag ein aufrichtiger Leser

Ⓞ

aus

aus dem / daß Theophylactus, der selbst ein Griech gewesen / ihm entgegen spricht ( in Lucam : ) *παρε γάρ Ἐβραίοις τὸ μίαν ταυτὸν σημαίνει τῷ πρώτῳ* ; als auch allen bisher angeführten abnehmen / und urtheilen / ob ich mich denn so vergebens bemühet / diesen Satz zu behaupten.

§. 71. Was aber in dieser Formul *μια σαββατων*, den numerum pluralem, des Wortes *σαββατων* anlanget / so halte ich davon / daß derselbe eine Bedeutung mit dem singulari habe / so daß / wie die Juden die ganze Woche Sabbath genennet / dae. g. was Levit. XXIII. 15. im Hebr. heisset *חַדְשֵׁי עֶבֶד* die LXX. geben / *ἐπ' ἅ εβδομάδας*, und vers. 16. *ἡβδωτὴ ἐβδομάδος* ; Auch wie oben gezeigt alle Tage in der Wochen von dem Sabbath benahmten ; Also der 7bende Tag nicht allein *σαββατον κατ' ἑξαχην*, sondern auch wegen dieser Eminenz in plurali *σαββατα* genannt.

§. 72. Und so wird vor dem plurali Matth. XXVIII. 1. *οψεθε σαββατων*, vom Marc. XVI. 1. der singularis gesetzt : *διαγενημεθα τῶ σαββάτῳ* ; ingleichen was Marcus vers. 2. *τῆς μιας σαββατων* in plurali genennet / giebt er selbst vers. 9. *πρωτη σαββατα* in singulari. So wird auch von einem Tag / die Redens-Art *ἡμερα των σαββατων* gebrauchet / wie von den LXX. Interpp. Exod. XX. 8. XXXV. 3. Num. XV. 32. XXXVIII. 9. Deut. V. 12. 15. Jer. XVII. 21. 22. ( bis ) 24. ( bis ) 27. also im N. T. Luc. IV. 16. Act. XIII. 14. XVI. 13. So auch das Wort *σαββατα* plur. num. vor sich allein / und zwar an solchen Orten / da es nicht mehr als einen einigen Tag bedeuten kan / z. e. von den LXX. Exod. XVI. 23. 25. 26. XX. 10. Levit. XXIII. 3. in N. T. Matth. XII. 1. collat. vers. 2. Marc. I. 21. II. 23. 24. Also auch bey Profan Scribenten, v. g. Plutarch Lib. IV. Sympos. c. ult. *οιμου δε και τῶν τῶν σαββατων ἑορτην*, &c. Und da ist es auch ja sonst in andern Wörtern nicht so gar ungebrauchlich / daß nicht ein Ding solte verschiedene Benennung auch vario numero haben. Denn da wird z. e. Jerusalem Luc II 38. Matth. XXIII. 73. beleyet mit dem Nahmen *ιερουσολημ*, als einem nomine indeclinabili singularis numeri ; Matth. XXI. 1. aber heisset *ἐς εἰς ἱερουσολημια* ; Joh. I. 19. *ἐξ ἱερουσολυμων*, in plurali. Nachdem nun dieses voraus gesetzt / so argumentire folgender massen.

§. 73. (1) Nach dem ersten Postulato ist Christus am Sonntag erschienen / und von den Jüngern gesehen / Joh. XX. 19. Nun wird vers. 26. gesagt / daß über 8. Tage ( und folglich wieder an diesem Sonntag ) die Jünger abermahl versamlet gewesen / um nemlich von geistlichen Dingen zu handeln /  
wie

wie denn auch Christus selbst als ein Lehrer auftrat; und haben also diesen Tag feyerlich begangen/den vorhergehenden Tag aber/ oder den Jüdischen Sabbath nicht also.

§. 74. (2) Nach dem 2. Postul. ist *μία σαββατων* der Sonntag/ nun aber stehet Act. XX. 7. *Εν τῇ μιᾷ τῶν σαββάτων*, (am Sonntage/) *συνήμυνον τῶν μαθητῶν* (da die Jünger versamlet. Durch welche Jünger denn die gläubige Christen insgemein verstanden werden / wie also Matth. XXVIII. 19. Das *μαθητεύσαι* machet Jünger/bedeutet Christen machen.) *τὸ κλάσαι ἄρτον*, das Brodt zu brechen/ oder das Abendmahl zu halten. Wie durch solche Redens-Art eben dieses bedeutet wird Act. II. 42. Da gesagt wird/das wie die Christen in der Lehre der Apostel / und Gemeinschaft / also auch im Brod brechen geblieben / nemlich in fleißiger Haltung des Abendmahls. Wie denn dazumahl bey dem Abendmahl das Brodt / so in ganzen Kuchen / oder grossen Stücken bestund/ gebrochen ward; so daß auch bey der Einsetzung des Abendmahls selbst/ ee Matth. XXVI. 26. heisset: Daß Jesus das Brodt gebrochen; cf. I. Corinth. XI. 23. 24. und I. Corinth. X. 16. Das Brodt/das wir brechen/ nemlich wenn wir versamlet. Welche Redens-Art ja/mit unserm vorhabenden Ort/ Act. XX. 9. Da aber die Jünger versamlet das Brodt zu brechen durchaus eins ist. Da nun Paulus ohne Streit die Administration des Abendmahls versteht/ ( wie aus beygesetzten Worten: Ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi/ erhellet/ ) warum sollte nicht ein gleicher Bestand auch an dem andern Ort seyn?

§. 75. Zwar es wird das Brodt wohl vor alle Speisen gebraucht/ z. e. was Gen. XLV. 16. schlachten/ zurichten und essen heisset; wird verl. 25. das Brod essen genand; und verl. 34. wird gesagt/das dieses Brodt essen darinn bestanden / daß man den Brüdern Josephs Essen fürgetragen / von seinem Fisch / da denn Joseph als der vornehmste nächst dem König / nicht allein Brodt wird auf seiner Tafel gehabt haben/ sondern auch geschlachtetes verl. 16. Noch wird er diese seine wehrteste Gäste so tractiret haben / daß er ihnen wie Hunden ein wenig trocken Brodt zu geworffen. So wird auch hinzugesetzt/das sie mit ihm geruckeln. Gleiche Bewandniß hat es mit II. Sam. IX. 7. 10. Und dieses / weil / ehe Gott nach der Sünd-Fluth dem Noá das Fleisch-Essen vergönnet/ Gen. IX. 2. 3. 4. Das Brodt fürnehmlich / nebst andern Erd-Gewächsen/zur Speise und Nahrung gedienet/wie denn auch das Brodt beständig

die Haupt-Speise bleibet/und man noch wohl heute zu Tage zu sagen pfleget: ich habe so und so viel in meinem Brodt/ d. i. zu speisen.

§. 76. Daher denn einige durch das Brodt-brechen die Liebes-Mahle der ersten Christen/da von denen zusammen gebrachten Speisen der Vermögenden/sonderlich dem Armen Gute/ein Mahl gemacht ward/und sie insgesammt in grosser Liebe und Einigkeit assen/ auch in Actis verstehen wollen. Da aber neben dem Liebes-Mahl auch allemahl von allen und jeden das Abendmahl genommen ward/ sind sie nicht so viel in Absicht auf das Leibliche/ als vielmehr geistliche und himmlische Haupt-Mahl zusammen gekommen/ so daß von demselben/als dem trefflichsten und wichtigsten/ die Benennung des Brodt-brechens her gerühret.

§. 77. Und ist mercklich/ daß obgleich Brodt alle Speise begreiffet/ doch von einer Mahlzeit/die Formul: das Brodt essen/ wie Gen. XLIII. 25. II. Sam. IX. 7. 10. oder von Austheilung der Speise unter andern: das Brodt brechen/ v. g. Esaia c. LVIII. 7. Marc. VIII. 19. 20. Luc. XXIV. 30. gebraucher wird; so daß wenn man selbst gespeiset/ das Essen hinzu gesetzt wird/ wie Act. XXVII. 35. und Joh. Lightfort Hor. Heb. & Talm. in Act. II. 42. כְּעֵרָא *fractio panis*, - . significat quidem particularem istam actionem, à qua inchoarunt prandium aut cœnam, at non memini me unquam observasse phrasiologiam apud Talmudicos, ad totam refectio-nem prandii aut cœnæ applicatam. - - Tum κλάσις ἄγης in his locis, de quibus agimus, non potest de communi convictu intelligi, sed de Eucharistia, quod in terminis habet Interpres Syrus: & Parallelum est illud I. Cor. X. 16. Act. XX. 7. Verba Interpretis Syri, ab Hotting, prim. Heid. p. 323. expressa hæc sunt: בקצא אורכסטא ut frangeremus Eucharistiam. Arabs (annotante Hotting. ib.) לכרוע גסר, אלככסר, ut distribueremus corpus Christi.

§. 78. Und wenn gleich diese Phrasis, das Brodtbrechen / nicht præcise das Abendmahl/ sondern das Liebesmahl / (oder vielmehr in genere die Benediction der Speisen / und also beydes das Liebes- und Abendmahl/ als welches immer dabey war/ wie denn die Versio Ethiopica, giebet: לברך ככאר ut benediceremus mensæ, Hotting. l. c.) andeutere/ würde doch unser Argument eben so fest schliessen; nemlich/ daß / weil dieses ein Werck des öffentlichen Gottesdienstes / Sie aber solches an dem Sonntag gethan/ auch (juxta seqq.) Paulus diesesmahl selbst als ein Lehrer auftrat / wie die Apostel

Apostel vorhin Joh. XX. 19. also auch die nachstfolgende erste Kirche/ (wie aus diesem Ort Act. ) erbeller / diesen Tag als den höchstheiligsten des öffentlichen Gottesdienstes in der Wochen begangen.

§. 79. (3) Da Paulus I. Cor. XVI. 2. *Ἐ μίαν σαββατων*; (oder am Sonntage nach dem 2 Postul. ) gewisse Almosen abzulegen verordnet/ muß Er dessen wichtige Ursachen gehabt haben / warum Er diesen Tag vor andern dazu angesetzt; nemlich weil / da Sie an diesem Tage vornemlich den heiligen Sachen nachhiengen/ und im Dienste Gottes begriffen / Sie besser disponiret/ Werke der Liebe auszuüben/ und was sie mit dem Munde zu dieser Zeit/ von der Liebe gegen ihn preiseren und angelobeten/ (so darinn bestehet/ daß man seine Gebot hält / I. Joh. V. 3. deren Summa ist/ daß man/ wie ihn/ so auch seinen Nächsten lieben soll/ als sich selbst/ Matth. XXII. 3 2. 40. und also/ wer GOTT recht lieben will/ auch den Nächsten lieben muß/ ) so gleich practiciren/ und in der That beweisen möchten. Wie denn dieses wirklich die Praxis der ersten Christen gewesen/ daß bey ihrer Versammlung zum öffentlichen Gottesdienst/ die denen Nothleidenden zu gut Almosen gebracht/ davon/ aus dem Justino Mart. und Tertulliano, loca angeführet werden / Hotting. prim. Heid, p. 340.

§. 80. (4) Apocal. I. 10. saget Johannes *Ἐγενόμην ἐν Πνεύματι*, (Ich ward von dem H. Geist eingenommen / um und um umgeben / so daß ich in demselben war/ von selbigem entzücket: wie Marc. I. 23. *ἦν ἐν Πνεύματι ακαθάρτω* heisser: Er war von dem unreinen Geist besessen/ ) *ἐν τῇ κυριακῇ ἡμέρᾳ*.

§. 81. Daß *κυριακὴ κατ' ἐξοχὴν*, und ohne Zusatz Christus sey/ kan gesehen werden Matth. XXIV. 34. it. I. Cor. XI. 20. was sollte nun dieser von Christo benahmter/ und zu Zeiten Johannis weit und breit (wie denn Johannes / diese seine Offenbahrung allen und jeden zuschrieb / ) bekantere *ἡμερὰ κυριακῆ* vor ein Tag seyn? Der Juden Sabbath kan es nicht seyn/ denn der wird *σαββατον* genant / und ist auch keine Ursach/ warum derselbe von Christo/ *κυριακῆ* genennet würde. Muß also/ weil von einem andern so genannten *ἡμερὰ κυριακῆ* summum silentium ist/ der Sonntag/ an welchem Christus erstanden/ bedeutet werden. J. H. Hotting Prim. Heidelb. p. m. 3 18. pro eo, quod Apoc. I. 10. Græcè legitur, *ἡμερὰ κυριακῆ*, Arabs habet *יום اول* dies primus. Nos diem Solis intelligimus, idque exemplo 1. Interpretis Arabici; 2. Antiquiss. Patrum tum Græcorum,

Ignatii Epist. ad Magnes. Melit. Sard. 1. qui integrum scripsit tractatum de die Dominico, sub Antonino Vero; Dionysii Corinthii, cujus epist. extat ap. Euseb. Lib. IV. c. 22. tum Latinorum Tertulliani, Lib. de Corona militis, c. 3. Cypriani ep. 63. Und so ist ja auch von den ältesten Christen/ der Sonntag/ dies Dominicus genant/ vid. S. 58. 73. 82. 83. 84. 97. und heisset bis auf den heutigen Tag so.

S. 82. Warum sollt Er aber so genant worden seyn/ vor/ (denn sonst hätte Joh. nicht als von so einem bekantten reden können/ ) und zu den Zeiten Joh. wenn nicht wie izo/ also auch zu der Zeit/ der Sonntag (als aus vorhergehenden und folgenden erhellet) höchstheilig gefeyret/ so daß Joh. auch an diesem Tag/ in seinem Exilio auf der Insel Pathmo, außser ordentlich denen heiligen Meditationibus ergeben gewesen/ so gar/ daß der heilige Geist ihn zu dieser Zeit/ da Er am besten zu geistlichen und himmlischen Sachen disponiret/ entzückt/ und die Offenbahrung eingegeben.

S. 83. (5) Ob zwar anfänglich in der ersten Kirchen Sie alle Tage zusammen gekommen / Act. II. 46. So ist doch wie dazumahl / also nachgehends/ da man eben nicht alle Tage zusammen gekommen / der Sonntag als der vornehmste gefeyret worden; wie der Hr. D. Joh. Andr. Schmidius, Comp. H. E. p. 38. ad Sec. I. p. 73. ad Sec. II. p. 101. ad Sec. III. &c. lehret. Hotting. prim. Heid. p. 337. Ex Constitut. Clement. & Apocryphis, antiquissimis tamen, ex Lib. II. c. 59. hæc refert: Die Dominico, qui est dies resurrectionis, studiosius templum Domini adite. Et ex Just. Mart. Apol. 2. τὰ ἡλίας λεγομένη, ἡμεῖρα, Die Solis, qui sic dicitur, omnium qui vel in oppidis vivunt vel ruri conventus sit. Et paulo inferius: Solis autem die communiter omnes convenimus. Tertull. Apol. ad vers. Gent. c. 39. coimus in cærum & congregationem. Augustinus der Sec. IV. gelebet, Epist. 19. ad Jan. c. 13. Dies Dominicus non judæis, sed Christianis resurrectione Domini declaratus est, & ex illo habere cœpit festivitatem suam.

S. 84. Da nun also erwiesen/ daß der Sonntaa am feyerlichsten/ so gleich von der Auferstehung Christi an bis auf diese Zeit/ begangen; stiehet der (2) Satz/ daß der Juden Sabbath abgeschaffet/ von selbst hieraus/ denn da der Sonntag über den Sabbath der Juden erhoben / muß nothwendig der letztere erliegen. Wie denn der Ort Joh. XX. 19. da die Jünger am Sonntag wieder zusammen gekommen/ nicht am vorhergehenden Sabbath/ zeigt/ daß

der



der Sonntag erwöhlet/der Sabbath aber verworffen; Also auch/ da aus den andern angeführten Vertern/ Act. XX. 7. I. Cor. XVI. 2. Apoc. I. 10. die prerogativ des Sonntags vor allen andern Tagen erhellet/ fällt der Juden Sabbath von selbst/ denn 2. Sabbath. Tage hat Gott nicht expresse befohlen in der Woche zu seyn. Dies festi secundarii aber/ können wohl mehr in der Woche seyn/ die man aus freyem Willen seyret.

§. 85. Und so will Paulus expresse Coloss. II. 16. daß die Gläubige sich nicht solten berichten lassen/ *εἰ μήτοι ἡ ἑβδομάτις* in Zumesfang und Vorschreibung des Sabbath. Da/ ob gleich dieser Pluralis, begreifen könnte den Sabbath des Blasens/ Levit. XXIII. 24. 25. den Versühntag / oder grossen Sabbath/ verl. 27. 32. das Keyer. Jahr / welches jedes siebende Jahr war/ Levit. XXV. 3. 4. das Hall. oder Erlass. Jahr/ welches nach 7. Keyer. Jahren einfiel/ und also das 50ste war / verl. 10. müste doch der wochenliche / als der Haupt. Sabbath/ und davon diese nur den Namen haben/ nicht ausgeschlossen werden/ zumahl hier ohne Restriction geredet wird.

§. 86. Ja es will Horring. daß bloß von dem Wochen. Sabbath die Rede sey/ nicht aber von den andern/ tum quod annus jubilæus, aut annus emissionis - - restringebatur ad terram Canaan; tum quod Imperatores non permisissent, ut vel terra jaceret inculta, & agri venditi repeterentur, vel mancipia gratis manumitterentur. Quid igitur opus fuisset talia prohibere; prim. Heid. p. 304. wie denn §. 61. 62. gezeigt / daß dieser Pluralis auch einen Sabbath. Tag bedeute.

§. 87. Was der Hr D. Schmidt, ad Sec. I. de die dominico, adjuncta Sabbathi celebratione anführet/ nemlich Act. XIII. 14. 42. muß nicht so angenommen werden/ als ob sie es verthwendig erachtet/ sondern daß die Apostel diese Gelegenheit / da die Juden am Sabbath versamlet/ in acht genommen/ sie zu bekehren/ vid. verl. 15. seqq.

§. 88. So haben sich die Apostel auch wohl in einigen Stücken noch eine Zeitlang denen Juden accommodiret / wie 3. E. Paulus Timotheum beschnitten/ Act XVI. 3. und sich selbst nebst 4. Männern Levitisch reinigen lassen / C. XXI. 26. damit nicht die Juden/ so das Ceremonial Gesetz von Gott empfangen/ auf einmahl vor den Kopff gestossen / sondern Moses mit seinen Levitischen Satzungen allgemählich mit Ehren begraben würde.

§. 89. Und so war es ja auch höchst. wohlstandig/ daß/ in Betrachtung des jederzeit schuldigen Gottes. Dienstes/ man nebst dem Sonntag/ auch

auch den Sabbath mit den Juden/ (als zu welcher Zeit man die beste Aufmunterung hatte/wiewohl/Christlich/von freyen Stücken andächtig mit begieng/und/da doch derselbe von Anfang der Welt gefeyret war / einige Liebe zu demselben hätte. Gleiche Verwandniß hat es mit angeführten Act. XVI. 13. 16.

§. 90. Solte jemand unsern Satz entgegen werffen/ Act. XVIII. da vers. 3. gefaget wird/daß Paulus gearbeitet/und vers. 4. daß Er alle Sabbathe in den Schulen oder Kirchen gelehret: So antworte ich / daß vers. 3. nicht gesaget wird; Er habe alle Tage ausser den Sabbath gearbeitet/sondern nur in genere, daß Er gearbeitet/und seiner Hände Arbeit sich genähret / und dabey gesuchet/die Leute zu bekehren/so daß Er hiezu nach dem vers. 4. die Gelegenheit fleißig in acht genommen/wenn Sie an dem Sabbath versamlet; wie denn expresse h.l. gefaget wird / daß Er gelehret und die unbekehrte beredet. Von dem Feiertag der Christen aber wird h.l. nicht gehandelt / wie denn auch bey der Ankunfft Pauli noch keine Christen zu Corinthus waren.

§. 91. Daß aber die Apostel den Jüdischen Sabbath nicht als ex lege gefeyret/erheller auch daraus/daß von den Ebioniten, ( welche unter den ersten Rägern gewesen/und wider welche Johannes sein Evangelium soll geschrieben haben / ) als etwas irriges und straffbahres angeführt wird / daß Sie den Jüdischen Sabbath haben observiret wissen wollen / Euseb. Lib. III. c. 21. Theodor. fab. hæret. Lib. II. Niceph. Hist. Eccles. c. 3. can. 2. und zeigen auch angeführte Oerter / wie auch Synod. Laod. Can. 29. wie die Väter der ersten Kirchen/sich dieser Nothwendigkeit hefftig wider setzet.

§. 92. Was die Constitutiones Clementinas anlanget / da Lib. VI. c. 24. gefaget wird/daß der (Jüdische) Sabbath und Tag des Herrn/ (oder Sonntag) heilig zu seyn sey/weil jener der Schöpfung/ dieser der Auferstehung Christi gewidmet; und Lib. VIII. Canon. 33. ἐργαζέσθωσαν δὲ οἱ δούλοι πέντε ἡμέρας, σαββάτων δὲ καὶ κυριακῆν ἄχολα ἐτάσσωσαν ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, ἀπὸ τῆν διδασκαλίαν &c. Opus autem faciant servi quinque dies, Sabbatho autem & die Dominica ferientur in ecclesia, propter doctrinam, &c. So sind diese Canones, auch bey den Västlern/ v.g. Bellarmino, (de Scrip. or. Eccles.) also auch überhaupt bey der Lateinischen Kirchen in schlechtem Ansehen gewesen / und von den Griech: Concilio Trullano als von den Rägern verdoeben/geurtheilet.

§. 93. So kan auch auf dem / was gefaget wird / Epistola, quæ (ut habet Hotting. l.c. p. 321.) Ignatio tribuitur ad Philipp. p. 186.

εἰ τις κυριακὴν ἢ Σάββατον, quicunque dominicam aut Sabbathum jejuna-  
verit, (præter unum Sabbathum Paschæ) ipse est Christi interfector;  
Et Canon. Apost. 66. εἰ τις κληρικὸς ἐργήσῃ τὴν κυριακὴν ἡμέραν νεσέων,  
ἢ το Σάββατον, πλὴν τῶ ἐν ἑβδόμενους, καθαρεύει, Si quis Clericus die Do-  
minico, vel Sabbatho, uno duntaxat excepto, jejunare deprehensus  
fuerit, deponatur, geantwortet werden/das viele auch aus Schwachheit/ zu-  
mahl die aus dem Judenthum übergetreten/wegen der fest eingewurzelten Opi-  
nion der Nothwendigkeit/solchen auch noch wohl nebst dem Sonntag gefeyret/  
wie sonderlich unter den Griechen solche gewesen; und also kein Wunder ist/  
das wie die Griechische Kirche/andere Jüdische Ceremonien/ z. E. was das  
Pascha, ersticket/ und Blut/ Essen betrifft/ lange beyhalten/auch in diesem  
Punct des Sabbathis superstitiöser als andere gewesen.

S. 94. Augustinus aber: (Lib. Sermon. de tempore, Serm.  
251.) schreibet: videamus ne otium nostrum vanum sit, sed à Vespera  
diei Sabbathi, usque ad vesperam diei dominici sequestrati à rurali  
opere, & ab omni negotio soli divino cultui vacemus; da nun von dem  
Abend des Sonnabends erst die Feyer angehen soll/wird der Sonnabend oder  
Sabbath ja nicht mitgefeyret. Das aber Augustinus, durch den Abend des  
Sabbaths/nicht den vorhergehenden/ sondern folgenden Abend/und also nicht  
die Feyer des Sabbathis/sondern Sonntages verstehe/ erheller aus den kurz  
vorhergehenden: Ideo Dominicus appellatur, ut in eo à terrenis ope-  
ribus abstinentes, tantum divinis cultibus serviamus.

S. 95. Da wir nun also gesehen/ wie der Sonntag sey gefeyret  
worden/der Jüdische Sabbath hingegen eingestellt/ so fraget sich (3) wer  
doch der Urheber dieser Veränderung? Mir zwar scheint es glaublich/  
das wie Christus/was Er Matth. XII. 8. des Menschen Sohn ist ein Herr/  
auch über den Sabbath; würcklich darinn erfüllet; und gezeiget/ das Er den  
Jüdischen Sabbath abgesetzt/auch zugleich den Sonntag wieder eingesetzt.

S. 96. Denn woher solten die Apostel nach seiner Auferstehung/  
so gleich den nachfolgenden Sonntag wieder einhellig zusammen gekommen  
sey/nach Joh. XX. 19. wenn ihnen nicht Christus hey seiner Erscheinung sol-  
che Feyer des Sonntags/an statt des vorhergehenden Sabbathis befohlen. Denn  
sonst wären sie ja dem vorigen Sabbath vielmehr zusammen gekommen/ wie  
denn Christus auch darinn/das Er sich abermahl an diesem Tage gezeiget/diesen  
Tag heilig machen/und zeiget/das Er nach seinem Willen gefeyret werde.

E

S. 97.

§. 97. Und solt man an dieser Einsezung Christi fast um desto weniger zweiffeln / weil die älteste Juden solches bezeugen / denn wie Joh. Lightfoot, Hor. H. & T. in Matth. XXVIII. 1. annotiret / wird Talm. Babyl. Avodah Zarah, fol. 6. 1. & VII. 2. gesagt: יום נוצרי die Christianorum semper prohibitam est, (Judæo cum Christiano negotiari.) ubi sic glossa: נוצרי Nazareus, vel Christianus est is, qui errorem sequitur istius Viri, qui iis præcepit, לא לשאת להם יום נוצרי, ut sibi sacrum facerent primum diem hebdomadis.

§. 98. Hiezu kömmt nun / daß Apoc. I. 10. *ἡμέρα κυριακή* / (oder der Sonntag / der von den ersten Christen gefeyret / nach dem Vorhergehenden) von Christo als von dem Authore und Stifter gar süßlich deriviret wird / gleichwie I. Corinth. XI. *δειπνον κυριακόν*, bedeutet / das Mahl / welches von Christo eingesezet / und denselben zum Ueheber hat / nach Luc. XX. 19. das thut. it. I. Corinth. XI. 23. Ich habe es vom HErrn empfangen / it. vers. 24. 25. solches thut. Da nun dieses Adjectivum nicht mehr als an diesem noch einkigen Ort im ganzen N. T. vorkömmt / bleibet man billig bey dieser Bedeutung; wie denn auch Oratio Dominica heisset: das Vater unser / oder Gebot des HErrn / welches von Christo zu beten gelehret / und vorgeschrieben / Matth. VI. 9. seqq.

§. 99. Hottingerus zwar / will prim. Heid. p. 325. objiciren, daß vorzeiten die Tempel auch *κυριακά* genant. Allein in diesem Casu, kan und muß die Benennung von Gott in genere, als unsern HErrn / hergenommen seyn / wie wir auch sagen / das Haus des HErrn / allein in Apocalypsi, da der Sonntag *ἡμέρα κυριακή* genant wird / ist die Benennung / wie oben gezeiget / von Christo hergenommen. Nun aber würde es eine zulängliche Benennung seyn / wenn Er so genant / weil an demselben Christus gedienet wird / weil nicht Christo allein / sondern Gott in genere, an diesem Tage der gebührende Dienst erwiesen wird / muß also die Benennung von Christo als dem Stifter hergenommen seyn.

§. 100. Hottingerus, der lieber die Sonntags-Feyer von den Aposteln / als Christo herführen will / spricht; (prim. Heidelb. p. 322.) unico, sed ut spero solido militabimus argumento, quod ita habet: Qui Sabbathum abrogarunt, diem contra Solis operibus Sabbathi celebrari voluerunt, illi mutationis hujus jure censentur Authores. Atqui Apostoli, &c. Ergo.

§. 101.

§. 101. Da aber/ wo Er in majori, privatam auctoritatem Apostolicam, und folglich humanam verstehet/nicht folget: was die Apostel abgeschaffet/und angeordnet/ haben Sie privata auctoritate gethan/ sondern vielmehr/das Sie entweder mündlichen Befehl gehabt von Christo / (in den 40. Tagen/da Er mit ihnen geredet vom Reich Gottes/ Act.I.3. oder wie es nachdrücklicher im Griechischen heisset: τὰ ἐν τῆς βασιλείας τῶ θεῶ; die Sachen/Umstände oder ritus, so zu Fortpflanzung des Evangelii/Introducierung und Gubernirung der Kirche/in acht zunehmen / wie denn das τὸ ἐν diese Bedeutung anzeigen/und also auch was die Sabbath-Feyer betrafft;) oder durch den H. Geist erleuchtet und getrieben/dieses oder jenes angeordnet / und also nur Executores des götlichen Befehls gewesen.

§. 102. Fällt also auch der Beweis seines minoris, daß die Apostel den Sabbath abrogiret/genommen aus Coloff.II. 16. also auch/das Sie den Sonntag wieder eingefehret/ hergenommen aus dem / daß an diesem Tage/das sonst am Sabbath gebräuchliche verrichtet worden / und zu verrichten befohlen/nemlich (1) die Predigt götliches Wortes/Act.XX.7. (2) die Admistration der Sacramenten/wie l.c. des Abendmahls. (3) die Steuer vor die Armen/I. Cor.XVI.2. denn es wird ja nirgend gesagt / daß es die Apostel privata auctoritate thun/so auch/das Sie nicht längst/vorher von diesem oder jenem Befehl gehabt / oder wohl gar an andern Oertern nicht vorhergeschrieben/und angeordnet hätten.

§. 103. So daß vielmehr in angeführten Oertern nur special-Applicationes gemacht werden / nemlich daß 3. E. Paulus die Colosser ermahnet/sich des Jüdischen Sabbath wegen nicht zu beurtheilen lassen / weil nemlich Er es an diesem Ort vor nöthig erfand; nicht aber als wenn vorhin nicht denen Christen gezeigt wäre/oder als wenn Er zu diesem mahl zuerst solches erinnert/ gleich wie nicht folget/das die Aufhebung des Unterschieds der reinen und unreinen Speise/noch die Jüdischen Feste/deren Observation auch an besagtem Ort Coloff. II. 16. verboten/eine Constitutio Apostolica sey/ sondern wie dieses/also auch beygefügte Observirung des Sabbath/ haben insgesammt/ (denn parium par ratio est, und was denen vorhergehenden zudämmt/kömmt auch diesem Punct von der Sabbath-Feyer zu/weil Er in einem Register stehet/) verfl. seq. 17. dieses Prædicat, daß Sie der Schatten / deren Körper Christus ist. Sind sie aber Vorbilder auf Christum gewesen / haben sie gleich bey der

Ankunft Christi aufgehört / und also ex constitutione divina, non Apostolica; wie denn z. E. was die Aufhebung des Verbots von den unreinen Speisen anlangt / schon vorher von GOTT dem Petro angebeutet / Act. X. 9 -- 15.

S. 104. Also was den von Hottingero angeführten Ort Act. XX. 7. anlangt / da er aus dem / daß Paulus am Sonntage gelehret / beweisen will / die Sonntags-Feyer sey eine Constitutio Apostolica, so ist dieses eben / als wenn ich sagen wolte / Act. XIII. 14. 15. 16. 17. seqq. 42. XVI. 13. 14. XVIII. 3. 4. wird gesagt: Paulus habe am Jüdischen Sabbath gelehret / Ergo ist der Jüdische Sabbath von ihm zu seyn angeordnet / und also constitutio Apostolica. Oder Paulus hat an einem andern Tag in der Wochen / v. g. Mittwochen gelehret; Ergo ist dieser Tag von ihm / an statt des Jüdischen Sabbath zu seyn angeordnet.

S. 105. Und so folget ja auch nicht an diesem Ort Act. XX. 7. wird gesagt / daß die Jünger oder Christen bey ihrer Versammlung das Sacrament des Abendmahls administriret / Ergo ist die Sonntags-Feyer constitutio Apostolica, denn dieses / wie auch das Lehren machet noch nicht das Formale eines gewissen an statt des Jüdischen Sabbath eingesetzten Tages aus / weil Anfangs die ersten Christen alle Tage zusammen kamen / und wie in der Lehre der Apostel so im Brodtbrechen oder Abendmahls Begehung blieben / Act. II. 42. 46. und also alle Tage dieses thaten; nun wird aber ja niemand sagen / daß alle Tage der Wochen vor den Jüdischen Sabbath zu seyn angeordnet. Aus dem aber / daß der Sonntag vor allen Tagen der Wochen außerordentlich / auch nachgehends allein gefeyret / kan ich freylich schliessen / daß er an statt des Jüdischen Sabbath gefeyret / allein wie folget dieses / Act. XX. 7. ist er so gefeyret / Ergo ist er eine constitutio Apostolica, warum kan diese Feyerung nicht schon vorher gewöhnlich gewesen seyn.

S. 106. So auch I. Corinth. XVI. 2. kan Paulus / weil sie schon im Gebrauch hatten / am Sonntage bey dem Gottesdienst Almosen zu geben / auch diese extraordinair Steure an diesem Tage colligiret haben wollen / weil sie denn am besten dazu disponiret / nicht aber folget hieraus Ergo ist die Feyer des Sonntags von Paulo angeordnet. Und wenn gleich Paulus zum ersten mahl hier / oder an einem andern Ort die Sonntags-Feyer introduciret hätte / könte es eben so wohl nur eine specialis applicatio des Gebotes Christi seyn / wie alle übrige

übrige Articuli des Christenthums / darinn eine bekehrte Gemeine zu belehren ; ob gleich bey andern solches schon vorhero geschehen.

§. 107. Augustinus zwar / oder der Author Sermonum de tempore, serm. 251. spricht ; Dominicum diem Apostoli & Apostolici viri, ideo religiosa sanctitate habendum sanxerunt, &c. Allein wenn gleich derselbe constitutionem Apostolicam statuirete / so machte doch seine Auctoritat die Sache allein nicht aus ; Es führet aber Hottingerus selbst / p. 319. ihn mit an/als einen solchen / der statuire / quod dies totis sit feriatas jure Dominico, wenn er spricht : placuit hæc sententia ex veteribus Augustino, Epist. 119. ad Januar. c. 13. Sermon. 17. de verbis Apostoli : Cyrillo, Lib. 12. in Joh. c. 18. præsertim Eusebio ad finem Orat. de laudibus Constantini, &c.

§. 108. Was (4) die Ursache anlanget/warum der Sonntag an statt des Sabbaths gefeyret wird/oder der Sabbath auf dem Sonntag verleger / ist diese : Dasi wie GOTT bey Schöpfung der Welt/ am 7benden Tage/nach dessen Vollendung geruhet / und zu dessen Andencken den siebenden Tag zu feyren befohlen : Also Christus, da er die durch den Sünden-Fall gerötherte / durch sein Leyden und Sterben / wieder lebendig machte / und diese neue Schaffung / am Tage seiner Sieg-reichen Auferstehung / oder am Sonntage geendet/und geruhet/diesen Tag an statt des Sabbaths zu feyren verordnet.

§. 109. Und dieses nicht unbillig / denn sehen wir auf die Umstände der vorigen natürlichen und dieser geistlichen Schöpfung/so war (1) die erste Schöpfung ein Allmachts Werck Gottes ; Nicht weniger aber auch die andere / denn da kan ja ein Bruder niemand erlösen/noch GOTT jemand verschonen/2c. Pf. XLIX. 8. 9. (2) Die erste Schöpfung geschah durch blosser Befehls-Worte/es werde dieses oder jenes/ Gen. I. In der andern Schöpfung aber hat Christus hefftig gearbeitet / so daß es heisset : mir hastu Arbeit gemacht in deinen Sünden / und hast mir Mühe gemacht in deinen Missethaten. Esaia C. XLIII, 24. Fürwahr Er crug 2c. El. LIII, 4. Dasi seine Seele gearbeitet/verf. 11. Ich trere die Kelter allein / C. LXIII, 3. Es erschien ihm ein Engel vom Himmel/und stärckte ihn/Luc. XXII, 43. Es kam/dasi Er mit dem Tode rang - - es ward aber sein Schweiß (bey dieser seiner Arbeit) wie Bluts-Tropffen/verf. 44. und am Creutz mein GOTT/mein GOTT/warum hastu mich verlassen. Marc. XV, 34 (3) Die erste Schöpfung gab uns zwar weltliche und himmlische/zeitliche und ewige Güter/Ruhe und Vergnügen der Seelen

len und des Leibes / allein was hätte es uns genühet / daß uns dieses gegeben / ja daß wir selbst erschaffen / wenn wir durch den Fall Adams selbige Glückseligkeit verlohren / und nach Ende unsers zeitlichen sehr kurzen / und überdem sehr mühseligen Lebens / in unendlicher Quahl und Unruhe hätten seyn sollen ? Da hat nun aber Christus an dem Sonntage / uns die geistliche Ruhe unsers Gewissens mit gebracht / und geschencket / so daß Er denen beängstigten Jüngern zu ruffet: Friede sey mit euch / Joh. XX. 19. und die ewige seelige Ruhe im Himmel (vid. Ebr. IV. 9. 10.) wiedergebracht. Daß daher der Sonntag mit großem Rechte vor dem Sabbath gefeyret wird.

S. 110. Was endlich (5) anlanget die Frage / wie weit das *praecceptum de Sabbatho obliget*? So wollen / daß es merum ac purum ceremoniale sey / so daß in N. T. quavis opera quovis die vergönnet / einige Anabaptisten und Socinianer vorgeben. Daß es ein Morale, wollen einige berühmte Männer / wie Hotting. prim. Heidelb. p. 300. berichtet. Andere daß es mixtum ex morali & ceremoniali, ibid. Also nemlich / daß ob man zwar nicht an einen gewissen Tag gebunden / doch dann und wann einen Tag zur Feyer ansehen solle.

S. 111. Der erste Satz / daß es merum ac purum ceremoniale sey / fällt gar leicht / wenn man betrachtet / wie die Ursache des Sabbathes / v. g. daß man von der Welt-Arbeit zu weilen abbrechen / und sonderliche müße nehmen / Gott recht zu dienen; Als auch daß die Thiere zu weilen ihre Ruhe haben müssen / *sc.* nicht ceremonial, sondern natürlich ist.

S. 112. Die andere Meinung betreffend / so saget Hottingerus, l.c. p. 303. daß ihm in einer Synagoge bey Nürnberg / von einem Juden vorgeworffen / das Hebr.  $\text{עולם}$  Exod. XXXI. 16. bedeute die Ewigkeit / und zeige also / daß der Sabbath ewig dauern solle. Allein Er thut hinzu / daß die Antwort gar leicht sey / indem solches Wort  $\text{ὀμνίμως}$  gebraucht wird / *z.* E. von der Daurung des Jubilæi, Deut. XV. 17. von dem Ende des Lebens / I. Sam. I. von der Daurung im Grabe / Ezech. XXVI. 20. Denn dieses Wort bedeutet die beständige Dauer nachdem die Sache / von der es gesagt wird / beschaffen ist / hat die Sache ein Ende / wie *z.* E. das menschliche Leben / so bedeutet es die Continuation bis an dessen Ende; hat es kein Ende oder Terminum, wie der Zustand nach dieser Welt / so bedeutet es *æternitatem*. Da nun GOTT an besagtem Orte / mit dem Volck Israel / und deren Nachkommen  $\text{עולם}$  redet /



det/ kan Er die beständige Observation so lange ihre Politic, oder Oeconomia V. T. dauern würde verstehen.

§. 113. Andere aber nehmen zwar dieses  $\square$   $\square$   $\square$  vor die Zeit bis ans Ende der Welt/ allein so/ daß der harte Rigo so in specie die Juden betroffen/aufgehoben; also auch was den Tag betrifft/ der Sabbath von dem siebenden auf den ersten Tag der Wochen verleget/so aber/daß doch das lex de Sabbatho die quovis septenario celebrando,annoch lex positiva sey. Calovius, Comp. Theol. de 3. præcepto, p. 541. sive §. MLXXII. *De temporali Sabbatho* ( quod sic vocat, in oppositione ad Spirituale, quod est omnium dierum, & coeleste, ) *hic sermo proprie est, cui definitus est dies seprimus, - - spectat ad omnes, homines - - quia omnibus hominibus id impressum est, aliquem certum & ordinarium diem DEO consecrandum esse.* Allegat Chrysoft. Homil. 10. in Genes. Jam tunc ab initio doctrinam hanc insinuat DEUS, erudiens in circulo hebdomadis, diem unum integrum segregandum & reponendum in Spiritualem operationem.

§. 114. Die Gründe so vor diese Meinung angebracht werden können/ sind folgende: (A) daß die Ursachen und Motiven darünn der Sabbath gegeben/noch gelten/als (1) daß GOTT in 6. Tagen Himmel und Erden geschaffen/und am siebenden geruhet/Exod. XX. 11. XXXI. 15. 17. (2) weil man GOTT als seinen HERRN zu erkennen/ vers. 13. und zu dienen hat. (3) Daß die Seele auch einen gewissen Tag vor sich habe mit GOTT zu handeln. (4) Auch der Leib seine Erquickung habe nach dem Fall/da sonst mancher ihm selbst zu nahe thut/ und sich selbst ruiniren würde. (5) Daß auch das elende Dienst-Volck/und Vieh/nicht unaufhörlich geplaget möchte werden/sondern seine Erquickung hätte/ Exod. XX. 10. XXXI. (welches alles/ da es GOTT vorher gesehen/ ihn kan betrogen haben/ 6. Tage auf die Schöpfung zuzubringen/da Er sonst ja alles in einem Augenblick hätte schaffen können) wie denn die wöchentliche Ruhe und Müsse dem Fini und angeführten Ursachen recht proportioniret ist.

§. 115. Hiegegen könnte aber eingewendet werden/daß dieses noch nicht die necessitatem inferire, præcise den siebenden Tag zu feyren. Sondern wie es dazumahl GOTT gefallen den siebenden Tag zur Feyer anzusehen/ so könne nach gleichem freyen Willen in N. T. es wieder aufgehoben seyn. Unter dessen aber bleibe in genere, daß man GOTT dienen/ seine Seele versorgen/ ihm selbst/ dem Gesinde und Vieh ihre nöthige Ruhe geben müsse.

§. 116.

S. 116. (B) Könnte vor die Moralität dieses Gebotes angeführt werden/daß die Einsetzung und erste Observanz von dem Levitischen Ceremonial-Gesetze/geschehen. Denn da hat nach vollendeter Schöpfung GOTT so gleich den siebenden Tag zum Sabbath eingesezet/ Gen. II. 2. 3. (worauf auch Exo. I. XX. 11. zurück gemiesen wird/) da expresse stehet/daß GOTT ihn geheiligt/d. i. von weltlichen und zeitlichen Verrichtungen und Gebrauch abgefondert/ und zu seinem Dienst vor andern gewidmet. Gleichwie Exod. XIII. 2. das Heiligen der Erstgeburt bedeutet/ daß sie von andern abgefondert GOTT zu eigen gegeben würden/als auch hinzugeset wird/ denn sie sind mein. Und Levit. XXIII. wird der Sabbath der Heilige genannt/daher daß man zusammen kommen soll &c.

S. 117. So ist auch gläublich/daß Adam auch im Stande der Unschuld den Sabbath feyren müssen / auch vielleicht würcklich gefeyret / wie denn diese Einsetzung noch vor den Fall in diesem Gen. II. gesetzt wird. Diese Meinung behauptet Hottingerus, loc. cit. p. 295. So doch/ daß Adam nicht Müdigkeit wegen/dieser Ruhe bedurfft hätte/ sondern damit doch ein Tag der Wochen wäre / an welchem Er von den weltlichen Handeln einhielte / und seinem Schöpffer sonderlich dienete. Wie denn auch das Vieh seine Ruhe und Erquickung haben müsse. Und ist dieses Gebot dem Stande der Unschuld gar nicht präjudicirlich/ weil ja der Mensch doch als eine Creatur von seinem Schöpffer dependirt/ und ihm hätte dienen müssen.

S. 118. Der Objection, daß doch der Sabbath ein typus gewesen/welcher aber im Stande der Unschuld nicht seyn können/begegnet Hotting. p. 301. mit diesen Worten: *Rectius distinguitur ceremoniale in typicum & rituale --- distingui etiam potest inter typicum actu & potentia, (exemplum affert de iride ante diluvium potentia tantum dispositionem Sacramenti habente,) - - - item, typicum aliud esse ratione vitæ præsentis, aliud futuræ. Sabbathum etsi in statu integritatis typicum non fuerit respectu vitæ præsentis, ratione futuræ esse potuit.*

S. 119. Es kan aber wiederum eingewendet werden/daß auch dieses nicht obligire zur beständigen Observanz des Sabbaths / weil abermahl es hier auf den freyen Willen Gottes ankömmt/der auch in gewissen Geboten so Er Adam gegeben dispensiren kan/wie z. E. das Gebot den damahligen/ mitten im Garten sich befindlichen Baum nicht zu essen/ uns nicht mehr angehet / auch nicht angehen kan/weil der Baum längst vergangen / und wenn Er gleich noch wäre

wäre von den meisten Menschen dieses Gesetz nicht könnte übertreten werden/weil die wenigste zu demselben gekommen wären.

§. 120. (C) Könnte vor der moralität dieses Gebots von dem Sabbath angebracht werden/das die Obligation auch nach dem Fall im N. T. den Sabbath zu seynen/daraus erhelle/weil nicht erst mit dem Mofaischen Ceremonial-Gesetz selbiger wieder zu seynen befohlen/ sondern zu allen Zeiten vorher bey dem Volck gefeyret sey.

§. 121. Von des Noâ Sabbath's-Feyer / mag eine wahrscheinliche Conjectur genommen werden / aus Gen. VIII. da verl. 10. gesaget wird : Er harret noch andere (das er also nach dem ausgesandten Raben/ verl. 7. auch 7. Tage geharret / ehe er eine Taube ausfliegen lassen verl. 8. ) 7. Tage. So auch/ verl. 12. er harret noch ander 7. Tage.

§. 122. Daser also vermuthlich zu dieser Zeit/ Gott seinen Dienst sonderlich gethan / und um die Endigung der Sünd-Fluth / fleissig gebetet / und darauf/um zu vernehmen/ob sein Gebet erhöret/einen Vogel ausfliegen lassen.

§. 123. Ferner so wird auch vorher/ehe das Gesetz / Exod. XX. durch Mosen den Israeliten gegeben / schon C. XVI, 23. 26. 29. 30. von dem Sabbath/als einen solchen/der den Israeliten schon bekandt geredet/das also wie die andere Gebot Exod. XX. also auch dieses / nur eine solenne Wiederholung/und Einschärfung sey ; wie denn auch das verl. 8. befindliche Bedencke/ oder ודד eigentlich heisset: *Erinnere dich wieder/ 3. e.* Da Joseph will/das der Oberste Schencke/ wenn es ihm der eins wohl gienge/ Josephs nicht gänglich vergessen/sondern sich seiner wieder erinnern solte/ Gen. XL, 14. So wird dieses Wort auch gebraucher / da Gott sich erinnert / wie Jerusalem vorhin so gut gewesen/ Jer. II, 2. Das also Gott / da die Observantz dieses Gebots/durch die Drangseligkeit in Aegypten / Exod. I, 11. 13. 14. Da sie nicht seynen konnten/ wenn sie wolten/ in Vergessenheit gekommen/ und gefallen/ durch Mosen solches wieder restauriret.

§. 124. Wie denn auch die Juden/ 4. E. Targum in Tit. Pf. XCII. sager / das es ein Psalm oder Gesang den Adam gemacht auf den Sabbath/ und Talm. Bab. Sanhedr. fol. 38. 1. Adam ist erschaffen am Sabbath-Abend/ (d. i. 6ten Tage/) damit Er sogleich das Gebot hielte. Midr. Tillin, fol. 15. 3. R. Juda sager : Die Beschneidung und Sabbath sind vor dem Gesetz gewesen.

§. 125. Das also nicht wahrscheinlich ist / das einige das Gebot  
3
zuerst

zuerst nach dem Ausgang der Kinder Israel aus Aegypten / von Gott gegeben zu seyn/urtheilen/ und vor sich anführen (citante Hotting. p. 299.) Auctoritatem Judaeorum quorundam, & Christianorum, e. g. Justini Martyris, Dial. cum Tryph. Tertull. Cyprian. advers. Judaeos, Eusub. Hist. E. Lib. I, c. 4. Orig. &c.

§. 126. Es kan aber doch die andere Parthey einwerffen/das nicht folge/was vor Mose im Gebrauch gewesen / obligiret beständig auch im N. T. denn da ist ja das Opffern; e. vor Mose/ gleich nach dem Fall / ( wie aus dem Exempel Cains und Abels zu sehen/Gen. IV, 3. 5. ) practiciret / wie denn die Vorbilder gleich nach dem Fall und Verheissung des Weibes Samens angegangen; ob gleich allgemählig / und sonderlich zu Zeiten Mosis mehr dazu gekommen.

§. 127. (D) Kan vor der Meynung / daß das Gebot von dem Sabbath moralisch sey/angeführet werden/ daß solches dem Decalogo ( welcher aber moralisch einverleibet / auch noch heute zu Tage/in unserm Catechismo und Glaubens-Bekennniß gelehret werde.

§. 128. Hierauf möchte die andere Parthey einwenden / daß ob zwar die Substanz des Gebots/ nemlich die Feyerung und Heiligung dieser oder jenen Zeit / doch die gewisse Zeit oder der siebende Tag aufgehoben; wie denn würcklich im Decalogo was vorkommt/ das uns nicht betrifft/ als die Ausföhrung aus Aegypten;wiewohl die andere Parthey antworten kan/das diese Worte nicht zum Gesetz selbst / sondern nur zu den rationibus gehören / warum die Gebote zuhalten; und also eine speciale Wohlthat sey/ die die Israeliten allein betreffe.

§. 129. Da aber von der andern Seite diese Instantz kan gemacht werden / daß noch petitio principii sey / ob der Decalogus nach allen Clausulen und Umständen moralisch sey; In der Schrift siehe es nicht; un wenn gleich sonst nichts ceremonialisches im selbigen gefunden würde / könnte eben dieses von dem Sabbath das erste seyn. Daß aber nicht das ganze Gebot von dem Sabbath moralisch sey / oder beständig obligire/erheller daraus; daß doch der siebende/von Gott vorhin angelegte Tag/würcklich abgeschaffet.

§. 130. Was endlich die 3te Meinung anlanget / daß das Gebot von dem Sabbath theils moralisch/theils ceremonialisch sey; so wollen einige/ daß das Ceremoniale so weit gehe/ daß weder der Jüdische Sabbath/ noch der Sonntag/ noch ein anderer gewisser Tag in der Wochen/ex necessitate gefeyret

ret müsse werden / wie August. Conf. Artic. Abusuum, Tit. de potestate ecclesiastica geredet wird. Quid sentiendum de die Dominico & similibus ritibus templorum? Ad hæc respondet (nostrates,) - - - non esse necessarios cultus, nec sentiant se peccare, cum sine offensione aliorum violant - - - Qui judicant ecclesiæ autoritate, pro Sabbatho institutam esse diei Dominici observationem, tanquam necessariam, longe errant. Scriptura abrogavit Sabbathum, quæ docet omnes ceremonias Mosaicæ, post revelatum Evangelium omitti posse. - - Aliqui disputant, diei Dominici observationem non quidem juris divini esse, sed quasi juris divini, præscribunt de feriis, quatenus liceat operari. Hujusmodi disputationes, quid sunt aliud, nisi laquei conscientiarum? Cf. Artic. XV. dogm. Calvinus Lib. 2. c. S. S. 34. Neque sic tamen numerum septenarium moror, ut ejus servituti ecclesiam ad stringam: neque enim damnvero Ecclesias, quæ alios conventibus suis dies habent, modo absint à superstitione. In hanc sententiam Hotting. l. c. p. 321. allegat Hieron. c. 4. ad Gal. August. cap. 16. contra Adamant. Socrat. Hist. Eccl. Lib. 5. cap. 21. Niceph. Lib. 12. c. 2. tum recentiores multos.

§. 131. Zum Beweise dieser Meinung pfleget angebracht zu werden (1) Rom. XIV, 5. 6. und Gal. IV, 10. spricht Paulus aus Unmuth/ ihr haltet Tage und Monden/ und Feste/ und Jahr-Zeit. Die andere Parthey kan antworten: Es werde bloß und allein von denen Jüdischen Fest-Tagen geredet/ welche niemand im Neuen Testament fodern wird; Colof. II, 16. werde auch nur der Jüdische Sabbath abrogiret/ aber nicht weiter als er ceremonial war/ nemlich daß er præcise am Sonnabend/ also auch mit sonderbahrer Strenge von denen Juden vorhin gefeyret; Nicht aber das ganze Gebot de Sabbatho, gleich wie er daselbst von denen Speisen nicht mehr aufhebet/ als was Ceremonial, nemlich gewisse Speisen vor unrein halten; nicht aber frey giebt/ sich gar der Speise oder des Essens wegen nicht beurtheilen zu lassen/ so daß sie mit gutem Gewissen mit Speise und Tranc sich überladen/ und der Döllerey ergeben könnten. Wie er denn/ den Christlichen Sabbath/ oder Feyer des Sonntags nicht verbietet/ so gar/ daß wie oben gezeiget/ selbige beständig observiret/ und zwar von Paulo selbst.

§. 132. (2) Wird zu Beweifung angebracht; daß wenn man an einen gewissen Tag ex lege gebunden/ kein Unterscheid sey/ unter den Jüdischen und

und Christlichen Sabbath. Resp. Es sey Unterschiedes genug/ daß man nicht den Sonnabend mehr feyret/ als auch daß man von der scrupuleusen Strenge befreyet. In genere aber an der Feyer des Sonntags / oder eines andern wöchentlichen Tages gebunden zu seyn / ist nicht mehr wider die Christliche Freyheit/ als alle andere Gebote Christi zu observiren/ gehalten seyn.

§. 133. (3) Sager man/ es sey dieses Gebot nirgends aufgezeichnet/ da doch Paulus zu denen Ephesinischen Bischöffen sager Act. XX. 27. Ich habe euch nichts verhalten / daß ich euch nicht verkündiger hätte alle den Rath Gottes. Rf. Es sey loc. cit. nicht aufgezeichnet/ alles was er mit ihnen geredet/ könne er also das Gebot de die dominico celebrando ihné auch gegeben habé. So sey auch nicht alles in der Schrift aufgeschrieben / was Christus und die Apostel geredet. Da nun sie gleich anfangs die Sonntägliche Feyer introduciret/ selbe auch beständig practiciret/ und also sie selbiges realiter gelehret/ auch niemand unter den Christen geweten/ der sich diesem widersetzet; Haben die Apostel keine Gelegenheit gehabt expliciré diese Feyer zu inculciren/ da die oben angeführte beständige praxis impliciré ein lex seyn kan.

§. 134. (4) Berufft man sich darauf/ daß Christus die Ubertretung des Sabbathis eins mache/ und vergleiche mit dem Ceremonial-Verbot vom Schaw-Brod essen/ Matth. XII, 4. Rf. er gehe nur auf den Sabbath so weit er Ceremonial, da denen Vätern im V. T. unter dem Ceremonial-Gesetz/ und sonderlich denen Juden gewisse Verbote am Sabbath gegeben.

§. 135. (5) Daß der Sabbath Ceremonial- und Typisch sey/ werde in der Schrift gelehret/ da Er nemlich vor stelle den geistlichen Sabbath Esaiaé LXVI. 23. den himmlischen Hebr. IV. 3. Also auch von denen Patribus, Just. Martyr. Dial. cum Tryph. Tertull. Lib. Cont. Jud. c. 2. & 4. Theodor. quæst. in Exod. circa finem; Cyrill. in Joh. Lib. 4. c. 12. Epiphani. Panar. Lib. I. Damasc. Lib. 4. Orthod. fid. c. 24. Zur Antwort Gegen-Partheiß kan gesagt werden/ daß freylich zugegeben werde / daß etwas ceremoniales in dem Sabbath/ wie oben gelehret/ und da nach der Distinction Hottingeri §. 108. eine Sache auch in statu integritatis hätte typisch seyn können/ warum denn nicht nach dem Fall im N. T.?

§. 136. Ob aber gleich die Augspurgische Confession stariret/ daß man nicht ex necessitate den Sonntag feyre/ so will sie doch nicht / daß die christliche Freyheit ein Deckel der Bosheit seyn soll / so daß wir in dem Dienst Gottes nachlässiger würden/ sondern daß/ in Betrachtung / daß man auch im

Stan.

Stande der Unschuld den Sabbath feyren müssen/ auch im Alten Test. so strenge gefeyret/man von selbst in N. T. sich vor schuldig erachte/sich nicht geringer finden zu lassen/ sondern mit eifriger Willigkeit / da man billig alle Tage & Ort dienen solte/zum wenigsten einen Tag der Wochen/und zwar da der Sonntag von Alters her hiezu angewand/denselben feyerlich begehe/wie Artic. Abusuum, Tit. de Potest. Eccl. gesagt wird; Quia opus erat constituere certum diem, ut sciret populus, quando convenire deberet, apparet ecclesiam ei rei destinasse diem dominicum. Und Lutherus Catech. Maj. ad præc. III. Hæc quidem quotidie fieri debebant, sed quando multitudo præpedita negotiis, interesse nequeat, ad minimum unus aliquis dies per hebdomadam huic rei serviendæ eligendus est. Porrò autem cum à majoribus nostris dies dominica ordinata sit, non est immutanda temere hæc innoxia veterum consuetudo jam recepta, ut unanimes & consentiens ordo consistat, ne quis suâ non necessaria innovatione conturbet omnia.

§. 137. Was nun leylich (6) die Feyer des christlichen Sabbaths anlanget/ so wird niemand läugnen/das nicht das/was an dem Jüdischen Sabbath vergönnet gewesen/auch hier vergönnet sey / nemlich (1) auf Seiten Gottes / die Arbeit zu dessen Dienst gehörlich / wie im Alten Testament die Schlachtung des Opfer-Viehes 2c. Matth. XII. 5. (2) Gegen andere Creaturen/theils den Nächsten/ die Werke der Liebe/ Luc. III. 14. 16. theils gegen das Vieh/die nothwendige Pflege/ verl. 15. und Cap. XIV. 5. (3) Auf Seiten seiner selbst/die nothwendige Rettung; daher bey den Hebræern dieser Satz: חשב רוחה חשב מכתה die Lebens-Gefahr siehet nicht auf den Sabbath; oder/ Noth hat kein Gebot.

§. 138. So sind auch wir von dem rigore, (zu geschweigen den eignen Zusatz den die Juden gemacht/vid. §. 39411) den GOTT in specie denen Israeliten/ (als ein Stück des schweren Ceremonial Rechts/welches niemand ertragen mögen/ Act. XV. 10. um zu zeigen / wie unmöglich es sey/ aus dem Befehl gerecht zu werden/wie bald es hie und da versehen sey und man also zu dem Messiam stehen müsse/) aufgeleget / befreyet / daß wir nach der christlichen Freyheit / dasjenige was nicht zu ändern stehet/thun können./Lutherns, ad præc. III.

§. 139. Neque tamen tam arcte & superstitiose colantur feriae, ut earum gratia, labores qui vitari & omitti non possunt inter-

dicantur. Die Worte aber/ quæ vitari & omitti non possunt, fassen viel in sich/ und müssen die Dinge so nur immer möglich unterlassen werden zu können/ vi oppositionis nicht gethan werden / davon spricht Er loc. cit. contumeliosis operibus abutuntur Sabbatho, idemque irreligiose profanant, qui dediti avaritiæ, aut prava rapti libidine, verbum DEI non audiunt, aut in tabernis vinariis poculis ac gulæ indulgentibus, ferinam ac suillam vitam exigunt. Daß also am Sabbath verboten/ das säuische Saufen/ oder andere wollüstige Dinge.

S. 140. Wie denn von dem Tanzen (welches man sonst wohl gar vor keine Sünde hält/) verstehe in ärgerlichen Gesellschaften/ und mit Leuten andern Geschlechts/ da man leicht auf unzüchtige Gedanken und Geberden fallen kan/ oder zum wenigsten mit tanzen wilde und freche Mienen machet/ Chrysofostomus (alleg. Hotting. prim. Heid. p. 343.) zu sagen pflegen: Man mag lieber am Sabbath pflügen/ als tanzen/ und an einem andern Ort: Es ist besser/ daß die Juden am Sabbath arbeiten / als denen Schau/ Spielen beywohnen/ und daß ihre Weiber am Sabbath nähen / als den gantzen Tag am Fest der Neumonden unverschämt tanzen.

S. 141. So sind auch verboten/ in genere alle Verrichtungen die aus eignen Willen/ oder Verachtung des Sabbathis herrühren/ in specie die aus Geiz dieses oder jenes zu erjagen geschehen. So haben die Heyden so gar auch ihre Feste/ und Seyertage gehabt/ und verboten an selbigen zu arbeiten/ die Ubertreter auch zuweilen gar hart gestraffet/ wie zu sehen/ aus Macrobo. Saturnal. Lib. I. c. 16. Adfirmabant Sacerdotes, pollui ferias, si indictis, conceptisque, opus aliquod fieret. Præterea Regem sacrorum flammisque non licebat videre feriis opus fieri, & ideo per præconem denunciabatur, ne quid tale ageretur, & præcepti negligens mulctabatur. Præter mulctam verò affirmabatur, eum qui talibus diebus imprudens aliquid egisset, porco piaculum dare debere: prudentem expiare non posse Scævola pontifex affirmabat. Servius ad Virgil. Lib. I. Georg. Sunt aliqua, quæ si festis diebus fiant, ferias polluant. Quapropter & Pontifices sacrificaturi, præmittere Kalatores suos solent, ut sicubi viderint opifices adsidentes, opus fieri prohibeant, ne pro negotio suo & ipsorum oculos, & Deorum ferias contaminent.

S. 142. Und so kan auch unter den Christen der Ausspruch Chrysofostomi, und Calovii, S. 103, des Augustini S. 84. gesehen werden. conf. etiam



etiam S. 73. 82. 97. Und von dem Râyser Leo, saget Hottingerus, prim. Heid. p. 342. lege sanxit *σχολάζειν τὴν κυριακὴν* d. i. Hat ein Befehl bey Straffe gegeben: am Sonntage von Arbeit zu ruhen. Et Carolus Magnus sancivit, quod si quis die dominico opera servilia fecerit, liber homo, si bovem junxerit, & cum curro ambulaverit, dextrum bovem perdat. Et si alia, - - servilia fecerit opera, - - - ab ipsis Sacerdotibus pœnitentiam juxta modum culpæ accipiat. Quod si Sacerdotes eos nequiverint corripere, tunc à judicibus ad Sacerdotes adducantur, eosque obedire in omnibus faciant. Provisum est, ut - - à vespera ad vesperam dies Dominicus servaretur. d. i. (der Râyser) Carolus der Grosse / hat ernstlich beschloffen / daß so jemand am Sonntage selavische Werke thun/ ein freyer Mensch einen Ochsen anspannen/ und mit einem Wagen fahren werde/ Er den Ochsen zur rechten verlohren habe. Und so Er andere / = knechtliche Berriehrungen unternehmen würde = von denen Predigern eine Busse nach Beschaffenheit des Verbrechens empfangen sol. So aber die Prediger dieselbe nicht zwingen könten/sollen sie von der Obrigkeit zu den Predigern gebracht werden/welche machen soll/ daß sie selbst in allen gehorchen. Man hat auch die Vorsicht/ daß = von einem Abend zum andern der der Sonntag gehalten werde.

S. 143, Ludovicus, Caroli filius, multi nostrorum visus, multi etiam quorundam relatu didicimus, quosdam in hoc die opera ruralia exercentes, fulmine interemtos, quosdam artium contractione multatos, quosdam visibili igne absumtos, subito in cinerem resolutos, pœnaliter occubuisse. Proinde necesse est, ut primum Sacerdotes, Reges, & Principes, cunctique fideles huic diei debitam observantiam atque reverentiam devotissime exhibeant. d. i. Ludovicus, der Sohn Caroli, (hat dieses ausgeschrieben) unser viele haben durch eignen Anschauen/viele aus einigem Bericht erfahren/ daß etliche die an diesem Tage (Sonntage!) Felds Arbeit verrichtet / durch den Donner umgebracht/ etliche mit Verlähmung der Glieder gestraffet/ etliche von sicherbahrem Feuer verzehret/ plögligh zu Aschen gemacht/ und also gestraffet umgekommen. Derohalben ist nothwendig / daß vornemlich die Prediger/ Könige/ und Fürsten/ auch alle und jede Gläubige/ diesem Tage/ die schuldige Abwartung und Ehrerbietigkeit auf das andächtigste erweisen.

S. 144. Wie aber am Sonntage von weltlichen Verrichtungen einzuhalten/so ist hingegen die geistliche Arbeit fleißig auszuüben. Denn wie der seel. Hr. Lutherus sagt: ad præc. III. Sabbathi sanctificatio sita est non in hoc, ut post fornacem compressis manibus sedeas - - sed verbum DEI tractes, inque eodem emendata in melius vita temet exerceas - - quippe ferias & orium agere noverunt etiam ii, qui à Christo omnique pietate sunt alienissimi. d. i. die Heiligung des Sabbath/ bestehet nicht darinn / daß man hinter den Ofen sitze / und die Hände in einander (oder in dem Schooß) lege • • sondern du mußt das Wort Gottes handhaben/und in demselben/nebst gebessertem Leben dich üben: den Seyertage machen / und faullentzen/ wissen und können auch diejenige/ die gar weit von Christo/und aller Gottseligkeit entfernter.

S. 145. Ferner ist gar wohl verordnet: num. 6. daß so wohl in den Bestunden/bey Verlesung von der Cantzel/als auch bey Singung der Litaney an den Buß-Tagen / bey dem Final: O du Lamm Gottes/ die Schul-Jugend auf die Erde knien soll. Als welches die Beweglichkeit dieser Worte gar sehr stärcket. Cap. III. n. 1.

S. 146. Daß bey dem Tauffen / eine Vermahnung an die Gevattern gehalten werden soll. Denn viele wissen nicht was es auf sich hat Bevatter zu seyn/daß sie nemlich vor dem Kind spondiren oder gut sagen/ und daher menschmögliche Vorsorge vor dessen christliche Erziehung haben müssen.

S. 147. Daß das Paten-Geld / (wie auch nicht minder das Hochzeit-Geschenck) gänzlich abgestellt seyn soll. Weil durch viel geben mancher erschöpffer wird / und daher ungern solches Werck über sich nimmt. Wie denn auch auf der andern Seite viele des zeitlichen Gewinstes wegen die Reichen bitten; Geringere aber / obgleich zuweilen näher/ sitzen lassen; einige aber wohl aus Scheu diesen oder jenen Reichen nicht bitten / weil man meinen möchte/man thät es des Geldes halber. Ja einige auch wohl ihre Anverwandten / z. E. mit dem Bevattern stehen aus Liebe vorbey gehen wollen/ und verschonen auf Unkosten zu bringen / obgleich derselbe weit bessere Zuneigung und künfftige Aufsicht auf das Kind zu haben erachtet würde.

S. 148. Daß Bevattern gewehlet werden sollen / die ziemlich erwachsen / (denn sonst verstehen sie es nicht) unserer Evangelischen Lehre zugertan / (denn sonst bekümmern sie sich um die Auferziehung des Kindes in derselben Religion nicht;) eines Christlichen Lebens und Wandels

dels bekannt/ (denn sonst halten sie das Kind nicht zur Gottesfurcht) und an  
 nahmbafften Oertern in festem Auffenthalt sind/ (denn sonst können sie kei-  
 ne Aussicht auf das Kind haben.) Und was dergleichen Eigenschaften eines gu-  
 ten Gewärters mehr sind/der nebst denen natürlichen Eltern des Kindes / grosse  
 Vorforge vor dasselbe haben/und so Er Fehler an selbem siehet/bestrafen/und zu  
 Handhabung besserer Zucht/anfrischen/und anhalte/auch so selbige mit Tode ab-  
 giengen/die gängliche oder vornehmste Aussicht des Kindes über sich nehmen soll.

S. 149. Das alle Weib-Mütter von der Obrigkeit beeidiget/  
 (damit sie gewissenhaft und vorsichtig bey der Geburt seyn / auch nicht etwa un-  
 rechtmässige Kinder verschweigen / oder wohl gar aus dem Wege zuräumen be-  
 hülfflich seyn mögen;) und von den Predigern wohl unterrichtet seyn sol-  
 len / wie sie sich der Tauff halber im Nothfall zu verhalten haben. Da-  
 mit diese hochheilige Handlung nicht unrecht möge verrichtet werden.

S. 150. Num. 2. Das die Prediger in ihrer eignen Gemeine  
 das Abendmahl nehmen sollen / (um der Gemeine gut Exempel und Zeugniß  
 ihres Glaubens zu geben /) ihm selbst aber niemand das Abendmahl unmit-  
 telbahr reichen soll / als da keine rechte *deus* und *laß* nach der Einsetzung  
 Christi Matth. XXVI. 26. *es* *laß*. Das nehmen würde zwar  
 seyn/ aber nicht das geben. Zudem möchte auch mancher Prediger seine etwas  
 nige Unwürdigkeit nicht erkennen können; Und so afficiret es auch mehr/ was  
 von andern gereicht wird. Ob man gleich sonst ein solch Essen und Trin-  
 cken nicht vor ungültig/und unfruchtbar halten kan.

S. 151. N. 3. Das wer offenbahr gröblich sündiget/mit der Kir-  
 chen-Busse gestraffet werden soll. Damit nemlich wie man öffentlich sün-  
 diget/ auch öffentliche Abbitte thue/auch andere sich spiegeln und scheuen derglei-  
 chen Sünden zu begehen. Wenn nur diese Verfassung / ohne einige Exce-  
 ption exequiret werden möchte/als davon hernach zureden seyn wird. Das  
 nicht allein zur Kirchen-Busse / die unkeusche Übertreter des 6ten Ge-  
 bots/angehalten werden sollen/sondern auch excessive Glucher/supersti-  
 tiöse Seegen-Sprecher/muthwillige Verächter des öffentlichen Göt-  
 tes-Dienstes/ (weil diese Sünden noch näher wider GOTT selbst gehen/  
 und daher grösser sind/) auch offenbahre grobe Beleidiger ihrer Eltern.  
 Welche Sünden aber entweder geringer/oder wohl gar nicht/da sie doch nach  
 Gottes Willen solten weit härter gestraffet werden.

S. 152. Denn da ist die Sünde des Ehebruchs mit dem Leben zu  
 straf-

straffen befohlen/Levit.XX.10. Sie mochten in der Ehe/ oder nur Verlobte seyn/Deut.XXII.22.23.24. So ward auch ein des Ehebruchs bloß verdächtiges Weib vor die Gemeine gestellt/ und heftig beschworen/ Num.V. 12.31. Von ledigen Verfohnen aber heisset es/wenn nicht der Umstand da/ daß der Dirnen Vater die Geschwächte der Manns. Verfohn nicht geben will/ Exod.XXII.16.17. Er Sie zum Weibe nehmen soll. Wenn Er Sie aber ergriffen/oder genothzächtigt/sie nicht lassen könne sein Lebenlang/Deut.XXII. 28.29. Was die Flücher anlanget/so mußte der öffentliche Kirchen-Busse thun/ undlein Sühn-Opffer bringen/ so vorsehlich falsch geflüchet/ Levit.VI. 3.7.) Auch wenn es nur aus Unbedachtsamkeit und Ubereilung geschehen/ (Cap.V, 5-12.) oder/ man nur einen von einem andern gehörten Fluch verschwiegen: Cap. V, 1.5. seqq.

§. 153. Die Segen-Sprecher betreffend/ so sollen nach Gottes Befehl die Wahrsager sterben/ Levit.XX.27. Was ist aber das Prognosticon-Stellen lassen/so heutiges Tages vielfältig geschieht/anders/ als wahrsagen/ dadurch die Leute in die Gedancken gebracht werden/ sie können dem nicht entgegen/so ihnen prophacey/ so daß Sie derowegen auch also leben/ Und gehören diese Wahrsager in gewisse Masse zu oben hart zu straffen befohlenen. Was von den Verächtern des öffentlichen Gottesdienstes zu halten/ kan aus dem was von dem Sabbath gesagt/ S. 36. 134; abgenommen werden. Von denen groben Beleidigern der Eltern aber saget GOTT/ daß da sterben soll/ wer Vater oder Mutter schläget/ Exod. XXI. 15. oder wer ihnen nur fluchet/ verfl. 7. Levit.XX.9. wie denn auch GOTT das 4te Gebot/ zum ersten nach den Geboten die ihn selbst unmittelbahr gefeget.

§. 154. N. 4. Daß am grünen Donnerstage/ (in grossen Städten/ *quasimodogeniti* und Michaelis Tag dazu genommen) nachseiniger Zeit her vorhergegangener fleißigen gründlichen Unterrichtung/ die Kinder/ welche zum Tisch des Herrn gehen wollen/*confirmiret* werden sollen/ so daß/ wie die der Kirchen-Ordnung hinten beigefügte Form zeigt/ Sie am Mittwoch vor Ostern wieder zum *Pastoren* kommen/ und die alsdenn vor tüchtig erfunden/ vollends zum Abendmahl gelassen werden. Und zwar so/daß im folgenden Tage die *Confirmandi*, mit ins Gebet nach der Predigt geschlossen werden/ nebst Ermahnung an die Gemeine/ in der Kirche zu bleiben. Darauf 1. gesungen wird/komm S. Geist/ 2. wird von dem Prediger vor dem Altar/ eine sich auf diesen *Casum* schickende Rede gehalten 3. die Worte der *Confirmation*, aus der Fürstl. Kirchen-Ordnung

Ordnung verlesen. 4. Müssen die Kinder öffentlich den *Catechismum* hersagen/ nebst Beantwortung einiger dabeyformirten Fragen. 5. Fraget der Prediger/ ob sie Zeit ihres Lebens / bey dieser Lehre/ und Glaubens/ Bekenntnuß verbleiben/ it. ob sie mit allem Fleiß in aller Gottseligkeit einher gehen wollen. Imgleichen erinnert Er wohl zu bedencken/ was sie öffentlich vor dem Angesicht der hochheiligen Dreyeinigkeit/ vieler S. Engel/ und der ganzen Christlichen Gemeine angelobet/ und fraget: Ob sie auch solcher Gelübde/ und Zusage/ in ihrem ganzen Leben sich wollen erinnern? wenn sie denn alles mit ja beantwortet / leget zum 6. der Prediger einem jeden die Hand aufs Haupte/ und spricht bey jedem insonderheit: der Herr bestätige und bewahre in dir das gute/ das Er in dir angefangen hat/ durch *Jesus Christum/ Amen.* 7. Spricht Er zur Gemeine/ laffet uns auf die Knie des Leibes und des Herzens fallen/ und also mit einander beten: Ich preise dich Vater/ und Herr Himmels und der Erden/ daß du solche deine Geheimnisse den Weisen und Klugen dieser Welt verborgen hast / und hast es den Unmündigen geoffenbahret. Ja Vater/ also ist es wohlgefällig gewesen vor Dir; Deinem Nahmen sey Preis und Ehre in Ewigkeit. Wir bitten Dich/ du wollest diese anwachsende Kinder in deinem Bekenntnuß/ wahren Glauben und Heil. Leben/ immer mehr und mehr lassen wachsen und zunehmen/ daß sie endlich das Ende des Glaubens/ nemlich der Seelen Seeligkeit / davon tragen mögen. Das wollestu thun / um des unschuldigen Leidens und Sterbens *Jesus Christi Willen / Amen.* 8. Wenn man wieder aufgestanden liest / der Prediger die Vermahnung vor der Communion/ aus der Kirchen-Ordnung/ darauf geschiebet die Consecration/ und Verreichung des S. Abendmahls/ denen confirmirten Kindern/ und vor diesesmahl sonst niemanden. Da dann endlich nach dem Kirchen-Seegen gesungen wird; Sey Lob und Ehr/ mit h. V. ic. welche Handlung denn überaus devot und beweglich ist.

S. 155. Num. 5. Daß Verlobte nicht in einem Sauff seyn/ oder zum wenigsten nicht schlaffen sollen. Um die grosse Gelegenheit zu sündigen zu vermeiden.

S. 156. Daß Prediger ohne erlangte *Concession*, keine Fremde

de/ und zu ihrer Gemeine nicht gehörende Persohnen / *copuliren* sollen. Als dadurch sonst viele Unordnungen verursacht werden können / so daß z. E. nicht allein dem Prediger zu dessen Gemeine sie gehören Unrecht geschieht / sondern auch wohl unzulässige Ehe-Verbindungen gemacht werden.

S. 157. Daß *super gradibus Levit. XVIII. prohibitis*, keine Dispensation gestattet werden soll. Als welches ohnstreitig und am sichersten. Welche Leges denn / neulichst unvergleichlich / wiewohl nur in 3. Bogen / auf das nervoseste und solideste deduciret / so wohl nach denen explicitis, als implicitis, & necessariò connexis, sub Tit: Kurze und deutliche Erklärung des XIX. Capitels des III. Buchs Moses, insonderheit des göttlichen Gesetzes / von verbotenen Ehen / entworfen von einem Diener der Evangelischen Kirchen am Wort Anno 1708. welche / daß sie introduciret würde / zuwünschen wäre.

S. 158. Daß die *Proclamation* auch geschehen soll / wenn gleich *copula carnalis* da. Denn wenn sonst die Ehe illegitim wäre / würde sie auch iho solche seyn / und daher nicht zuzulassen / z. E. wenn sie etwa zu nahe Bluts-Freunde / oder an andern Vertern auch schon *copulam carnalem* gemacht hätten / oder wohl gar verlobet / (da es heißen würde *prior tempore, posterior jure*, und da an einem Orte man sich schon verbunden nicht mehr Jus hat an andern Ort solches zuthun /) will nicht sagen verchliger wären / und also Sünde mit Sünde gehäuffet würde. Daß aber / obgleich *copula carnalis* ist / die Ehe doch gewisser Umstände wegen könne nachbleiben / erhellet aus Exod. XXII. 16. 17.

S. 159. Daß die *Proclamation* beydes wo der Bräutigam / und die Braut ist / geschehen soll. Um desto sicherer zugehen.

S. 160. Daß die *Copulation* dem Prediger gehören soll / in dessen Kirchspiel die Hochzeit gehalten werden soll / und die Wahl bey denen / so die Ausrichtung thun wollen / stehen soll / doch so / daß es entweder in des Bräutigams / oder der Braut / oder höchstens der Eltern / oder Vormünder Kirchspiel sey / oder / wo der eine Theil / zu dem andern an einen Ort / da Er schon eine Wohnung hat ziehen wil / der ordentliche Passor doch sein Gebühr haben soll. Denn es ist der Äqvität und Billigkeit gemäß / theils daß der so die Ausrichtung thun wil / auch die Wahl des Orts habe /

be/ theils daß der Prediger/ der vor das geistliche Wohl forget / auch diesen geringen zeitlichen Genuß habe.

§. 161. Daß am Sonnabend kein groß Hochzeit-Mahl vergönnet; ingleichen daß/ wo eine grosse Zurüstung nöthig / der Montag zum Hochzeit-Mahl nicht soll genommen werden: am Sonntag aber schlechterdings unvergönnet bleiben soll. Als welches die Heiligung des Sabbath's verhindert.

§. 162. num. 6. Daß die Leich-Begängnisse ohne Grefseyen und Gesöffte geschehen sollen. Theils weil solches Wesen an sich Sünde; theils die Leute oft dadurch geschwächet werden; theils weil es wider das Decorum, in dem Hause/ wo man doch über dem Verstorbenen einig Mitleyd bezeugen sollte/ zu schmausen/ und welches dabey pfleget zu seyn/ frey und lustiges Geplauder zu machen.

§. 163. Daß stille Beysetzungen nicht anders/ als den todgebohrnen Kindern / oder da *Special-Dispensation* eingeholet / geschehen sollen. Denn da mag ja der Verstorbene noch wohl zur letzten Liebes-Bezeigung so viel haben/ daß man ihn öffentlich und erdentlich begleite. Dabey denn auch besser Gelegenheit gegeben wird / sich seines Sterb-Falls oft zuerinnern. Daß aber zuweilen *Dispensatio* geschehen muß/ erfodern gewisse Ursachen/ wie z. E. die überaus grosse Nemuth einiger Leute. Und todgebohrne Kinder / weil sie in dieser Welt nicht gelebet/ oder von Menschen nicht erkannt / und geliebet/ können sie auch so groß nicht beaurer werden / und sparen die Eltern billig die mehrere Unkosten.

§. 164. Daß in welcher Pfarre der Todes-Fall gedieen / da selbst auch die Leich-Sermon mit ihren Abgiffen hingehöre. Denn wo GOTT und die Natur einen nieder geleger bleibet Er auch billig liegen / oder thur zum wenigsten die Gerechtigkeit.

§. 165. Von denen Leich-Predigten aber wäre zu wünschen / daß selbe nicht/ wie man pfleget zu reden/ Lügen-Predigten wären / sondern des verstorbenen geführter Lebens-Lauff / er sey gut oder böse deutlich erzehlet würde; wie denn einige vortreffliche Männer dieses würcklich gethan. Denn gewiß/ wenn die Gemeine weiß/ daß der verstorbene doch notorisch gottlos gelebet/ man ihn aber dennoch in der Leich-Predigt so selig/ so wohl selig/ oder gar hoch-selig preiset/ und also man Gottes Gesetz verläßset / da man den Gottlosen lobet/ und nicht solches bewahret/ daß man unwillig auf ihn wäre/ (Pro-

verb. XXVIII, 4.) da man zum Gottlosen spricht: Du bist fromm/wird man von den Leuten gefluchet / und von dem Volck gehasset/Prov. XXIV, 21. Bey andern aber wird solche Leich-Predigt würcklich eine Laster-Predigt/ so daß Sünden zu Tugenden gemacht werden; und mancher dencket/ey ist der so hoch-seelig/der so und so gelebet / was wirstu nicht seyn/ der du doch so grob nicht gelebet/ wird man / wenn man so lebet so seelig / so ist es leicht seelig zu werden/ das will ich mit Lust thun; ja ist er so hoch-seelig/der also gelebet / wenn du eben nicht so hoch seelig wirst / soltu vergnüget seyn / wenn du nur seelig wirst / und kanst also noch wohl was freyer leben / und deiner Lust pflegen. Da hingegen/ wenn / wie das Andencken des Gerechten auch nach dem Tode im Seegen/ Proverb. X, 7. Syr. XXXIX, 16. XLIV, 7-9. Also des Gottlosen im Fluch bliebe/ Syr. XXIII, 36. 37. und man einen solchen ruchlosen in der Leich-Predigt/ als ein Exempeln ewigen Untergangs eifrigst und bewegligst vorstellere/ würden viele erschrecken/ und sich resolviren/anders zu leben. Und müste der/so sein Gewissen ein behalten will / nicht auf einen schlechten weltlichen Verlust / so etwa in Verführung des Geschencks verursacht werden möchre/ sehen.

S. 166. Daß in Städten/bey Leich-Begängnissen kein Wein/ oder Confituren gegeben / (aus S. 152. angeführten Uhrsachen) auf dem Lande aber wo die Leich-Folger / aus der Ferne kommen eine billige Bewirtung verstatet werden soll. Weil selbe in der Fremde sonst ihre nöthige Pflege und Wartung nicht haben.

S. 167. Num. 7. Daß ob gleich ein *Candidatus* bey einem *Superintendenten* *centiret* / und darauf *presentiret* ist / er doch nichts desto minder/ da er in eines andern *Distrikt* und *Inspection*, wieder zur *presentation* gelangen möchte / aufs neue von demselben *centiret* werden soll. Damit (wie gar wohl beygefüget) er von seinem Fleiß nicht ablasse. Wie denn die Erfahrung lehret / daß vieler Entzweck des *Studirens* nur ist / daß sie im *Examine* gut bestehen mögen/hernach aber/ sonderlich wo sie ins *Ampt* gekommen/ die *Studia* gänglich bey seite setzen. Wie denn deswegen auch die *Colloquia*, und *Synodi*, so von dem *Inspectore* aus denen *membris Ministerii* angestellet werden/ um von einer gewissen *Theologischen* *Materie* zu handeln / gar rühmlich sind.

S. 168. Cap. IV. Num. 2. ist verordnet; daß die Kirchen fleißig gebessert werden sollen. Als welches zu Gottes Ehre gereicht.

S. 169. Num. 3. Daß die Kirch-Höfe sauber und fest gehalten



ten werden sollen/ ohne Überlauffung des Viehs; Als welches nicht allein alles heftlich umwühlet / sondern auch wohl zuweilen / wo Leiden eben nicht gar tieff stehen/selbigen Schaden können. Und da Gott/als er auf dem Berge Sinai erschiene/befahl/ daß kein Thier leben solte/ so den Berg berührte/ Exod. XIX, 13. So will er ja auch sonder Zweifel/daß um die Häuser/so seinem Nahmen gewidmet / und Gottes Häuser genennet werden / keine Säue / oder ander Vieh lauffen/ ja wohl zuweilen gar hir ein lauffen soll.

§. 170. Num. 4. Daß die Pfarr-Häuser/ und zu gehörige Gebäude genau beobachtet und erhalten werden sollen; und Num. 5. Daß der Prediger Wittwen-Häuser gut sollen bestellet werden. Weil / wie gar wohl hinzu gethan wird/ die Prediger so wohl als ihre Ehe-Frauen/ sich vielerley Nahrung/ daraus sie sonst noch etwas erwerben könnten/ gänzlich enthalten/ und also offt gar sparsam und kümmerlich leben müssen.

§. 171. Denn ob gleich die Hand-Arbeit einem Prediger nicht verboten ist / wie denn Paulus spricht: Daß ein Prediger nicht solle unehrliche Handthierung treiben / 1. Tim. III, 3. nicht aber / er solle gar keine Handthierung treiben; ja Paulus selbst von sich saget und rühmet / daß er sich seiner Hände-Arbeit genähret habe/ 1. Cor. IV, 12. 1. Theß. V. 9. So beträff doch dieses letztere ecclesiam plantandam, da theils die anfängliche Gemeine selbst arm/ weil ihr alles genommen ward/ und also ihre Lehrer nicht unterhalten könnte / theils auch die Lehrer sehen lassen mußten / daß sie nicht zeitlichen Gewinnes halben predigten/nicht Gut und Ehr/sondern die Seelen suchen/ob sie gleich sonst ihren Unterhalt mit gutem Recht nehmen könnten/ (1) weil Christus expresse befohlen/ daß die das Evangelium verkündigten sich auch vom Evangelio nähren solten/ 1. Corinth. IX, 14. (2) Weil es gerecht und billig/ denn ein Arbeiter ist seines Lohnes wehr/ Luc. X, 7. und ist ein arbeitssamer Seel-Sorger mehr als den zeitlichen Lohn werth/ 1. Corinth. IX, 11. Welche rechtschaffene Belohnung denn/ da nunmehr Gott Lob die Kirche in gutem Zustande / billig gereicher wird / zu mahl ein Prediger/der seiner Gemeine treulich vorstehen will/ mehr zu thun hat/ als er ausrichten kan/ und also Hand Arbeit nicht treiben kan/ wie hievon Syrach ausführlich redet/ C. XXXIX, 1. und folgend. Wie nun Gott will/ daß es seinen getreuen Dienern/ also will er auch/ daß es deren nahen angehörigen nach ihrem Tode wohl gehen soll/ nach seiner Verheißung/ daß er denen/ die ihn lieben/ wohlthun wolle ( mittelbahrer Weise durch andere Menschen/ ) bis ins tausende Glied. Und wie er sonst was den geringsten seiner dürfftigen Gläu-

Gläubigen gutes gethan wird / als wenn es ihm selbst gethan annehmen will / Matth. XXV, 40. wie vielmehr was seinen Dienern (und deren Angehörigen) geschieht / Matth. X, 40.

S. 172. Num. 6. Daß weil weitläuffrige Kirch-Spiele nicht mit einem Schulmeister zu kommen können / mehr Schulmeister da die Dörffer an einander stossen / gesetzt werden sollen. Denn zugeschwegen / daß wegen den weitläufftigen Weg / viele müde und verdrossen werden / und daher oft wegbleiben: So ist auch unmdglich / daß alle und jede recht vergenommen werden können.

S. 173. Und wäre dieses sehr heilsahme Werck / nemlich die Mehrung der Schul-Lehrer / auch zu wünschen von denen Kirchen-Lehrern.

S. 174. Die Juden sind in diesem Stück vor ihr Seele sorgfältiger gewesen. Denn in Jerusalem zehlete man 480. solcher Pfarr-Kirchen / Talm. Megillah. f. 73. 4. vid. Sigonius de Republ. Hebr. Lib. II, c. 8. Außer Jerusalem zehlete man in jedweder Stadt oder Flecken zum wenigsten 3. solcher Kirchen. Wie denn auch Act. IX, 2. von der Stadt Damascus in der Zahl der Vielheit gesagt wird / daß daselbst Schulen / oder Kirchen ( denn das Griechische Wort *συναγωγας* bedeutet eigentlich / versammelte Gemeinen / oder Pfarr-Kirchen / ) gewesen. Ob gleich die Stadt an sich Heydnischer Botmässigkeit / und von Heyden besetzt war / und die Juden nur eben ein lassen. Ja nach der Hebräer Tradition heisset es: wo nur 10. Israelitische Männer ( verstehe Gelehrte ) sich auf halten / ist notwendig / daß ein Haus gebauet werde / wohin man sich zur Zeit des Gebets / zum Beten verfüget / und solches Haus wird eine Synagoge ( oder Kirche ) genand. Maimon. Teph. c. 11. מעשר מחרותה ערן ערן. Es ist eine Synagoge ( oder Versammlung ) nicht geringer als 10. Jd. Lib. II, c. 2. Sect. I. und Talm. Sanhedr. c. 4. halac. 6. ערן ערן ערן die Versammlung bestehet aus 10. Das ist; Es müsten bey einer Synagoge oder Versammlung zum wenigsten 10. seyn / die des Gottes Dienstes warteten / so daß ein jeder seine gewisse Bedienung hatte / sonst aber weltlicher Nahrung und Geschäfte entlediget / daher sie *בטלני* Müßige genand werden / Talm. Megillah, c. 1. halac. 3. videatur de his Lightfoot Hor. H. & T. Cent. Chor. Matth. præm. c. 36. it. in Matth. IV, 23. Man siehet hieraus / theils die Vielheit der Kirchen / theils die reiche Anzahl der Kirchen-Diener bey den Juden.

S. 175. Ja möchte mancher sagen / wir wolten auch gerne so viel Versamms

Versammlungen machen / und zahlreiche Lehrer bestellen / allein es würden selb-  
 be Lehrer sich über das Auskommen beschweren. Allein die reiche Steuer und  
 Ausgabe der Juden/zum Unterhalt der Diener Gottes/ kan zu satzfamer An-  
 wort angeführet werden. Denn da brachten sie vielfältige Opfer / davon die  
 Priester ihren Genuß hatten / Levit. VI, 14. VII, 7-10. 14. 33. 34. XIV, 13.  
 Num. V, 7-10. XVIII, 8-19. Also auch die Erstlinge / Num. XVIII, 12.  
 Deut. XVIII, 4. wo zwar die Maasß nicht benennet wird / nach Constitution  
 der Juden aber / war: der 40ste Theil ( von seinem jährlichen Einkommen / )  
 ein freygebiger oder milder / der 50ste / ein mittelmässiger / der 60ste  
 Theil/ein karger und sitziger genant. Vid. Sal. Jarchi in h. l. So kon-  
 ten auch die denen Priester geneigt waren / selbe vermehren / Maim. de decimis  
 c. 13. Ingleichen befahimen auch die Priester / jährlich aus jedem Haus 2.  
 Brodt/Levit. XXII, 17. Darauf ward von den übrigen ihres Einkommens  
 denen Leviten der zehende Theil gegeben/Levit. XXVII, 30. 32. Num. XVIII,  
 13. 21. 24. Nehem. XIII, 12. 13. Davon die Leviten wiederum den 10den  
 Theil denen Priestern geben musten / Num. XVIII, 26. 28. Darauf konnt  
 die Leviten die übrige 9. portiones allenthalben aufferhalb Jerusalem essen/  
 Num. XVIII, 31. Hierzu aber kam noch eine neue Art von 10den/so die Isra-  
 eliten geben musten /weiche aber von denen Leviten / und denjenigen so sie brachten  
 zu Jerusalem im Tempel und zwar im Atrio muste gegessen werden/Deut. XII,  
 11, 12. 17. 18. 19. XIV, 23. 26. 27. Die 3te Art des 10den / so das Volk  
 geben muste / fiel alle 3. Jahr ein / davon / wie die Frembdlinge / Waisen / Witt-  
 wen/aifo auch die Leviten assen/ Deut. XIV, 28. 29. XXVI, 12. 13. Tob. I, 7.  
 Was die Sachen anlanget / davon der zehende Theil gegeben ward / so saget der  
 Pharisäer: Ich gebe den zehenden / von allen das ich habe / Luc. XVIII 12.  
 und Talmud Massechet Maaseroth, wird gesaget: Diese allgemeine Re-  
 gul haben unsere Vorfahren fest gesetzt von den 10den: Alles *שֶׁבִּימֵן*  
 (oder was zur Speise gedeyen kan / ) was bewahret wird / ( d. i. was nicht  
 allen zunehmen frey stehet / und also nicht *juris communis* ist / ) und was sei-  
 nen Wachstum aus der Erden hat / ist dem Zehenden unterwürffig.

S. 176. In Warheit ein grosses / so die Gläubigen Altres Testa-  
 ments zum Gottesdienst gegeben. Wie sind denn wir so gar nachlässig und  
 sitzig in dieser Sache geworden? Ich will die vielfältige Opfer-Gaben/so die  
 Israeliten brachten/abziehen/weil doch die Opferung in N. T. aufhöret: So  
 auch die Erstlinge des jährlichen Einkommens / ( ob gleich die Heyden viele  
 Christen

Christen darinn beschämert. Denn da kosteten die alten Römer ihre neue Krüchere/ und Wein nicht ehe/ bis die Priester die Erstlinge geweyhet. Plin. H. N. Lib. XVIII, c. 2.) und will nur von den Toden/ (wiewohl was von diesem gilt/ auch von den vorigen gelten könnte/ so daß ob gleich nicht in specie, doch in genere, ob gleich nicht eben die Arten/ nemlich Opfer-Vieh/ oder Erstlinge/ doch der Werth derselben/ es sey am Gelde/ oder sonst gegeben würde/ ) sagen: Daß ob man gleich nicht per expressum DEI mandatum, verbunden/man doch heute zu Tage selbe noch abtragen möchte; (A) Ob Honestum, in Betrachtung (r) Causa impulsivæ, oder was Gott dieses Gesez zugeben bewogen. Da man fast noch so schliessen solte: Wo die Motiv oder Bewegungs-Grund des Gesezes noch dauert/ da gilt auch noch das Gesez selbst. Nun aber obtiniret Causa noch/ nemlich/ daß die Priester keine weltliche Nahrung haben/ sondern dem Dienst Gottes allein gewidmet/ Num. XVIII, 20. 21. 22. 23. 24. Auch gnug damit zuthun haben/ daß sie auf andere Nahrung nicht sehen können.

§. 177. Möchte jemand sagen/ im Alten Test. war ein ganzer Stamm/ und also der größste Theil des Volcks zu diesem Dienst bestellet/ daß also ihnen der 10. Theil billig gegeben ward. Ich antworte: Eben dieses ist es/ worauf allhie gedrungen wird/ daß nemlich auch mehrere Diener Gottes mögen bestellet werden. Denn eben die Ursachen/ daß im Alten Test. hiezu so viel bestellet/ finden sich auch noch im N. T. daß nemlich bey der größern Anzahl der Geistlichen/ GOZ desto besser verehret werde/ zu dessen Dienst/ weil man von ihm dependiret/ und alles was man hat/ von demselben hat/ noch wohl den 10. Theil wiedergeben möchte; Theils daß auch die Menschen zur Seeligkeit besser geführt werden können/ welcher einige Wohlfarth zu befördern/ ja löblich und rühmlich wäre/ auch der natürlichen Verbindung wegen/ weil sie doch eines Wesens/ und Herkommens/ so viel von den zeitlichen Mitteln zu contribuiren. Zugeschweigen/ daß auch eines jeden der contribuirenden geistlichen Wohlfarth selbst/ besser promoviret werden könnte/ welche zu procuriren/ Er sich ja vor obligat erkennen wird. Daß also wie die Kirche N. T. sonst wohl das geistliche Israël genant wird/ also derselben Vorsteher und Lehrer/ auch die geistliche Leviten/ den Ort des Diensts nach zwar unterschieden/ gleich wie auch die Kirche Neues Testaments/ weil nemlich die Vorbilder aufgehoben/ doch sonst gleich bleiben der Bestallung/ und Unterhalt nach. Und solten wir uns ja billig schämen/ daß da Gott im A. T. so viel zu seinem Dienst erfodert/ wir ihm im N. T. solches verkürzen wollen.

§. 178.

S. 178. Hiezu kömmt nun (2) das Exempel anderer vor / und auffser dem Gesetz Moſis. Als erſtlich/daß von den Gläubigen vor Moſe/ dem Prieſter auch der Zehende/ und zwar auch von der erlangten Beute im Kriege gegeben. Wie Abraham dem Melchisedech/dem Prieſter des Höchſten ſolchen gab. Gen. XIV. 30. Hebr. VII. 2. 4. von dem Iſaac ſehet man C. XXVIII. 20. 22. Ferner/daß auch die Heyden dieſes gethan.

S. 179. Dem Herculi gaben die Hetruſci, und nachgehends die Römer ihre Zehenden/ Cic. de Nat. D. Lib. III. vid. etiam Plautus in Rudente. Die Einwohner des häufig Beyrauchtragende Arabiens/gaben ehe der Beyrauch verkauft ward/einem gewiſſen Ort/mit Namen Sabin den Zehenden/ Plin. Hiſt. Nat. Lib. XIV. Die Egyptier gaben von denen Zimmet; die Krieger und Sieger von dem Raub der Feinde den Zehenden/entweder dem Jovi, oder Apollini, oder Dianæ, vid. Cic. de Offic. Lib. II. Plin. Lib. XII. c. 14. 19. Herodot. Lib. I. & Xenoph. Lib. V. de Syro, & III. de rebus Græcorum. Grotius ad Hebr. VII. 2. 4. ſaget: vetuſtiſſimus mos fuit omnium gentium, de præda decimas DEO dare, notavimus id, Lib. III. de J. B. & P. VI. 1.

S. 180. So auch/was die Kirche im N. T. anlanget / ſo konten die erſten Chriſten den Zehenden præciſe zwar nicht geben / weil die Kirche noch nicht einen rechten feſten Sitz hatte/ſondern die Gläubige immer diſpergiret und verjaget wurden / und der Filcus der feindseligen Tyranniſchen Obrigkeit alles zu ſich zog/ſolglich ſie keine eigne Güter hatten. Doch aber/wo einer noch etwas hatte/gab Er ſolches völlig zu Preis / und legte ſeine Mittel zu der Apoſtel/oder Vorſteher und Lehrer Füßen / ſo daß ſie eine Gemeinſchafft der Güter hatten/ Act. II. 45. IV. 34. 37. welches ja freylich noch mehr / als wenn ſie den Zehenden gegeben.

S. 181. Da die Kirche zunahm/konte dieſes vieler Unordnung und Ungelegenheit halber nicht länger geſchehen/ ſondern es wurden von denen Vermögenden freye Gaben gebracht/davon die Prediger/ und Arme Unterhalte hatten. Wie denn Juſtinus Martyr, (der Sec. 2. gelebet) Apol. 2. ſchreibet: die da ihrem Vermögen nach können/oder wollen/bringen nach ihrem eignen Belieben zuſammen/und was zuſammen gebracht legen ſie bey dem *Præpoſito*, (Vorſteher/oder Prediger) nieder. Und Tertullianus (der um eben dieſe Zeit gelebet) Apol. c. 39. Modicam unus quisque ſtipem, menſtrua die vel cum velit, vel ſi modo velit, & ſi modo poſſit apponit.

nit. Nemo compellitur. sed sponte confert. Daß Fabianus, (welcher Sec. III. gelebet/ und auch ein Märtyrer geworden) geordnet/ daß nicht etwa alle Monat/ sondern alle Sonntage von allen Männern und Weibern/ Gaben von Brodt und Wein gebracht würden/ führet Zepperus an/ Lib. IV. c. 10. de LL. Mos. Cyprianus, (der auch in diesem 3ten Seculo gelebet/ schreibet/ Epist. 66. Quæ nunc ratio & forma in Clero tenetur, ut qui in ecclesia Domini Ordinatione Clerica promoventur, in nullo ab administratione divina avocentur, nec molestiis, & negotiis secularibus alligentur, sed in honore sportulantium fratrum, (sic Cleros qui de Oblationibus vivebant, vocat, uti oblationes ipsas sportulas, ep. 37. appellat. quia in sportulis offerebantur,) tanquam decimas ex fructibus accipientes. ab altari & sacrificiis non recedant, sed die ac nocte cœlestibus rebus & spiritualibus serviant. Bezeuget also/ daß schon zu seiner Zeit die Geistlichen/ von aller weltlichen Verrichtung befreyet/ bloß mit himmlischen und geistlichen Sachen beschäftigt/ und davor die Gabe der Leute als Zehende zu genießen gehabt.

§. 182. Hernach aber/ da man immer farger im Geben ward/ soll der erste Christliche Käyser Constantinus M. (der im 4ten Sec. gelebet/) zuerst geordnet haben/ daß von allen Sachen/ der Zehende / allen Kirchen gezahlet würde/ wie dieses Hermannus Gigas berichtet/ welchen angeführter Zepperus citiret.

§. 183. Diejenigen/ die keinen Ackerbau und Viehzucht haben/ davon Sie den Zehenden geben könnten/ redet Augustinus, (der in eben diesem Sec. 4. gelebet.) Serm. 119. de tempore, also an: Quod si decimas non habes fructuum terrenorum, quod habet agricola, quodcumque te pascit ingenium, DEI est, & inde decimas expetit, unde vivis, de militia, de negotio, de artificio redde decimas. Aliud enim pro terra dependimus, aliud pro usura vitæ penlamus. Redde ergo homo quia possides, redde quia nasci meruisti. Das ist: Hastu keine Zehenden der Erd: Früchte/ die ein Ackermann hat; ein jedes Naturell, (Kunst/ Wissenschaft/ un: Simlichkeit) so dir Nahrung gibt/ ist Gottes / und davon fodert Er den Zehenden; wovon du lebest/ (es sey) vom Krieg/ von Händeln / (Verrichtungen und Geschäften) von Hand: Arbeit/ gib den Zehenden. Denn ein anders zahlen wir für der Erde aus/ eine andere Zinse geben wir vor den Gebrauch

brauch des Lebens. Gib derowegen wieder/ O Mensch/weil du es best/  
gest/gib wieder/ weil du geboren zu werden/gewürdiget bist.

§. 184. Also auch wird An. 587. Can. 5. Synodi Matisconiensis II. gesaget: Leges divinæ consulentes Sacerdotibus, ac Ministris ecclesiarum, pro hæreditaria portione omni populo præceperunt decimas fructuum suorum, locis sacris præstare, ut nullo labore impediti per res illegitimas, spiritualibus vacare possint ministeriis. Quas leges, Christianorum congeries, longis temporibus custodivit intemeratas. Unde statuimus, ut decimas ecclesiasticas, omnis populus inferat. Das ist: die göttlichen Gesetze/so vor die Priester/und Diener der Kirchen gesaget/ haben als zum Erbtheil / allem Volck befohlen den Zehenden ihrer Früchte/an §. Stelle zu bringen/ damit sie in keine Arbeit durch unrechtmäßige Sachen verwickelt/ (oder verhindert/) sondern die geistliche Bedienungen (allein abwarten könnten: welche Gesetze/ die Christliche Gemeine/von langen Zeiten her unbeslecket beybehalten. Daher befehlen wir/ daß alles Volck die Kirchen-Zehenden bringe. Da dann zu observiren/daß das Gesetz Gottes von den Zehenden/ein solches genannt werde/daß von den Christen wohl inacht zu nehmen/ (und folglich im Neuen Testamente gelte/ als auch daß es schon zu der Zeit/lange/NB. An. 587. wird gesaget von langen Zeiten vorher von den Christen inacht genommen/ und fernerhin jugen/allhie von neuen bekräftiget und bestätiget ward.

§. 185. Eben dieses hat hernach im 8ten Seculo, der Råyser Carolus M. in Deutschland verordnet / wie Crantzius in Metrop. Lib. I. c. 8. anführet; welches hernach in vielen Synodis confirmiret ist. Und dieses/daß man heute zu Tage/ den zehenden Theil seiner Haabe zu geben schuldig sey/wird aus denen Pãbstlern/von Bellarmino, Lib. I. de Cler. c. 25. bekräftiget/dem beystimmter/Marc. Anton. de Dominis Lib. IX. c. 2. und die meisten Doctores Jur. Can. welche weitläufftig von Azorio Instit. Moral. Lib. VII. c. 27. angeführt werden. So gehen auch aus den Calvinisten hiehin/Wilh. Zepherus, de LL. Mos. Lib. IV. c. 10. und die Engeländischen Hierarchici.

§. 186. Von welchen Sachen man im Neuen Testamente den Zehenden gegeben hat/san man sehen/ap. Jctos, B. Carpzov. in definit. Eccles. Lib. I. de fin. 131. Zigl. ad Lancellortum, Lib. II. Tit. 26. §. 3. welche/da Sie durchgehends aus Erd-Gewächs bestanden / in dem jure Canonico decimæ prædiales genannt werden/zum Unterschied der Personalium, welche

che von dem / was der Mensch durch andern Fleiß erworben/gegeben wurden/  
wie hievon auch aus dem Augustino S. 173. ein Ort angeführet. Daß aber  
diese letztere decimæ Personales allgemählich aufgehöret / bezeuget P. Lay-  
mannus, Theol. Mor. Lib. IV. tr. VI. c. 1. n. 4. Man kan überdem von dieser  
Materie der Zehenden befehen/ Canisium de decimis, Cap. III. n. 7. Andr.  
Rivetum in Genes. Exerc. LXXX. Gisb. Voerium, Pos. Eccl. Part. I. Lib.  
IV. tr. 3. c. 5. Petr. Rebuffum, de decim. Quensted. Dissert. de deci-  
mis &c.

S. 187. Kan derowegen/ wie das Exempel derer unter dem Befeh  
Mosis/also derer Gläubigen vor dem Befehle der Heyden/der Christen im N. T. /  
(zugeschwigen/daß im Pabsthum denen Geistlichen über die Gebühr reiche  
Schätze gegeben/woraus man doch aber die Willigkeit der Gemeine im reichen  
contribuiren/und Verehrungen zu geistlichen Sachen/ vorstellen kan/) uns  
abermahl kräftig überführen/uns zu schämen / daß wir es uns von ihnen hierin  
soltten zuvor thun lassen.

S. 188. So möchte man ja auch den Zehenden heute zu Tage noch  
wohl geben/ (B) ob Utile, oder weil ein größers dadurch zu erwuchern. Denn  
da durch die vermehrte Bestellung der Diener Gottes bessere Aufsicht auf ei-  
nen jeden in der Gemeine kan gegeben werden/ und folglich die Leute besser un-  
terrichtet und emendiret werden / so daß Sie den richtigen Weg zum Him-  
mel geführet/und bis ans Ende erhalten werden. Solte denn ein solcher nicht  
gerne den 10ten Theil von seinen weltlichen Gütern geben/ zu Erlangung der  
unschätzbahren himmlischen Güter; zumahl Er noch 9. Portiones vor sich zu  
weltlichen Gebrauch/und seiblichen Unterhalt hätte/ und vor seine Erben behielt;  
da Er beym Tode doch alles verlassen muß / und wo Er ihm keine Schätze im  
Himmel gesammelt / Matth. VI. 20. Er sehr armseelig und elend daran ist.  
Denn was nutzt es dem Menschen/ wenn Er gleich die ganze Welt gewönne/  
und nähme Schaden an seiner Seele/ Matth. XVI. 26.

S. 189. Und wenn ein Prediger ein solch Fixum hätte / so ihm be-  
ständig müste gegeben werden / würde Er öftters viel freyer sprechen / und die  
Fehler straffen/ da Er igo öftters/aus Besorgung/daß das Beicht- oder Opfer-  
Geld/oder andere Beschencke ziemlich verkürzet werden möchten / es so gehen  
läßt/ zumahl das Einkommen zuweilen sehr schlecht / auch wohl von den Acci-  
dentien meist leben muß. Würde also auch die vielfältige Unordnung und  
incommodität/so z. E. bey dem Beicht-Geld- Geben sich zu befinden pfeget/ gehö-  
ben



ben werden/ da ein Beichtender oft mehr an sein Beichtgeld im Beicht-Stuhl dencket/ wo Er solches habe / und daß Er es ja nicht vergesse / als Er an seine Buße dencket/ so daß folglich die Andacht sehr gestöret wird. Und obgleich die meisten (wie man hoffet /) gar wohl berichtet / daß das Beichtgeld keine Sünde abkauffe/ sondern nur bey solcher Gelegenheit zu Unterhaltung der Prediger gegeben werde/ so sind doch viel/ so wunderliche Gedancken dabey haben. So würden auch die Leich-Predigten nach S. 155. besagten / besser geschehen.

S. 190. Das (III.) Argument kan hergenommen werden / à necessitate hypothetica, un zwar erstlich auf Seite des Predigamts/ daß theils/ wo die Obrigkeit ihr Ampt mit guten Gewissen verwalten/ und gnungsfahme Arbeiter in den Weinberg Gottes bestellen will; theils auch die Lehrer/ die da wachen über die Seelen ihrer Gemeine/ als die Keckenschafft davon geben sollen/ Hebr. XIII. 17. da Gott an jenem Tage selbe von ihrer Hand fodern wird / Ezech. III. 18. XXXIII. 8. ihrem anbefohlenen Ampt wie es seyn sol zur Gnüge rechtschaffen vorstehen wollen und sollen: wo nicht præcise der zehende Theil der Güter/ doch ein weit mehr als heute zu Tage geschicht / zu Unterhaltung mehrerer Prediger nothwendig müsse gegeben werden. Denn da ist an vielen Orten die Gemeine so groß / daß der Prediger unmöglich alle seine Schafe kennen/ vielweniger sich um eines jeden Wachsthum im Christenthum / oder unrichtigen Leben bekümmern/ am wenigsten bey allen völlig bessern kan / da oftmals einen hartnäckigen Sünder zu bekehren/ viele Zeit und Mühe erfordert wird. Und man kan ja nicht ohne Betrübniß sehen und erfahren / wie viele in mehr als Egyptischer Finsterniß stecken/ so daß sie im Begriff von göttlichen Sachen/ und dem Fundament ihrer Seeligkeit / so verständig wie das unvernünftige Vieh.

S. 191. Wie wird denn bey so bestallten Sachen / ein Prediger an jenem Tage sagen können: Siehe/ hie bin ich / und die Kinder / die mir der Herr gegeben hat/ Es. VIII. 18. Ich habe der keines verlohren/ das du mir gegeben hast/ Joh. XVII. 12. Um so viel weniger/ weil auch bey wenigen so gar/ wie hier bey den 12. Aposteln Jesu/ geschehen kan / daß ein verlohren Kind / und Judas. Gefelle darunter sey; und hat Christus der größte und vollkommenste Lehrer/ dennoch ein verlohren Kind gehabt / was wird nicht bey schlechten/ schwachen und sündigen Predigern geschehen.

S. 192. Da nun also unmöglich/ daß alle und jede Glieder der Kirchen sattsam können versehen werden/ solget auch vorders ander auf Seiten der Gemeine/

meine / daß wötern mehrere Seelen sollen zu GOrt geführt werden/ nothwendig die Lehrer vermehret / und ein größser Zehende zu deren Unterhaltung müßte gegeben werden.

S. 193. Man darff nicht einwenden / daß die oben weitläuffrig angeführte Zehenden / und andere denen Priestern gereichte Sachen fast bloß von Vieh und Erd- Früchten gegeben / das habe aber dieser oder jener nicht / Ergö könne er es auch nicht geben; Oder was er von diesen Sachen besitze/ wolle er gerne verzehenden / und als seine portion dem Predig- Nimmt reichen / da er etwa bey seinen andern grossen Gütern / ein klein Gütern / oder wenig Vieh haben mag. Denn dem ersten setze ich entgegen den aus dem Augustino oben S. 173. angeführten Ort/ daß man von allen Sachen so man hat/ den Zehenden geben soll. Und wie dieser / also auch zugleich der andern Einwendung setze ich dieses entgegen / daß in alten Zeiten fast im blossen Acker- Bau und Viehzucht der Reichthum und alle Haabe steckte/ wie denn auch der Sathan Job. II. 4. spricht Haut für Haut; d. i. man gibt eine Thieres- Haut (oder Fell) vor die andere/ die man an sich handeln will/ daß man also ehe das Geld auffahm/ Waar mit Waar wechselte. Wie sie nun von denen Gütern so sie gehabt gegeben / sollen wir es von dem/ so wir als Haabe und Gut besitzen/ geben.

S. 194. Wenn nun einjeder den zehenden Theil seines jährlichen Einkommens und Verdienstes brächte / könnte ein jedes Collegium aus 10. Haus- Vätern bestehend/ einen Seel. Sorger haben; denn da ein Prediger den zehenden Theil/ von 10. Haus- Vätern jährlich bekäme / hätte er 10. portiones, da von ihnen einjeder nur 9. portiones übrig behielte/ und könnte also wohl leben. Es müßte aber aus der/ von allen colligirten summa, (da nach proportion ein reicher Mann mehr oder einen größern Zehenden gegeben/ als ein armer / ) einen jeglichem der Prediger/ soich Salarium gereicht werden; und zwar so / daß ob gleich nicht präcise zu 10. Haus- Vätern / doch einen kleinen District, und Parthey- Häusern/ welche von einem Mann völlig könnten versehen werden / ein Prediger bestellet würde. Ubrigens aber die Prediger so zu ein groß Kirchspiel gehörten / die wochentliche Predigten/ und den größern öffentlichen Gottesdienst umgehen lassen.

S. 195. Allein diese sattsahme Mehrung der Prediger gehört unter die Sachen so von Herren zu wünschen / aber nicht leicht zu vermuthen sind. Was Christus / da er das jüdische Volk zu ihm kommen gesehen / und aus jammernden Gemüth / weil sie verschmachtet / und verstreuet / wie die Schaffe die keine

Keine Hirten hatten/ zu seinen Jüngern sagte : Die Erndte ist groß/ aber wenig sind der Arbeiter / darum bittet den Herrn der Erndte / daß er treue Arbeiter in seine Erndte sende / Matth. IX, 36-38. wird ein rechtschaffener Jünger Jesu ihm auch heute zu Tage / da freylich mehrere zu bekehren wären/wenn es nicht an Arbeitern mangelte/ihm in so weit gefaget seyn lassen/daß er doch auch bete : Daß der Herr der Erndte mehrere / und treue Arbeiter in seine Erndte sende.

§. 196. Ferner ist gar wohl verordnet : Daß der Superintendent, oder Pastor die Schule offft besuchen / ( damit sie sehen / ob die Information gut bestellet / oder wie sie zu emendiren / auch so wohl der Lehrer als Schüler in stetem Fleiß/ wegen allemahl gewärtiger Visitation, erhalten werden/ ) und wo die Eltern die Kinder nicht zur Schule schicken / selbe gestraffet werden / (wo sie ja mit Zwang ihrer eigenen Kinder Bestes müsten befördern lassen/ ) und dazu das volle Schul-Geld denen *Præceptoribus* bezahlen sollen / ( weil die Leute offters von dem Schul-Geld der Kinder allein leben müssen / ) und falls notorisch arme Kinder sich mehreten/das Schul-Geld aus dem Kirchens Erario gereicht werden soll ; Damit ihre zeit- und leibliche Armuth auch nicht eine Gelegenheit zu ihrer geistlich und ewigen Armuth sey / sondern aus Ammths- und Christ-schuldigster Pflicht und Liebe vor sie gesorget werde.

§. 197. Num. 7. Daß in denen Armen-Häusern / die Leute zum Gebet/ u. gehalten / ( damit die *beneficia* nicht übel angewendet/ und selbige Leute frech und muthig werden / und also mehr Fluch als Segen verursachen ; da hingegen um auch weniger Frommen Willen/ GOTT eine ganze Stadt und Land offters verschonet/ wie er Sodom um 10. Gerechter Willen verschonen wolte/ Gen. XVIII, 32. auch um ihrer Gebet Willen einem ganzen Ort gutes thut/ ) auch die Vorsteher selbst in denen Hebungen nichts kürzen/ noch zu ungewöhnlichen Diensten anhalten sollen / ( als welche Bedrängung GOTT nicht leiden kan/sondern da Sie zu ihm schreyen/solches höret/und ihr Unrecht rächet und straffet. )

§. 198. Cap. V. num. 7. Daß die Gefänge von denen Cantoribus, und Vorsängern mit einer temperirten Langsamkeit geschehen ; das Orgelwerck andächtiglich gemäsiget/auch die *concertus* artificiosi nicht gar zu sehr gekünstelt/sondern zu mehrerer Erbauung dahin eingerichtet werden sollen/daß es verständlich sey. Denn da ist an einem Cantor und Vorsänger nicht so wenig gelegen/sondern es solle derselbe als ein Kirchen-Bedienter ein exemplarisch Leben führen / und in der Kirche andächtig sein Ammt verrichten.

§. 199. Im 4ten Seculo, ist Concil. Laodic. Canon. 24. den Bedienten der Kirchen / und unter diesen auch denen *Cantoribus* verboten/in ein Zechhaus/oder Schencke zugehen. Welches aber viele Cantores heute zu Tage übertreten/so daß sie das Sprichwort sich erworben: Cantores amant humores; die Sänger sind nasse Brüder. In eben diesem Seculo, ist Conc. Carthag. c. 10. vorgeschrieben: Daß bey der Ordinirung eines Psalmisten/oder Cantoris der Presbyter oder Prediger zu ihm sprechen soll: Siehe ja zu/daß was du mit dem Munde singest/ im Herzen gläubest/und was du im Herzen gläubest/ mit den Wercken bezeugest / daß du kein unordentliches Blöcken machest/ die Natur zum Geschrey zwingest/nach sonst etwas/das der Kirchen nicht anständig/oder sich zu selbiger nicht schicket/dir angewehnest / (eine güldne Regul, dawider aber heute zu Tage vielfältig gesündigt wird/) sondern mit grosser Aufmerksamkeit/ und Compunctio, oder Zerknirschung / die Lieder/ GOrteils der das Verborgene siehet/bringest. Conf. Jsidor. de Offic. Eccl. Lib. II. c. 12.

§. 200. Augustinus der auch in diesem Seculo 4. gelebet/ saget Lib. X. c. 33. Es daucht mir gar wohl gethan zu seyn/was von *Athanasio*, dem *Alexandrinischen* Bischoff/ mir öfters gesaget/erinnere/welcher den Anheber des Psalms/mit einem so mäsig gebrochenen Thon anstimmen ließ/ daß Er mehr einem redenden/als singenden gleich schiene. Und wenn Paulus Ephes. V. 19. vermahnet: Singet dem Herrn in eurem Herzen/schreibet Hieronymus, (der in eben diesem Seculo gelebet) Comment. in h. l. Audiant hæc adolescentuli, audiant hi, quibus psallendi in ecclesia officium est, DEO non voce sed corde esse cantandum, nec in Tragœdiorum modum guttur & fauces dulci medicamine collinendas, ut in ecclesia theatrales moduli audiantur & cantica; sed in timore, in opere in scientia Scripturarum. Quamvis sit aliquis, ut illi solent appellare *Καροποιος*, si bona opera habuerit, dulcis apud DEum cantor est. d. i. Dieses mögen wohl in acht nehmen die jungen Leute; Es mögen es wohl in acht nehmen diejenige/welche das Amt haben in der Kirche zu singen/ daß man GOrte nicht mit der Stimme / sondern Herzen singen müsse; und nicht nach Art der Comedianten den Hals und Kehle mit süßer Arzney schmieren/(wie man Candies-Zucker/gewisse süsse Kuchen/Caffi/oder anderer Mittel eine schöne Stimme zumachen gebraucht/) so daß in der Kirche/auf dem *Theatro* gebräuchliche *Musik* und Sing-Stücke gehöret würden; sondern  
in

in der Furcht/Thätigkeit und Verständlichkeit der Schrift. Obgleich jemand wäre/der wie dieselbe (Comœdianten) pflegen zureden / eine verdriessliche Stimme hätte / wo Er gute Werke hat/ ist Er ein angenehmer Cantor bey GOtt.

§. 201. In der Griechischen Kirchen / wird unter andern andächtigen Ordinations Verrichtungen / als 3. E. Segnung oder Bezeichnung mit dem Creuz / von dem Bischoffe mit aufgelegter Hand / dem neuen Cantori gewünschet : Herr allmächtiger GOtt / erwehle diesen deinen Knecht / und heilige ihn / verleihe mit aller Weißheit und Verstand die Betrachtung und Vortragung deines göttlichen Worts zu verrichten/ und bewahre ihn in einem untadelichen Wandel/rc. uti Jac. Goar, ex Barberino S. Marci & Allatii M.S. exhibet. p. 233. seqq.

§. 202. Endlich ist auch gar rühmlich geordnet; daß das Hin und hergehen in der Kirchen und das gemachte Geräusch / Stuhlklappen/ und unordentliches Weglauffen hart bestraffet werden soll. Als Dinge die der Andacht anderer hinderlich/ oder doch unanständig und ärgerlich sind.

§. 203. Das ist es / worinn ich nicht allein einer Meinung / mit Ew. Hoch-Ehrwürden/sondern auch in hohem Werth halte ; Da aber wenige Puncten/wir einigen Scrupel und Bedencken verursacher / will/wie bisher einen unwürdigen Respondenten abgegeben / auch mit wenig Zeilen / (pace Vestra) einen Opponenten / mit allem Respect abgeben.

§. 204. Nemlich/wenn Cap. II. n. 1. gesagt wird: wenn Beichtvater und Beicht-Kind in Zwiespalt gerathen/ soll niemand wegen der gemeinlich folgenden Unversöhnlichkeit / und daher anwachsenden Unwürdigkeit erlaubet seyn / ohne vorgegangene rechtliche Erkenntnuß/ und Entscheidung seinen Beichtvater zu verändern ; Da aber der Process sich verlängerte / und jemand aus bewegenden Ursachen gleichwohl Dispensation immediate von uns erhielt/ soll derselbe seinem Beichtvater von dem Er also abtritt/ jährlich 6. Rthl. zu seiner bessern Subsistenz zu erlegen schuldig seyn. Da aber nach rechtlicher Erkenntnuß ein Beichtvater eines boshaften Unrechts überführet werden sollte/soll dem beleidigten Theil frey stehen/den vorerwehltten Beichtvater zu behalten : So dünckt mir/ als möge Krafft dieser Worte/ (1) einem notorischen unversöhnlichen/ und unwürdigen / der aus Haß von seinem vorigen Beichtvater ab-

tritt / bey einem andern die Sünde vergeben werden. Wie denn hier gesagt wird; daß bey ereignenden Zwiespalt/bey der gemeinlich folgenden Unversöhnlichkeit und daher anwachsenden Unwürdigkeit/erlaubt sey/ auf vorgegangene rechtliche Erkenntniß und Entscheidung seinen Beicht: Vater zu verändern. - - - *ii.* bey noch anhaltendem *Processe* man *Dispensation* erhalten könne/von seinem Beicht: Vater abzutreten -- *it.* Da nach rechtlicher Erkenntniß ein Beicht: Vater eines bosshaffen Unrechts überführet werden sollte/dem beleidigten Theil frey stehen soll / den vorerwählten Beicht: Vater zu behalten. In welchem Satz denn / daß solche Veränderung / auch bey gemeinlich folgender Unversöhnlichkeit / und daher anwachsenden Unwürdigkeit / geschehen möge/ gesagt wird / wenn nur rechtliche Entscheidung vorhergegangen.

S. 205. Und daß die äußerliche rechtliche Entscheidung kein zulänglicher Grund sey / warum man seinen Beicht: Vater verändern möge/erhellert daraus/daß einer/der von seinem Beicht: Vater wegen vorher gegangenen Zwiespalt abtritt/ in der That noch ein unversöhntes feindseliges Gemüth hat. Denn hätte derselbe keinen Groll auf seinen Beicht: Vater/ warum gehet und bleibet Er nicht bey ihm zur Beicht; hat Er aber einen beharrlichen Haß wider ihn/ und ist also ein Todtschläger/der das ewige Leben nicht hat. 1. Joh. III. 13. Wie kan ein solcher an einem andern Ort Vergebung der Sünden holen? Nämlich so wenig / daß vielmehr in dieser Handlung ein Mißbrauch bey der göttlichen Einsetzung und Nennung der Heil: Dreyfaltigkeit/in der Absolution vorgehen möchte.

S. 206. Und kan allhie der Canon: *de occultis non judicat ecclesia*, wohl unmöglich angebracht werden. Denn da Er bey seinem vorigen Beicht: Vater nicht bleiben will/ist ja seine Unversöhnlichkeit und Haß kein *occultum* mehr / sondern offenbahr und augenscheinlich. Und machet es die Sache nicht aus/daß ein solcher sagen wolte; Ich habe ihm vergeben/ ich bin ihm nicht gram/ habe aber doch NB. das Hertz (Ergo auch nicht von Herzen vergeben/) nicht so zu ihm/daß ich vertraulich mit ihm reden kan/denn auch dieses zeigt *anguem in herba*, und die böse Quelle/nämlich den im Herzen liegenden Groll. Denn hätte einer ein von Herzen versöhntes und liebreiches Hertz/würde Er bey seinem Beicht: Vater bleiben / da aber diese Versöhnung noch nicht von Herzen gehet/sondern bloß den Mund/nicht aber das Hertz zu ihm hat/und mit ihm versöhnet/gehet der Ausspruch Christi/Matth. XVIII. 35. auch  
auf

auf ihn: also/ (dem Peiniger) zu überantworten) wird euch mein himmlischer Vater auch thun/ so ihr nicht vergebet von euren Herzen / ein jeglicher seinem Bruder seine Fehler.

§. 207. Daß also/ gesetzt/ daß der Reich: Vater Schuld hätte/ Er doch demselben seine Fehler vergeben müste/ wie denn auch Matth. VI. 15. Christus expresse saget: So ihr den Menschen ihre Fehler nicht vergebet/ wird euch mein himmlischer Vater eure Fehler auch nicht vergeben. Wie aber könnte/ wenn ein Solcher Schuld hätte/ zeitwährenden Proceß, ohne Erkennung/ Bereuung/ und Besserung ihm von einem andern die Sünde vergeben werden? Und ob gleich einer solche Versprechung thäte: daß so ferne das Gericht ihn vor schuldig erklären werde/ wolle Er was einem Sünder zukömmt/ über sich ergehen lassen/ und seine Sünde bereuet haben; so kan doch ein solcher dem Gericht auch oftmahls eine Nase drehen/ daß ihm Recht gesprochen/ und folglich Er in seinen Sünden verstocket wird/ und folglich keine Vergebung der Sünden erhalten kan.

§. 208. Und so folget auch (2) daß einem solchen offenbahr unverschönten unwürdigen auch das Abendmahl möge gegeben werden. Was das Exempel Christi/ der dem Judä das Abendmahl gegeben/ anlangt/ so kan doch/ wenn gleich Judas es mit genossen/ (ob gleich einige/ auch alte davor halten/ Er habe es nicht empfangen/) solches allhie nicht eingewendet werden; (wie denn/ daß man sich auf dieses Exempel nicht beruffen könne/ um wesentlich: Unwürdiggen das Abendmahl zu reichen/ weitläuffrig und ex professo ausgeföhret wird von Calvorio, in dem Tractat, sub Tit. der Communicir: Judas,) denn da heisset es billig: duo cum faciunt idem non est idem; zumahl auch der geringste Umstand offte die ganze Sache verändern kan.

§. 209. Und wie übel würde ein Prediger das Exempel Christi vorwenden/ wenn er z. e. Geißel aus Stricken machte/ und die Entbeißiger des Tempels heraus jagete? Dieser Casus aber/ da Christus dem Judä communiciret/ ist mit unserm vorhabenden Casu allen Umständen nach unterschieden/ denn (1) ist auf der einen Seite Christus als der Stifter des Sacraments/ der das höchste Recht zu seinem eignen Leib und Blut hat/ und solches geben kan/ wem er will: Auf der andern Seite aber/ ist ein Prediger/ ein Diener Christi/ der striktè nach dessen Vorschrift gehen muß/ und nach dem generalen Befehl Matth VII, 6. Das Heiligtum nicht denen Sunden geben/ und die Perlen für dir Säue werffen; und hat also in Prediger keine freye Macht sich an dem Leib und Blut Christi

Christi zu vergreifen / und einem unwürdigen zu geben ; zumahl die nicht allein die *Sacramenta* verunehren / die selbe unwürdig empfangen / sondern auch die sie mit Gleis Unwürdigen geben / Constat. Elect. Sax. gen. 7. ex Luth. Pastor. p. 248.

§. 210. (2) Christus / als der wahrhaftige Gott / wie er vim vitæ & necis hat / so konte er auch / da er die überaus grosse Bosheit Judæ vorher sah / daß er nicht zu beföhren / und ob Christus ihm gleich noch so nachdrücklich zu redete / doch heuchelte / aus gerechtem Gericht und Straffe / ihm unwürdig selber das Gericht essen und trincken lassen / I. Cor. XI, 29. Ein Prediger aber hat nicht vim vitæ & necis an seinen Nächsten / demselben zu seiner mehrern Verdammniß das Abendmahl zureichen : So daß vielmehr Gott dessen Seele von ihm fodern will / und also grössere Verantwortung auf sich ladet / wenn er durch Reichung des Abendmahls seinen Untergang befördert.

§. 211. (3) Mag auch Judas zu der Zeit / da er das Abendmahl genossen / nicht eben so überaus böse gesinnet gewesen seyn / als auch nachgehends eben die Gedanken nicht bekommen haben / Christum aus Feindschafft / oder den Tod zu gönnen / oder in der Absicht / und Vermuthung / daß er ans Creutz kommen würde / zu verrathen ; Sondern hauptsächlich aus Geitz / um Geld zu machen / so daß er gedacht / Christus würde sich schon / wenn man ihn greiffen wolte / unsichtbar machen / oder sonst entgehen / wie Joh. VIII, 59. Da sie ihn steinigen wollen ; welches man fast daraus schliessen solte : Weil er / da er gesehen / daß es wider seine Gedancken ausgeschlagen / und Christus gefangen genommen / sich erhencet : In unserm vorhabenden Casu aber / ist eine feindselige Antipathie gegen den Beichtvater.

§. 212. (4) Es war das factum Judæ noch nicht ins Werk gerichtet ; Nun aber wird niemand einer künftigen That wegen geurtheilet oder gerichtet : Hier aber ist das Factum der Feindseligkeit und Unversöhnlichkeit vor wie nach.

§. 213. (5) Das zukünftige Factum war Christo allein bekandt / und ward also niemand gegeret : Hier aber ist es notorisch.

§. 214. (6) Da Judas von Christo zu geredet wird / ist ers im geringsten nicht geständig / sondern bekennet sich noch vor einen Jünger Jesu : Hier aber kan ein Unversöhnlicher seine Unversöhnlichkeit nicht läugnen / weil dieses / daß er bey seinem vorigen Beichtvater nicht bleiben will / solche öffentlich zeiget. Daß also die Communion des Judæ / und unser vorhabender Casus toto cælo distinguiet.

§. 215.



§. 215. Und saget von dem ersten / Polycarpus Lyserus ap. Dedek. Vol. 1. p. 2. Sect. VII. n. 5. gar wohl: Es ist kein Zweifel / daß wir auch in dieser Handlung des Herrn Christi / mit dem Verräther Juda gute Instruktion haben / wie mit seines (des Juda) gleichen umzugehen! (*notanter dico* mit seines gleichen!) den *Exempla non sunt nimium*, & *ad omnia extendenda*, sondern man muß in *terminis* bleiben / weil man sonst *generalem prohibitionem in scripturis* liest. Wenn er nun die Umstände / so sich bey der Communion Judæ gefunden! (deren wir in vorigen nemlich §. 198-203. an der Zahl 6. angezeigt!) gesetzt / schliesset er: Wo nun in einem *individuo* solche *Conditiones* sich finden / achte ich dafür / daß ein Prediger mit gutem Gewissen / wesentlich einem Unwürdigen das Nachtmahl reichen könne / und für Gott entschuldiget sey: und solches um destomehr / weil ein Prediger *de poenitentia secutura*, *pele manura incertus* ist / und dem Erbieten der Menschen trauen muß.

§. 216. Unser Casus aber ist auch von diesem letztern Zusatz unterschieden. Denn ob zwar ein Prediger / einem der sehr schwer gesündigt / auch der Prediger wahrscheinlich vermuthen möchte / daß er sich nicht bessere / doch weiß er kein Herzenskündiger ist / und nicht weiter als *de præteritis*, und *præsentibus* richten kan / auf die Zusage der Besserung eines solchen Beichtenden / ihm das Abendmahl geben möchte: So ist doch einer / der von seinem Beichtvater abtritt wegen Zwiespalt / ein beharrlicher würcklicher offenbahrer Sünder / der ehe keine Besserung versprechen kan / bis er das Böse anfänget zu lassen / und die Wahrheit dessen zu zeigen / bey seinem Beichtvater bleibet.

§. 217. Wofern er aber solches nicht thun will / können auf ihn die Worte Lutheri, Catech. Maj. de Sacram. Alt. appliciret werden: *Hominis habita ratione discernendi sunt. Nam procaci feritate & improbitate insolescentibus dicendum est, ut à Sacramento abstineant.* Und Chrysostomus hat gesagt: Daß er lieber sein Leben lassen wolle / als mit Verletzung seines Gewissens / Unwürdige zum §. Abendmahl lassen. Denn solche essen ihnen selber das Gericht / und grössere Verdammniß; da nun Gott die verlorne Seelen von des Predigers Hand fodern will / kan er ja nicht wesentlich beharrlichen Sündern das Abendmahl reichen.

§. 218. Daß also nach meinem gar schwachen und einfältigen Begriff / in solchem Casu, da Uneinigkeit zwischen Beichtvater und Beichtkind entstanden / schlechtere dings die Versöhnung müste bewerkstelliget werden / so daß

daß einer dem andern von Herzen vergebe/es möchte Schuld haben/wer da wolte/  
und nach wie vor Beicht-Vater und Beicht-Kind bleiben: Ubrigens aber welt-  
liche Præfensionen, da einer meiner/dieses komme ihm zu/ oder es gehe ihm was  
ab/ohne Erbitterung mit Sanfftmuth von der Obrigkeit ausmachen lassen.

S. 219. Falls aber ein Beicht-Kind zu solchem versöhnlichen Her-  
zen sich nicht verstehen wolte/ein solcher zwar nicht gezwungen werde/bey seinem  
alten Beicht-Vater zu communiciren/ doch auch zum wenigsten an einem an-  
dern Ort/aus angeführten Ursachen solches nicht vergönnet sey; bis er sich frey-  
willig mit seinem Beicht-Vater wieder versöhnet/und communiciret.

S. 220. N. 3. wird verordnet: Die Prediger haben sich der Christlichen  
Maß zu gebrauchen/daß sie mit den Frauens-Personen mit dem andern  
Kelch anheben/unß also was sonst beschwerlich scheint möchte mit Beschei-  
denheit verhüten. Welches denn/wegen den natürlichen Eckel/so sonderlich bey  
dem vornehmen Frauen-Zimmer/wenn es gesehen/wie viele ungeschickte/vornemlich  
auch wohl Alte aus Schwachheit sich bey dem Trinken geberdet/entstehen möchte/zu  
billigen wäre/ wenn es unmerkelt und folglich ohne Anstoß practiciret werden  
könnte/ welches aber fast unmöglich scheint / weil dieses Institutum durch den  
Druck publiciret/also die beständig continuirende Praxis, da præcise inder bey  
dem Frauen-Zimmer der andre Kelch genossen würde/es leicht verrathen möchte.  
Solte aber ihre Undacht/wegen angeführter Ursache/ohnfehlbar gestöhret wer-  
den/so könnte lieber meinem Bedüncken nach es so disponiret werde/daß bey den  
Manns-Personen der Kelch völlig drauff gienge / und bey denen Frauens-Leu-  
ten von neuen eingegossen würde/damit wie die Gleichheit des Essens / da wir  
alle eines Brodes theilhaftig sind/welches von Paulo als ein Bild der Einig-  
keit/daß wir viele ein Leib sind/vorgestellet/1. Cor. X. 17. also dieses/daß wir  
alle aus einem Kelche trincken als ein gleiches/desto besser bey behalten werde. Wie  
denn auch wohl vor den Altar in der Anrede an die Communicanten / pfleget  
abgelesen zu werden: wir sind viele 1. Leib/die wir alle eines Brodes theils-  
haftig werden/und alle aus einem/(nicht 2.) Kelche trincken. Welches  
aber nicht kan gesagt werden/wenn 2. Partheyen und Hauffen/aus 2. Kelchen/  
die Manns-Personen aus diesem/die Frauens Leute aus einem andern trincken.

S. 221. Ferner wird Cap. III. num. 3. von der öffentlichen Rit-  
zen-Busse verordnet; *In favorem* des unschuldigen Theils / und der Ehe/  
mag der Sünder in seinem Stuhl bleiben/ doch soll Er mit Nahmen ge-  
nennet werden/ es sey denn *Dispensation* ertheilet/ bey deren Suchung aber  
die

die Umstände wohl erkundiget / und die Nachricht des *Pastoris loci* erfordert werden soll: wie wir denn zwar sonderlich bey *Personis honestioribus* geschehen lassen / daß die Kirchens-Busse gegen von uns *immediatè* gesuchte *Dispensation*, den Umständen nach in eine Geld-Busse verändert werde / doch aber in *simplici stupro* und bey ledigen Persohnen.

S. 222. Wobey denn verschiedenes bemercke / nemlich / daß / wo in den Anfangs-Worten: *In favorem* des unschuldigen Theils mag der Sünder in seinem Stuhl bleiben / doch soll Er mit Nahmen gemeldet werden; Der unschuldige Theil mitbegriffen / und genennet werden soll / es mit contradictorie vorkomme / unschuldig seyn / und doch ein Sünder seyn können / und folglich gestraffet werden. Ist die Persohn unschuldig / so daß Sie mit Gewalt gezwungen / und nicht schreyen können / ist sie auch kein Sünder / und muß gar nicht gestraffet werden / sondern der schuldige Theil allein / ihr aber nichts gethan werden / denn gleich wie einer sich gegen seinen Nächsten erhöhe / und schläge ihn tod / so ist diß auch / Deut. XXII. 25. 27. Ein gewaltsamer Weise erschlagener aber ist ja so gar unschuldig / daß dessen Unrecht und Mactur bloß an den Thäter gerächet wird; so solte auch eine solche Person so gar nicht gestraffet werden / daß sie vielmehr *Restitutionem damni & violatae fama* haben müste. Und wie könnte auch eine solche Person gestraffet werden / zumahl ja auch sonst bekant / daß eine moralische Action / die *imputiret* werden soll / ab *homine sanâ ratione prædito, vigilante, sciente & volente* geschehen müsse.

S. 223. Würde aber alhier durch den Sünder / der mit solcher mitigation soll angesehen werden / der andre oder schuldige Theil allein verstanden / so kan eines andern Unschuld seine Schuld und Straffe nicht mitigiren / so gar / daß Er vielmehr / als ein solcher / der Gewalt gebrauchet / und den unschuldigen Theil genorb / üchtiger / nicht allein mit ordinairer / sondern auch extraordinairer grösserer Straffe anzusehen.

S. 224. Und so fällt auch weg / was weiter gesagt wird: es sey denn *Dispensation* ertheilet / bey deren Suchung aber die Umstände wohl erkundiget / und die Nachricht des *Pastoris loci* erfordert werden soll. Denn es wird entweder die Person auf vobesagte masse vor unschuldig erklärt / und so hat keine *Dispensation* statt / weil keine Sünde vorher gegangen / oder / sie ist / wie angeführet / doppelt schuldig / und muß gar keine *Dispensation* erstattet / sondern vielmehr die Straffe exaggeriret werden;

§. 225. Und wenn ein Factum wissentlich und mit Bewilligung geschehen/mag nichts seyn/so eine Dispensation verdienet/den *3. E. Posito*, es wäre die Person etwas einfältig/ (nicht aber ganz albern und unsinnig/ denn so ist sie unschuldig/weil *sana ratio* nach den *S. 211.* erfordert wird zu einer Action, die imputiret werden soll/so daß man sagē wolte/sie hätte es aus Unverstand gethan, und möchte daher mit einer Dispensation angesehen werden; So antworte ich: Hat einer aus Schwachheit und Unverstand gesündigt / so afficiret die Straffe der Kirchen-Busse ihn auch nicht so starck / weil Er ihm selbe nicht so groß vorstellet/und ist also eine gleiche Proportion zwischen dem Delicto und Pœna, welche denn/ um Vermeidung anderen Mergernüßes ohne Exception zu exequiren: ist Er aber so verschmizt / daß Er ihm die Kirchen-Busse als höchstschimpfflich vorstellet/und eifrigst Dispensation suchet/so hat Er auch mit Vermessenheit / und völligen Begriff gesündigt / und verdienet daher keine Dispensation.

§. 226. Der Umstand so Exempels Weise hinzu gethan wird/ daß nemlich der Stand einer Person Dispensation erhalten soll / wenn es heisset: wie wir denn zwar NB. sonderlich bey *Personis honestioribus* geschehen lassen/daß die Kirchen-Busse gegen von uns *immediate* gesuchte Dispensation, den Umständen nach in eine Geld-Busse verändert werde / doch aber in *simplici supro* und bey ledigen Personen/ ist mir in Wahrheit ungemein scandaleus vorgekommen.

§. 227. Wie denn auch gleich Anfangs der Gebrauch des Wortes *honestior* einiger massen anstößig seyn möchte. Wenn vornehmere und geringere/so aber insgesamt tugendhaft gelebet/im Vergleich kommen / pfleget der so grössere Meriten und Ansehen vor einen andern hat / wohl Personam *honestior* genennet zu werden/wor aber ein schändliches Leben diesen Nahmen beschmizt/kan Er wohl nicht mehr mit Recht *honestus* genant werden. Doch ich will von dem bösen Leben abstrahiren/und Personam *honestiorem* vor eine solche annehmen/die in grossem Stand und Ansehen ist.

§. 228. Wenn man nun einer solchen NB. sonderlich / wie allhie geredet wird/Dispensation giebet/daucht mir/als sey diese eine solche Ansehung der Person/welche (1) wider Gottes Gebot. Denn wie vor ihm alle Menschen gleich/weil alles was sie haben/ihnen von Gott nur anvertrauet ist / und daher wie von einem so von dem andern ohne Ansehen Busse/wenn sie gesündigtet/ foderz; so wil Er auch/daß von denen/die an seiner Statt sitzen/ in seinem Nahmen solches observiret werde.

§. 229.

S. 229. Jacobus saget Epist. c. II. 1. 2. 3. 4. Lieben Brüder haltets nicht dafür / daß der Glaube an **J**esum Christ unsern **H**errn der Herrlichkeit/Ansehen der Person leide. Denn so in eure Versammlung käme ein **M**an/mit einem gülden Ringe/und mit einem herrlichen Kleide/ es käme aber auch ein **A**rmer in einem unsaubern Kleide/und ihr sehet auf den/der das herrliche Kleid trägt/ und sprecht zu ihm : setze du dich her aufs beste/ und sprecht zu dem **A**rmen/ stehe du dort/oder setze dich her zu meinen Füßen/und bedencket es nicht recht/sondern ihr werdet Richter/ und machet bösen Unterscheid. (und verk. 9.) So ihr die Person ansehet/ thut ihr Sünde/und werdet gestrafft vom Gesetz als die Ubertreter.

S. 230. Und was die Kirchen-Busse betrifft/hat ja **G**ott auch selbe so eingerichret/daß niemand davon ausgenommen. In geistlichem Stande machet Er von Aaron den Hohen-Priester den Anfang/Levit. XVI. 6. 11. Hier auf setzet Er die Busse aller anderer Geistlichen/C. IV. 3. seqq. Im weltlichen Stande die öffentliche Busse der Fürsten/verk. 22. seqq. Im Haus-Stand die Busse des gemeinen Volcks/verk. 27. seqq. Es stehet aber nicht/ daß bey den Personis honestioribus eine Dispensacion geschehen soll.

S. 231. Man darff aber nicht einwenden/daß die Busse der **I**sraeliten mit dem **O**pferr nicht so schimpfflich gewesen/als die heutige Kirchen-Busse. Denn es wird geantwortet: der Handel ist einerley/weil einer wegen seiner begangenen Sünde öffentlich erschien/und Busse that. Aber daß dieses nicht etwa eine generale Bezeugung der Busse gewesen / wie man auch wohl gewohnt bey uns zum Beichtstuhl zu kömnen/sondern wan auch gewisse bekannte grobe Sünde bekannt/erhellet daraus/daß **G**ott auf diese oder jene specificirte Sünde/ ein sonderliches **O**pferr zu bringen befohlen/v. g. wenn einer sich an dem geweihten vergriffen / derselbe einen **W**idder ohne Wandel/ der 2. **S**eckel **S**ilbers werth/nach Levit. V. 15. 20. 21. geben solte / und also aus Beschaffenheit des **O**pfers ihre Sünden wahrgenommen würden.

S. 232. Daß man aber auch wohl mit klaren Worten seine Sünde bekennen müssen/ist zu sehen aus Num. V. 7. da expresse gefaget wird : Sie sollen ihre Sünde bekennen / die sie gethan haben. Und so haben es auch practiciret/die **P**riester und **L**eviten/ die ihre Schande bekennen / II. Chron. XXX. 15. Und da bekannten auch die **K**inder **I**srael in der Versammlung ihre Sünde/und ihrer **V**äter **M**isserhat/Nehem. IX. 1. 2. Ingleichen heißet es Matth. III. 6. auch im **N**euem **T**est. daß die/so sich tauffen lassen von **J**ohanne

in Gegenwart aller Umstehenden ihre Sünde bekannt. Wie denn gleichfalls Jacobus Epist. C. V. 16. ermahnet; einer bekenne dem andern seine Sünde.

§. 233. Und daß die Kirchen-Busse/so mit einer öffentlichen Bekennnüss dieser oder jenen groben Sünde verbunden/ *lex DEI* positiva sey/ so noch im N. T. dauret/und folglich durch Ansehen der Person nicht müsse violiret werden/solte man fast daher schließen/weil *ratio legis* noch dauret/nemlich (1) die Sünden der Menschen / welche durch Dringung gewisser Opffer wieder müssen getilget werden. Da dann/ ob zwar die Opffer mit dem Levitischen Ceremonial-Gesetz aufhören / doch ein anders an dessen Stelle kommen/nemlich/ daß das Verdienst Christi unmittelbar ergriffen wird/ und also dieser Umstand von den Opffern/die Sache selbst nicht aufhebet.

§. 234. (2) Daß Gott/ wie Er öffentlich durch Sünde beleidiget/ und verunehret / also auch durch öffentliche Bekennung und Bereuung wieder geehret werde; ob er gleich sonst auch auf Privat-Busse die Sünde vergeben kan.

§. 235. (3) Bleibet auch im N. T. das Vergernüss der Gemeine/ welches durch öffentliche Busse wieder muß gehoben werden Levit. IV. 3. Wie kan ich nun in Causa DEI etwas vergeben / oder seine Ehre verkürzen; Also auch auf Seiten der Gemeine vergeben/ was nicht mein ist; meine Portion kan ich wohl vergeben/aber weiter nichts. Denn wird da durch/daß ich die Straffe remittire/Gott wieder verherlichet/da Er durch die Sünde verunehret? Ich meine gar nicht; und das Vergernüss der Gemeine wird so gar nicht gehoben/ daß es vielmehr hiedurch von neuem gestärcket wird.

§. 236. Wenn aber eingewendet würde/ die Kirchen-Busse/die in specie wegen der Sünde *contra sextum* begangen / sey eine *Constitutio Ecclesiastica*; und könne also auch von der Kirche / oder den die Kirche zum *Plenipotentiario* bestellet / aufgehoben / oder dispensiret werden; So antworte ich: daß wenn gleich dem so wäre / (obgleich die mit einem des Ehebruchs wegen bloß verdächtigen Weibe öffentlich vorgenommene Handlung/ Num. V. 12-31. fast das Gegenheil lehren sollte/posito aber/daß etwa auf ledige Personen dieses nicht gehe/sondern von der Kirchen so und so geordnet/so daucht mir doch/ daß das generale Gesetz keine Person anzusehen/ auch hieher gehöre. Und daß die Gemeine so beleidiget Satisfaction bekomme/welches aber nicht geschieht / wenn dieser gestraffet wird/ jener aber nicht. Oder daß dieser härter jener aber gelinder (da sie doch gleiche Sünden gethan/) gestraffet wird. Denn das *Factum* hat solche Straffe verdienet/oder nicht; hat es selbe verdient/warum will man denn nicht Gerechtigkeit beh behalten/und auch den Vornehm-

men

men secundum legem straffen: hat es aber solche Straffe nicht verdienet/so geschiehet dem Geringern zu nahe/der zu hart gestraffet wird. So hat auch die Kirche solche absolute Vollmacht zu dispensiren nicht von sich gegeben; und würde in solchem Fall allemahl plenus consensus ecclesiae erfordert werden. Oder es würde selbe sehr geärgert. Müste also diese Straffe entweder gänzlich aufgehoben/oder auch ohn Ansehn der Person strictissime observiret werden;

§. 237. Zumahl wenn man auch (2) betrachtet / wie die Dispensation bey den Vornehmen / böse Consequentien verursache. Denn da wird die Kirchen-Disciplin auf solche Art prostituiret / so daß ein Vornehmer gedencet; Ich habe mehr Privilegia zu sündigen / als ein ander / es ist eine solche Sünde / die mit Geld wieder gehoben / es kan ein Bagatelle ausmachen/mache dir eine Lust/es kömmt dir ja auf das Geld nicht an. Geringere werden auch in die Gedanken gesehet; O! es muß doch so groß nicht auf sich haben/sonst würden ja die Großen auch daran müssen; Aber Gott erbarm es/daß du elender Mensch leiden muß/weil man es dir verweint bieten zu können / und an statt anderer nach Belieben zu tractiren.

§. 238. (3) Ist dieses/daß ein Vornehmer von öffentlicher Kirchen-Buß ausgenommen/wider rühmliche Exempel. Gott/der das Gebot / keine Person anzusehn/ gegeben / exquirte solches auch an dem Könige David / daß Er den Mord an dem Uria verübt/ und Ehebruch mit der Bathseba begangen/ auf Zureden des Propheten Nathans frey bekennen/und seine Busse öffentlich bezeugen mußte/auch/am selbe vor der ganzen Welt zu Tage zu legen/den 51. Psalm schreiben ließ/welcher Buß-Psalme/wie auch die ausführliche Beschreibung seiner Sünden/so II. Sam. XI. bis Cap. XII. 23. aufgezichnet/in der Welt bis am jüngsten Tage/jedermännlichen vor Augen lieget; da heute zu Tage das Gedächtniß der Kirchen Busse nicht weit kömmt.

§. 239. Und so ist diesem Exempel Gottes gefolget die erste Kirche. Denn da der Käyser Theodosius, (welcher ja als der einzige Monarch, und der größte der ganzen Welt / ohne Streit eine Persona honestior war /) wegen Rebellion der Bürger zu Thessalonic, Anno 390. im Zorn 7000 Bürger/schuldige und unschuldige hinrichten ließ / (ob gleich einige ihn sehr entschuldigen wollen / als hätte er nur mit gewissem Bedinge das Niedermachen an den Rebellirenden frey gegeben / die Executores aber / hätten ohne einige Untersuchung der Person/ alles niedergehauen;) ward Er von dem Bischoff Ambrosio, ( ungeacht daß die Kirche ohnlängst die Christliche Obrigkeit erst bekommen/

kommen/ und also befürchten mögen / daß der Käyser wieder abfallen / und die grausame Verfolgungen wieder angehen möchte /) im Bann gethan ; Darauf der Käyser die öffentliche Busse bezeigt / Sozom. VII, 25. Theodoret. V, 18. Und zwar hat er 7. bis 8. Monath dieses aushalten müssen/ daß er von der Kirchen ausgeschlossen gewesen. In welcher Zeit er dergestalt Busse gethan/ daß/wie Augustinus redet : ( Populus pro illo orans magis fleret videndo Imperatorem prostratum, quam timeret peccando iratum, ) das vor ihm betende Volk mehr weinete / wie es den Käyser so niedergeworfen liegen sahe / als es sich vor demselben fürchtete / da er im Zorn sündigte; nemlich da er alles ohne Unterscheid niedermachen und würgen ließ.

S. 240. Zugeschwiegen / daß in der ersten Kirche die öffentliche Busse ungemeyn hart war/ und mit der heutigen gar nicht zu vergleichen ; indem die Busse-bezeigende Sünder/ vor der Kirche/ unter freyen Himmel bey offi sehr beschwerlichen Wetter wie Hunde liegen mußten/ und dieses offi Jahr und Tag/ so daß sie die ganze Zeit über à Communione Sacrorum, oder Beywohnung und Genuß der geistlichen Sachen/ und folglich civiliter Todte waren/ denn von Heyden hatten sie Verfolgung zu gewarten / und durfften sich nicht zu selbigen nahen/ Christen dürfften auch nicht mit ihnen umgehen/ welches den vielen so hart gefallen/ daß sie 10. mahl lieber sterben/ als solches länger aushalten wollen.

S. 241. Die Wiederaufnehmung geschah auch per gradus, und sehr langsam. vid. Tertullianus, ( der Sec. 2. gelebet /) de Pœnitentia, præsertim cap. 9. it. de Pudicitia cap. 13. Ja daß auch einige die von neuen wieder in grobe Sünde gefallen / in eben diesem Sec. 2. wohl gar nicht wieder aufgenommen/ davon kan gesehen werden/ Fr. Bern. Ferrarius de antiq. eccl. epist. gen. Lib. II. c. 8. p. 101. So ist auch im 3ten Seculo einigen / ob sie gleich in letzten Zügen gelegen / die Aufnahme in der Kirche versaget / Albaspin. Obs. Lib. 2. c. 7. seqq. Womit aber sie selbe eben nicht von Gott/ und denen Seeligen im Himmel ausschliessen wollen; Sondern nur was ihre Gemeinschaft hie auf Erden anlangeret/ konte ihnen / da sie die einmahl angelobte Treu von neuen aebrochen/ nicht wieder zutheil werden.

S. 242. Und darff man nicht sagen/ die öffentliche Kirchen-Busse lasse sich heute zu Tage nicht mehr practiciren. Denn hat Sie sich zu der Zeit/ da die Kirche auf gar schwachen Füßen stand/ so gar an den Käyser practiciren lassen/ warum nicht heute zu Tage / da die Kirche Gottlob fest gegründet / bey noch geringern. Und so bekräftiget dieses/ ein vor nicht gar vielen Jahren/ an einem



einem ohnweit er legene Fürstliche Hofe/rühmlichst starvire Exempel/da ein vornehmer Höfning/wider das sechste Gebot gefündiget/und ob Er gleich wegen der gestrengen Justiz/die in diesem Casu beständig oberviret ward/ entwich / doch mit allem Fleiß wieder angelocket ward. und ohne einige Exception in der Kirchen vor dem Altar knieend/bey gewöhnlichem Straff-Sermon des vor ihm stehenden Predigers/seine Busse thun muste.

§. 243. Und hilft hier nichts/ daß man sagen wolte ; Es würde ein gar zu groß Aufsehen geben/und ein unleidlicher Schimpff seyn/ wenn ein Vornehmer so Busse thun sollte. Denn daß es wie im Alten so im neuen Testament auch die Vornehmsten gethan/ist bereits gezeigt/ warum aber es heute zu Tage ein größser Schimpff sey/ist eine andere Frage. Die wahre Ursach aber ist ohne Zweifel/weil eine solche Person vor andern etwas voraus zuhaben vermuthet wird / und als eine solche die grössere Klugheit und Geschicklichkeit/ den Lastern zuwider stehen/ von sich will sehen lassen ; wenn sie doch darinn einen Fehltritt thut/desto mehr angelehen wird/als so etwas begangen zu haben/ daß wie andern Leuten/ also hauptsächlich ihnen höchst unanständig / sich daher um desto mehr schämer/wenn sie solche öffentliche Busse thun sollte.

§. 244. Allein ist es ihrer hohen Person kein Schimpff gewesen/die Sünde zu begehen/wird es ihr vielweniger schimpfflich seyn/die Sünde zu erkennen und öffentlich zu bereuen. Denn in Wahrheit sündigen ist Sünde ! aber Sünde nicht erkennen und bereuen wollen / grössere Sünde ! Gröblich und öffentlich sündigen ist Schande ! aber solche notorische Sünden nicht erkennen/und öffentlich bekennen wollen/ grössere Schande ! Zumahl einem solchen ja zu grösserer Schande seine Verstockung nachgeredet/daß Er/ wie man dem äusserlichen Ansehen nach nicht anders urtheilen kan/Sünde nicht vor Sünde halte/und folglich ein freventlicher Rebell wider Gott sey ; und da Er also groß Uergeruß von neuen giebet/Sünde mit Sünde häuffet.

§. 245. Da hingegen rechtschaffene Leute es loben/ wenn ein Mensch so ehrerbietig gegen Gott ist/daß Er seine Sünde öffentlich bereuet. Daß daher Syrach Cap. XLII. 19. gar wohl sagt : Man schämer sich offtr/ da man sich nicht schämen sollte/ (wie die begangene Sünde zu bekennen ; ) und billiger offtr/ das man nicht billigen soltr/ (nemlich die Sünde/ wenn man sie begehret.) Vorüber man sich aber schämen soltr/ zeigt Er / in folgenden/nemlich Sünde/z. E. Hurerey/Lügen/ze. zu begehen. Zuwünschen wäre derowegen/ da man die öffentliche Bekennniß der Sünden vor schimpfflich hielt/ man auch die Ursache derselb. / nemlich die Sünde/ so vor sich schon grössere Schande mit sich führet/ stiehn möchte ; Wenn man aber doch sich versehen / wie die Größere und Wichtigsten/also auch Geringere öffentlich bekennete und bereuete.

§. 246. Und daß das vornehmere Ansehn die Sünde nicht geringer und verdeckter/ sondern vielmehr grösser mache/haben auch die Heyden erkennen können / wenn Sie gesagt : Si quis ab ineunte ætate habet causam celebritatis, & nominis, aut à patre acceptam, aut aliquo

aliquo casu ac fortunâ : in hunc oculi omnium conjiciuntur, atque in eo quid agat, quem admodum vivat, inquiritur & tanquam in clarissima luce versetur, ita nullum obscurum potest nec dictum ejus esse nec factum, Cic. de Offic. Lib. II. it. Homines nobiles, seu recte, seu perperam agere cœperunt, in utroque excellent; Cic. pro P. Quint.

Juvenal. Sat. 8.

Omne animi vitium tanto conspectius in se

Crimen habet, quanto major qui peccat habetur.

Als in welchen Worten sie zeigen/das auf einen Vornehmen jedermann sehe/ und daher je größer Er sey/ je größer dessen Sünde sey. Das daher ein Vornehmer/ der noch größerer Aergerniß anrichtet/ nicht allein ohne Exception gestraffet/ sondern auch mit noch größerer Straffe/ als ein Geringer beleyet werden sollte; Nicht aber insonderheit vor andern Dispensation erhalten.

§. 247. Was nach diesen/ Cap. III. n. 3. also erwogenen Worten gesetzt wird: wenn die Prediger ofte super partu septimestri einen Zweifel machen / sollen sie solches schlechters dem Gewissen heimgestellt seyn lassen/ will/ weil kein Phycus bin/ und die Sache sich noch vielfältig disputirn läst / mit Stillschweigen vorbehey gehn/ ob gleich viele Medici und Phyci, daß eine solche Geburt rechtmäßig seyn sollte/ gar süsse belachen.

§. 248. So kan auch nichts Positives sagen/ ob die Communion, wie Cap. II. n. 3. verordnet/ einig und allein öffentlich am besten geschehe/ damit die Einigkeit und Gleichförmigkeit der Glieder Christi desto besser gezeiget werde / auch die Vornehmern andern gut Exempel geben mögen : oder ob auch die privat Communion zu dulden / ans dem Fundament, daß auf die Vornehmere die Augen der gangen Gemeine sonderlich geworffen werden/ deren Gang/ Kleidung/ &c. genau beobachtet/ bald hie bald da gerichtet werden/ so daß sie sich scheuen solchem scharffen Urtheil entgegen zugehen; und dann folglich nicht eine solche ungebundene Andacht haben können/ als wenn sie privatim gehen.

§. 249. Schließlich/ wil feyerlich protestiret haben/ daß aus keiner hdsen vorgefaßten Absicht dieses Werk verfertigt/ sondern nur schlechtlin meine einfältige unmaßgebliche Meinung setzen wollen. Wie denn hiemit öffentlich bezeugt/ und so Gott will/ in der That halten werde/ daß wenn etwa hie und da etwas ungründlich geredet/ oder die wenig Puncten/ die mir einen Scrupel gemacht/ nicht recht aufgenommen/ oder verstanden/ ich einen bessern Unterricht und Information willig/ mit schuldigstem Danck annehmen will. Der im übrigen/ Ew. Hochw. zu der heilfahnen Vorsorge/ der anvertrauten Kirchen/ allen gedenklichen Segen Gottes von Herzen anwünsche/ und vor Dero hohes Wohlseyn und Erhaltung/ Gott inbrünstig ansehe/ und verbleibe/

Ew. Hochwürden/

Scrib. Anno 1709.

Ergebenster Diener/

A. v. S.

— 0 —

[K. Bl. 233 v. 10]

Tc 2205

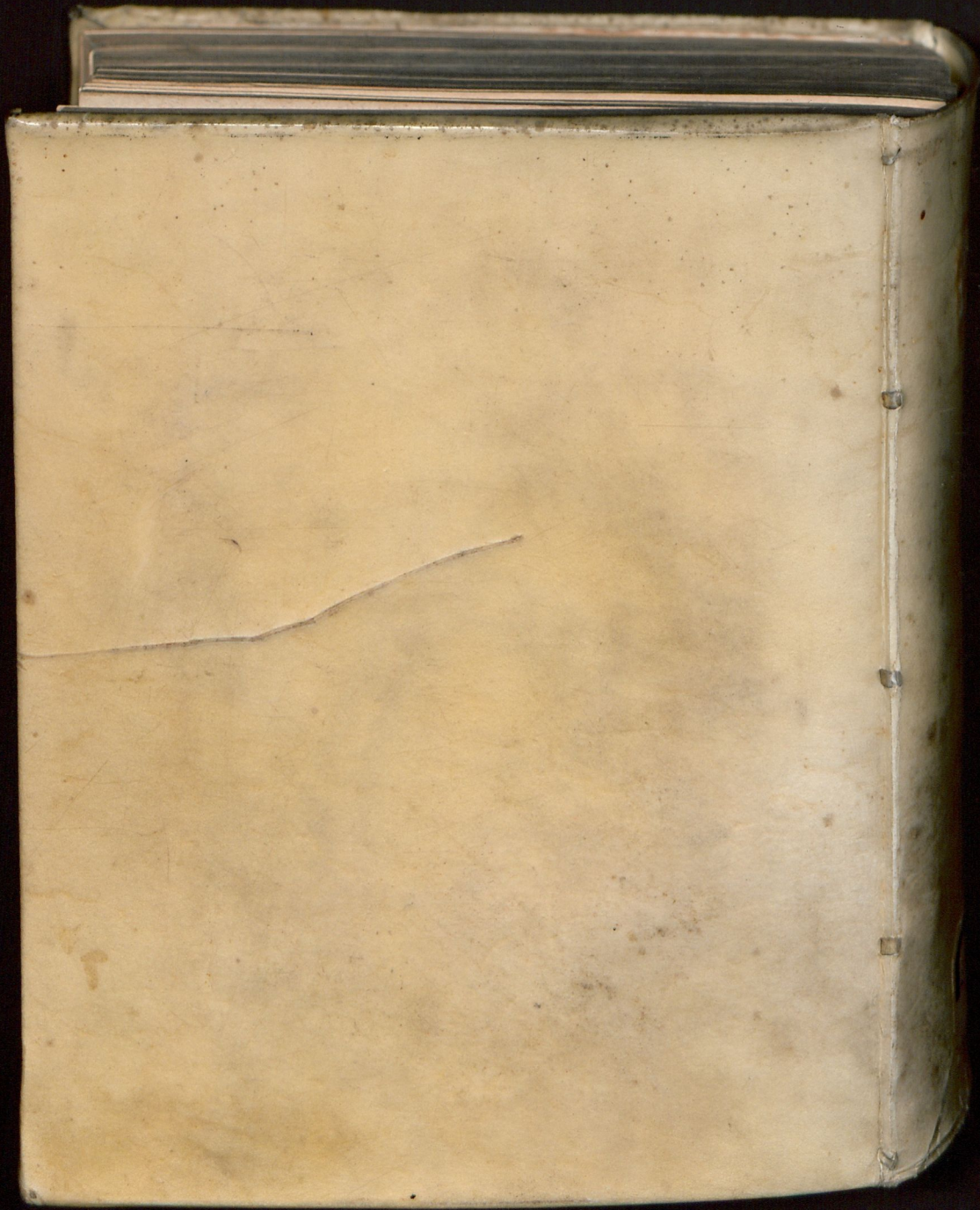
ULB Halle 3  
002 818 485



SK

VD17







8.

Aufrichtige  
**Bewegung** /  
Der  
**Erläuterung** /  
Fürstl. Mecklenburgischer  
**Kirchen-Ordnung** /

so Anno 1708. publiciret:

so daß /  
Theils / was sonderlich preiszwürdig /  
Theils aber auch anstößig vorgekommen /  
umb

Einhohlung mehrern Unterrichts / mit  
gebührender Bescheidenheit /

in dieser /

an (Tit.) Ihro Hoch- Würden den Herrn

**Autorem,**

**Abgefertigten Schrift** /

(Welche zugleich ein Kern / kurzer Auszug oder Begriff /  
der vornehmsten und nützlichsten Kirchen-Gebräuche /  
mit ihren angeführten Rationibus seyn kan /)

vorstellet /

Augustus von Schönfeld.

---

Samburg / in Verlegung Christian Liebezets / Buchhändlers  
in der S. Johannes Kirchen / 1709.